Einwanderungen der Schwaben und
ihre Siedlungen

Der Zwölfpfarrwald eine Urmark

Fischeriana 16

44.

Fischeriana

16.

Fischeriana 3

Schröters Verz. Nr. 16.

Einwanderungen der Schwaben
und ihre Siedelungen.

Der Zwölfpfarrwald eine Urmark.

44.

44. Einwanderung der Schwaben u. ihre Siedelungen.

der Zwölfgauerwald eine Urmark.

Dr. Bauman. Allgäu.

Alamannen. Vorbewohner: Theil Rätiens 48. Lex Alamannorum. 197.
Einfälle derselben (259–271) 60.
Von der Römerherrschaft geschlagen (292)
Einfall des Raumes der Lentienser (355) 61.
Landen in Raetia II aufgenommen (492)
= Schwaben. 69.
= Leute der Alb. (214) erstmals von ihren Nachbarn u. den Romanen so genannt 70
Schwaben. (Sueben, Semnonen) 69.
Ausbreitung derselben 70.
Kämpfe mit den Franken 71.
Königsgrösse u. Volksverfassung 71.
Unter ostgothischer Schutzherrschaft (496–536) 72.
Einwanderung im Allgäu (496) 63.
Bekehrung zum Christenthum 89.
In das fränkische Reich einverleibt (748) 74.
Herzoge schwäbische 242. Procurator Sueviae. 305.

Ammarken. 125. 132. 179.
Siedelungen 125 ff.

Auszüge aus dem Glossar. M.S.

Alemannen. Schwaben.. Siedelungen. Hundertschaften.

Dr. Bauman, Allgäu.

Siedelungen. Verfassung.
Zwölfgerichtswald? 126.
Hundertschaften. Centen, Huntaren. 179. 125. 183. 191. 299. Gehen im 11. u. 12. Jhd. ein. 300
Allmende. 129.
Mark. 125. Auflösung der Marken. (Theilmarken) 129. 135. Vertheilung der gem. Mark.
Dorfmarken. 130.
Dorf. 140.
Einödwesen. 131.
Ösch. 131. 156. 132.
Neurodungen. 143. 154
Reute (Schwand, Brand) 144. Ried. 137. 144.
– ried, in Ortsnamen. 149. 153
Rodungen. Mit Ende des 12. Jahrh. vollendet. 418.
Wald. (Privatwald) 419.
Landwirthschaft. 130.
Dreifelderwirthschaft. 130. Öhr (Zelgen) 130. Egart. 130.
Ortschaften, Ältere Dorf. 153. 179. Bünd. 130.
– auf -ingen. 150 – hofen. 127. 128. 141. 149. 153.
Hofsystem. Vide Einödwesen Hofrecht. 317. Hofstatt. 129
Huben. 162
Herrenhöfe. 135. 420 (im 13. Jhd. nicht mehr.)
Güterzertrümmerung. 421.
Ortsnamen. 133. 150. 161. 423.
Ortschaften im 12. u. 13. Jhd. am zahlreichsten 420. Abgegangene v. l. c.
Personennamen in denselben. 145.
[illegible] im 14. Jhd. 420
Oberdorf im Ausbau v. Altdorf. 128. 143. 166. Bischöfl. u. herzogl. Besitzungen um Oberdorf 297. 398.
Zigau Oberdorf. 512
Filialen, deren Entstehung 154.

Immunität. 187. 303.
Exemtion. Befreiung des weltl. Besitzes von der Grafengewalt. 303. 277. 278. 300
Freie (Freiheit) 208 Gemeinfreie 497. 512. 513 Vollfreie 497.
Landeshoheit seit dem 13. Jhd.

Glossarium M.S.

Mit 1 Karte.

Der Zwölfpfarrwald am Auerberg die gemeine Marke einer Hundertschaft.

Auf dem nach Norden streichenden Ausläufer des Auerberges liegt ein Wald von 1109 Tagwerken, welcher den umliegenden 12 Pfarreien Oberdorf, Thalhofen, Bertholdshofen, Bidingen, Bernbach, Stetten, Rematsried, Rettenbach, Tannenberg, Burggen, Bernbeuren u. Lechbruck nach ausgeschiedenen Antheilen gehört, daher er auch der Zwölfpfarrwald heißt. Dieser Name ist jedoch als geographischer Collectivname erst in späterer Zeit aufgekommen. Ursprünglich war der Wald nach allgemeiner Sage gemeinschaftliches, unabgetheiltes Eigenthum der Bewohner des Bezirkes, in welchem die genannten Pfarreien liegen, und hieß „die Gemeind"

Mehrere jener Pfarreien, nämlich Bertholdshofen, Tannenberg (?) Lechbruck sind erst seit dem 15. Jhrh. entstanden.

Im Laufe der Zeit wurden mehrfache Theilungen vorgenommen. Unter Bischof Christoph v. Augsburg (1517–1543) finde ich schon eine Theilung in 2 Gruppen, wovon die eine den im Pflegamt Oberdorf gelegenen den Eigen bildenden 6 Pfarreien Oberdorf, Thalhofen, Bertholdshofen, Bernbach, Bidingen, Stetten unter dem Namen Sechspfarrwald – auch Eigenwald –, und der Rest den Pfarreien Rematsried, Rettenbach, Burggen u. Bernbeuren als Vierpfarrwald gehörte.

Der Eigen Oberdorf besaß außerdem noch einen besonderen, mit dem Zwölfpfarrwald in keinem Zusammenhange stehenden Wald, welcher auch Eigenwald hieß, und an welchem auch den übrigen in der Folge zum Pflegamt gekommenen Gemeinden, Leuterschach, Wald u. Sulzschneid, das Miteigenthum eingeräumt wurde, während der Sechspfarrwald den 6 Pfarreien ausschließlich angehörte.

Im J. 1732 wurde der Sechspfarrwald unter die 6 Pfarreien vertheilt, und nachdem die Pfarreien Tannenberg u. Lechbruck aus Filialen Pfarreien geworden waren, der obige Vierpfarrwald wieder in 2 Gruppen geschieden, in einen 4 Pfarrwald (Rematsried, Rettenbach, Burggen, Tanenberg) und in einen Zweipfarrwald (Bernbeuren u. Lechbruck), bis endlich auch auch diese 2 Gruppen unter den einzelnen Pfarreien vertheilt wurden.

Den Wald können die Pfarreien nicht als solche erworben haben, denn sonst müßten auch die Pfarreien Leuterschach, Wald und Sulzschneid, welche früher Filialen v. Oberdorf waren, und wovon erstere im 14. Jhrh., das 2. im J. 1426 und letztere ab 1530 eigene Pfarreien geworden sind, Antheil an ihm haben, während andererseits einzelne zu den berechtigten Pfarreien gehörige Orte, nämlich aus der Pfarrei Oberdorf: Fechsen, Weißen, die obere Hälfte des Dorfes Rieder, Baltratsried u. Eurenhofen; aus der Pfarrei Bidingen: Geislatsried u. Tremelschwang hievon ausgeschlossen sind, und wieder der seit alter Zeit zur nicht berechtigten Pfarrei Altdorf gehörige Weiler Kreken zu den Berechtigten zählt.

Nach einer in allen betheiligten Pfarreien gehenden Sage soll der Wald ~~[illegible]~~ denselben von zwei – nach Einigen von einem, nach Andern von drei – Fräulein, welche zu Rematsried wohnten, und – wie ich auch schon gehört habe – aus England hergekommen seien, geschenkt worden sein. Wenn, wie dies öfters der Fall war, Streitigkeiten über die Benützung des Waldes entstanden, wendete sich daher gewöhnlich die eine oder andere Partei

an das Gericht, um sich eine Abschrift von dem „Stiftungsbriefe" zu er-bitten. (Pf. Baumann in seiner Geschichte von Oberdorf S. 41 erwähnt 2 solche Fälle, v. 1704 u. 1670; auch mir ist es schon einigemal vorgekommen); allein niemals war eine solche Urkunde aufzufinden, auch ist von einem adeligen Geschlechte, welches [illegible] Schenkung gemacht wäre, nicht das Mindeste bekannt.

Ich erblicke in diesen „Fräulein" die schenkenden Jungfrauen – Heilräthinnen – von welchen so viele Gemeinden u. Kirchen den Besitz größerer Waldungen ableiten, (Panzer hat eine Menge solcher Sagen gesammelt) und in dem Zwölfstamerwalde die gemeine Mark einer bei der Einwanderung der Schwaben in unsere Gegend gegründeten Hundertschaft.

Professor Philipps docirte in seinen Vorlesungen über deutsches Privatrecht (in München 1838): „Deutschland war in alter Zeit größtentheils mit Wäldern bedeckt. Wenn einzelne Gemeinden sich niederließen, geschah dies häufig um einen Wald im Kreise, indem sie das Land umher urbar machten, so daß der Wald in der Mitte stand: er hieß die Mark u. war Gemeindeeigenthum; die Höfe lagen rings um ihn herum." Diese Art der Ansiedlung finden wir auch um den Zwölfstamerwald (Kürnberg.)

Wenn die Germanen ein Land in Besitz nahmen, theilten sie es in eine Anzahl von Bezirken, welche behufs der Bildung von Hundertschaften an durch geschlechter Familien verlost wurden; daher die Ableitung der Mark von den schenkenden Fräulein – den Heilräthinnen, d.i. den Schicksalsgöttinnen (den nord. Nornen) Die Ansiedlung geschah bei der Einwanderung der Schwaben am Ende des 5. Jhrh. theils gemeinsam, wie zu Tacitus Zeiten (colunt discreti) theils aber auch schon durch Gründung von Dörfern. Die Namen sämmtlicher 161 Ortschaften (Dörfer, Weiler, Einöden) der 12 Pfarreien: sind mit Ausnahme von Eckt (wenn es von Ecco abzuleiten ist) deutsch. Darunter sind @65 mit der Endung auf – ingen, – au, – bach, – berg – stall, – hofen etc., deren Entstehung, wie Arnold in seinem trefflichen Werke, „Ansiedelungen u. Wanderungen deutscher Stämme" ausführt, dem 5.–8. Jhrh. angehört, und welche daher größtentheils schon bei der Einwanderung gegründet worden sein dürften. Da eine Hundertschaft aus @100 – 120 Haushaltungen bestand, so mag der Rest von @ 35–55 Haushaltungen sich zu Dörfern vereinigt haben. Zu solchen zähle ich Oberdorf, Stetten, Bernbeuren, Rettenbach; vielleicht gehörten auch Bidingen u. Bernbach dazu.

Als die Familien sich vermehrten, erfolgte der Ausbau der Mark. Es entstanden neue Ansiedlungen zuerst auf der Feldmark durch Theilungen und Rodungen aus dem Sonderbesitz, und als diese nicht mehr ausreichten, im 9. – 12. Jhrh. durch Rodungen in der gemeinen Mark, welche dadurch allmählig kleiner wurde. Daher die Ortsnamen Riedhof, Rematsried, Dattenried, Bracktsried, Ebenried, Rudratsried, Bernried, Ried, Reuthen, Geblatsried, Geislatsried, Rieder u. s. w. wovon mehrere sich nahe am Zwölfstamerwalde befinden, und damit beweisen, daß die gemeine Mark ehedem viel größer war und, wie ich vermuthe, den ganzen Kürnberg in sich begriffen habe.* Zu vielen Weilern, so in Etzlesberg, Riedhof, Datten-

* Vide p. 3 Abs. 1.

ried, Osterried, Heiland (früher Diepoldsried genannt), Mösten, Geren Seehof; ferner auch im Dorfe Thalhofen besteht die Sage, daß der Ort früher ein einziger Hof gewesen sei; von manchen ist dies urkundlich nachzuweisen.

Mit dem Untergang der gemeinen Freiheit im 10. und 11. Jhdt. ging auch die Auflösung der alten Markgenossenschaft als politischer Verband Hand in Hand, indem die Markgenossen unter verschiedene Herren kamen. Nur die zum späteren Vogtei Oberndorf gehörigen Pfarreien erhielten einen Rest ihrer alten Freiheit. Von nun an bildete nur noch die gemeine Mark – der Pfarrwald ein lockeres Band der ehemaligen ~~[illegible]~~ Genossenschaft, bis auch dieses durch die Theilungen gelöst wurde, und zuletzt nur noch die gespenstischen Hoggel zwischen der benachbarten Gemeinden, und endlich der Name des Weilers Mark (südlich vom Auerberg), dann die Flurnamen „Marktöß", „auf der Mark", „Markfelder" (in der Ortsgemeinde Salchenried, gleichfalls am Auerberg) als Erinnerung an die Urmark übrig blieben.

|| richtig

Für die Malstätte der alten Mark habe ich noch keinen sicheren Anhaltspunkte gefunden; vielleicht könnte der s.g. Galgenacker (mit kleiner Weiher auf einer Höhe in der Flur von Hausen (Bertholdshofen, eine halbe Stunde nordöstlich von letzterem entfernt) oder die Flurnamen Untel und Schäften, 2 Gruppen von Äckern u. Feldern von je 20 bis 30 Tgw. in der Flur Rettenbach, hierauf Bezug haben. (Die Flurnamen der außerhalb des Amtsgerichts Oberndorf gelegenen 4 Pfarreien Tannenberg, Burggen, Bernbeuren u. Lechbruck zu sammeln hatte ich nicht Gelegenheit). — Im späteren Mittelalter war eine Malstätte zu Bernbeuren auf dem Gottesacker (1258) und zu Burggen (1466).

Die oben beschriebene Mark erstreckte sich von der Wertach (bei Thalhofen) über den Lech, und lag an der nördlichen Grenze des Ostalemannengaues. Wenn daher am linken Wertachufer gelegene Biessenhofen noch in diesem Gau, das nur 1 Stunde davon entfernte Hirschzell (Herileszelle) bei Kaufbeuren (am rechten Ufer) aber schon im Augstgau beurkundet ist, so kann die Grenze nicht weit davon gesucht werden, und ich vermuthe, daß sie mit der nördlichen Markgrenze identisch war.

Wenn man die Karte ansieht, fällt auf, daß das im nördlichen Winkel zwischen der Gaugrenze und der Wertach gelegene, der Mark benachbarte Altdorf, ein schon dem Namen nach sehr alter Ort und schon zur Zeit des hl Ulrich eine Pfarrei, mit seinen Filialen Hörmatshofen (u. St. Ulrichsberg) jenseits der Wertach gelegenen (Biessenhofen kommt hier nicht in Betracht) von der Berechtigung am 12 Pfarrwalde ausgeschlossen ist, und schon nicht mehr zur alten Hundertschaft gehörte, und nur eine Filiale, der Oberdorf anliegende Weiler Kroeken Antheil am Walde hat. Diese Erscheinung erkläre ich mir in folgender Weise.

Bei der Einwanderung der Schwaben erhielten sich die älteren Bewohner (Römer, Kelten – Romanen), welche nach den Stürmen der Völkerwanderung noch nicht mehr zahlreich gewesen sein werden, in eigenen Dorfschaften u. Flurmarken ab. Sie durften zwar von den Deutschen, welche sie zu hassen u. verachten, wenigstens so lange Theoderich lebte, nicht unterdrückt, ihrer Freiheiten u. Institutionen beraubt, konnten aber als Fremde in die nur für Geschlechtsverwandte geeignete Mark nicht aufgenommen werden. Arnold (Wanderungen u. Ansiedelungen p. 84) bemerkt zu dem Ortsnamen Altenstadt (ein sehr häufiger):

„der Name scheint eine Beziehung zum römischen Ursprung des Ortes zu enthalten. Der Zusatz alt ist relativ, und kann eben sowohl eine Gründung aus neuerer ~~Zeit~~ voraus sehr alter Zeit bezeichnen: es kommt nur darauf an, wel-

ihrer Zeit die entsprechende Neustadt angehört. Statt des Wortes Gegensatz, so denkt an Fremder, ihre altrömischen Ursprung gedacht werden, denn der Sinn ist kein anderer, als daß der Ort schon vor der ersten deutschen Ansiedelung angebaut war."

Oberdorf kann nicht als Gegensatz zu Altdorf in obigem Sinne betrachtet werden. Die Alten [illegible] nicht Hof=, sondern, wo es thunlich war, dorfweise; hier auf der schönen Ebene zwischen der Wertach und Geltnach wird schon in der Keltenzeit ein Dorf gestanden sein; darauf weist auch die auffallend große Anzahl von gut erhaltenen Hochäckern auf den Höhen der Gemeindeflur hin. Eine dieser Höhen am rechten Ufer der Geltnach heißt der Schramberg, Schramberg, auch Schrandenberg; der von Altdorf dahin führende Weg (jetzt ein Feldweg) heißt Lintweg. Eine weitere ist eine Malstätte (Schranne, schwäbisch Schrand u. Schrond) der Römer zu Gerichtszeit.

Eine ähnliche Bewandtniß mag es auch mit dem zur Pfarrei Oberdorf gehörigen, südlich der Pfarrei Altdorf anliegenden Weiler Ebenhofen nahe der Wertach, mit dem obern Theile des Filialdorfes Rieder, mit Fechsen, Weissen (ehedem Leipoldsried) und Baltratsried, sowie mit Geislatsried u. Tremelschwang der Pfarrei Bidingen haben. Bei den meisten sind Hochäcker (Hochäcker) vorhanden; an Ebenhofen, Fechsen, Baltratsried (Tremelschwang) u. Geislatsried führten Römerstrassen vorüber. Von Rieder ist ein antiker Bügelschlüsselfund bekannt. (1. Jahresbericht des hist. V. im Oberdonaukreise (1835) S. 15 u. 62 mit 2 Abbildungen auf Tafel VI.)

Außerdem ließ die Umwandlung an ihrer nordöstlichen Grenze noch einen Streif Landes bis an den Lech (Schongau zu) übrig. Es liegen darin die Gemeinden Ingenried, Sachsenried, Schwabsoien, Schwabbruck, Altenstadt. Wenn diese Orte – wenigstens theilweise – nicht schon zum Augstgau gehörten, so mag der östlich gegen den Lech zu gelegene Streif hievon gleichfalls den Römern verblieben, der Rest aber damals noch ein Bestandtheil des großen fiskalischen Rothwaldes, welcher noch heute einer der schönsten Forste Bayerns ist, gewesen, in der Folge durch Anlegung von Rodungen (capturae) gerodet, und so die Orte Ingenried u. Saxenried*, deren Namen schon auf ihren Ursprung hinweisen, entstanden sein, wie denn solche Rodungen öfters einen weitern Umfang hatten.

* Erbenschwang u. Huttenried

Die Mark um den Auerberg nimmt ungefähr die Hälfte des auf der rechten Seite der Wertach gelegenen Theiles des Keltensteingaues ein, die andere (südliche) Hälfte, dann der kleinere auf der linken Seite der Wertach gelegene Theil des Gaues werden weitere 2 Marken gebildet haben. Hiermit hätten wir eine Dreitheilung des Keltensteingaues, welche mit der von Dr. G. Landau (Deutschlands Gaugeographie) aufgestellten, und am Wettergau (in Hessen) nachgewiesenen Lehre von der Dreitheilung der Gaue übereinstimmt. Für den Fall, daß Ihnen diese Schrift etwa nicht bekannt ist – dem verehrtesten Alles zu lesen! – erlaube ich mir Ihnen mitzutheilen, was die Allg.

meine Zeitung schon im Jahre 1855 in Beilage N. 232 hierüber berichtete und ich mir damals notirt habe.

"Ganz neu, sagt Jakob Grimm, sei hier im Gau Wettergau eine trilogische Eintheilung ermittelt u. vor Augen gelegt worden, die ohne Zweifel noch weiter um sich greife." Hiermit verhält es sich folgendermaßen. Der Gau Wettereiba theilt sich zunächst in 3 Bezirke: 1.) in den Wettergau im engern Sinn, 2.) in den Kinziggau, u. 3.) in den Gau des Vogelberges. Die gemeinsame Gerichtsstätte dieser 3 Gaue lag im Wettergau unweit Friedberg bei dem Dorf Bauernheim. Jeder dieser 3 Untergaue zerfiel aber wiederum in 3 Bezirke, Zehntschaften genannt, nämlich der Wettergau in die Zehntschaften Ettzell, Straßheim u. Hungen; der Kinziggau in die Zehntschaften Altenstadt, Selbold u. Salza; der Vogelberg-Gau in die Zehntschaften Lauterbach, Schlechtenwegen u. Nidda. Aber auch diese ursprünglichen Zehntschaften theilten sich abermals jede in 3 Abtheilungen, welche im Mittelalter ebenfalls den Namen Centen überkamen, u. welche im Wesentlichen den spätern Gerichtsbezirken gleichkommen, gleichwie dieselben den kirchlichen Dekanaten in der Regel entsprechen. Die Gaueintheilung war gegenwärtig ist und die ursprüngliche, dem alten Heerwesen entsprechende Vertheilung des Landes, u. reicht daher höchst wahrscheinlich auf die Zeit der ersten Besitznahme des Landes hin. Die kirchliche Verwaltung lehnte sich dann an die zur Zeit der Bekehrung vorhandene weltliche Gebietseintheilung an, u. die weltlichen Gerichtsbezirke, welche sich in ihrer untersten Abstufung – als Aemter, Gerichte, Landgerichte – größtentheils bis auf unsere Tage erhalten haben, sind die letzten Ueberreste jener germanischen Landesvertheilung, die sich in Beziehung auf die größeren Bezirke – die Grafschaften u. die Herzogthümer – schon längst aufgelöst hat. Selbst in den einzelnen Dorfmarkungen ist, trotz aller Zersetzung der frühern organischen Gliederungen, die zähe Lebenskraft der ursprünglichen Einrichtungen noch keineswegs völlig erloschen, und ist vielmehr zu hoffen, daß sich das Räthsel jener Dreitheilung vorzugsweise durch eine genauere Betrachtung der Dorfgemarkungen u. ihrer ursprünglichen Flureintheilung wird lösen lassen. Wenn es sich nämlich herausstellen sollte, daß die alten Freihöfe – die den spätern Rittergütern in der Regel entsprechen – in den verschiedenen Zehntschaften in gleicher Anzahl vorhanden waren, dann würde sich auch ergeben, ob und wie jene doppelte Dreitheilung des Bodens, die vielleicht nicht gar als Raumtheilung aufzufassen ist, mit der in der Heeresverfassung vorherrschenden Zehntheilung der freien streitbaren Mannschaft ursprünglich verbunden gewesen."

Ich habe deshalb früher auch schon daran gedacht, ob nicht der Algau wegen des weitern geographischen Begriffes dieses Namens ein solcher Hauptgau war, wie der Wettergau. – Ob seitdem weitere Forschungen in dieser Richtung angestellt worden sind, und jener Satz bestätigt wurde, ist mir unbekannt. Von Freihöfen habe ich im Bezirk der 12 Pfarreien nie etwas gehört. War vielleicht das bei 4 sog. Freisteinen (wie bereits bemerkt) umfriedete Rematsried ein solcher? Von neuen Rittersitzen daselbst weiß ich nichts; dagegen waren Burgen zu Bertholdshofen, Thalhofen, Bidingen, Rettenbach, Tannenberg und Burggen, dann Mayerhöfe zu Oberdorf, Stetten, Ob, Bidingen, Geblatsried, Rettenbach, und wahrscheinlich auch in Thalhofen.

[illegible]

Pfarrwald. Zusätze

1. Beschreibung des Waldes nach Lage (Grenzen, Ortschaften, Gemeinden, Gewässer) Beschaffenheit
1.16.25. (Bäume)
47. (Grenze) (1)

2. Ursprünglich 12 Pf. Wald u. größere Bergen 24.68.
4.15.17. ~~4~~

3. Unter den 110 Tg. 71 Tg sind auch Rodungen u. Weiher
6.7

4 Bestimmt zu Bauholz
9.13.47

5 Nach der Teilung des 6 Pf. Walde 1732 wurden für ... Anschwellungen ausgeschlossen
10.16.18.19.21.32.

6. Brunnholzer
22 a.

7. Auerberg.
25.

8. Weichberg.
26.

9 ehemalige Häuser u. Straßen gegen die Mark
27.48.

10 Namen der Mark
30.

11 Welches sind die ältesten Orte der Mark?
33

12 Der eigentliche Zigeunerwald
35

13 Waldungen des Klosters im Bezirk
37

14. Privatwaldungen im Bezirk

15 Holzordnungen 1588. 15..
38.47

16 Weide im Pf. Wald.
38

17 Dom = Pf. Wald
39.41.

18 Rodungen im 12 Pf. Wald
40.

19. Kugelweiden
42.

20. Waldfahrwege

21. Siquis buricas in sylva tam porcorum quam pecorum incenderit. Leges Alem.
44. (Schweinen Ochsenstall. c.

22. Grundherrschaften in den Bezirken
36.

23. Wann vollzog sich die erste Theilung?
51.

Der Zwölfpfarrwald am Auerberg die gemeine Mark einer Hundertschaft.

Auf dem nach Norden streichenden Ausläufer des Auerberges liegt ein Wald von 1109 Tagwerken, welcher den umliegenden 12 Pfarreien Oberdorf, Thalhofen, Bertholdshofen, Bidingen, Bernbach, Stetten, Rematsried, Rettenbach, Tannenberg, Burggen, Bernbeuren u. Lechbruck nach ausgeschiedenen Antheilen gehört, daher er auch Zwölfpfarrwald heißt; dieser Name ist jedoch als geographischer Collectivname erst in späterer Zeit aufgekommen. Ursprünglich war der Wald nach allgemeiner Sage gemeinschaftliches unabgetheiltes Eigenthum der Bewohner des Bezirkes, in welchem die genannten Pfarreien liegen, und hieß „die Gemeinde".

Mehrere jener Pfarreien, nämlich Bertholdshofen, Tannenberg (?) Lechbruck sind erst seit dem 15. Jahrhundert entstanden.

Im Laufe der Zeit wurden mehrfache Theilungen vorgenommen. Unter Bischof Christoph v. Augsburg (1517–1543) findet sich schon eine Theilung in 2 Gruppen, wovon die eine den im Pflegamt Oberdorf gelegenen, den Kern bildenden 6 Pfarreien Oberdorf, Thalhofen, Bertholdshofen, Bernbach, Bidingen, Stetten unter dem Namen Sechspfarrwald – auch Zigeunwald – und der Rest den Pfarreien Rematsried, Rettenbach, Burggen u. Bernbeuren als Vierpfarrwald gehörte.

Der Kern Oberdorf besaß außerdem noch einen besonderen mit dem Zwölfpfarrwald in keinem Zusammenhange stehenden Wald, welcher auch Zigeunwald hieß‡, und an welchem auch den übrigen in der Folge zum Pflegamt gekommenen Gemeinden, Leuterschach, Wald, Sulzschneid [?] das Miteigenthum eingeräumt wurde, während der Sechspfarrwald den 6 Pfarreien ausschließlich angehörte.

Im J. 1732 wurde der Sechspfarrwald unter die 6 Pfarreien vertheilt, und nachdem Tannenberg u. Lechbruck aus Filialen Pfarreien geworden waren‡, der obige Vierpfarrwald wieder in 2 Gruppen geschieden, in einen Vierpfarrwald (Rematsried, Rettenbach, Burggen, Tannenberg) u. in einen Zweipfarrwald (Bernbeuren u. Lechbruck), bis endlich auch diese 2 Gruppen unter den einzelnen Pfarreien vertheilt wurden.

Den Wald können die Pfarreien nicht als solche erworben haben, denn sonst müßten auch die Pfarreien Leuterschach, Wald und Sulzschneid, welche früher Filialen von Oberdorf ~~waren~~ waren, u. wovon erstere im 14. Jhd., das 2. im J. 1426 und letzteres 1530 eigene Pfarreien geworden sind, Antheil an ihm haben, während andrerseits einzelne zu den berechtigten Pfarreien ~~Pfarreien~~ gehörige Orte, nämlich aus der Pfarrei Oberdorf: Rechen, Weißen, die obere Hälfte des Dorfes Rieder, Balteratsried u. Enenhofen; aus der Pfarrei Bidingen: Geislatsried und Tremelschwang keinen

‡ Der Zigeunwald bei Heggen, am Sulzschneider Forst.

‡ Lechbruck im J. 1787.

ausgeschlossen sind, und wieder der seit alter Zeit zur Pfarrei Altdorf gehörigen Weiler Krekken zu den Berechtigten zählt.

Nach einer in allen betheiligten Pfarreien gehenden Sage soll der Wald denselben von drei – nach Einigen von einem nach Anderen von zwei – Fräulein, welche zu Rematsried wohnten und – wie ich auch schon hörte – aus England hergekommen seien, geschenkt worden sein. Wenn, wie dies öfters der Fall war Streitigkeiten über die Benützung des Waldes entstanden, wendete sich daher gewöhnlich die eine oder andere Partei an das Gericht, um sich eine Abschrift von dem Stiftungsbriefe zu erbitten (Pf. Bauman in seiner Geschichte von Oberdorf S. 41 erwähnt 2 solche Fälle, von 1734 u. 1670; auch mir ist es schon ein paarmal vorgekommen); allein niemals war eine solche Urkunde aufzufinden, auch ist von einem adeligen Geschlechte, welches in Rematsried seßhaft gewesen wäre, nichts bekannt.

Ich erblicke in diesen „Fräulein" die schenkenden Jungfrauen – Heilräthinnen – von welchen so viele Gemeinden und Kirchen den Besitz größerer Waldungen ableiten. (Panzer hat eine Menge solcher Sagen gesammelt), und in dem Zwölfpfarrwalde die gemeine Mark einer bei der Einwanderung der Schwaben in dieser Gegend gegründeten Hundertschaft.

Professor Philipps deutete in seinen Vorlesungen über deutsches Privatrecht (in München 1838): „Deutschland war in alter Zeit größtentheils mit Wäldern bedeckt. Wenn einzelne Gemeinden sich niederließen, geschah dies häufig um einen Wald im Kreise, indem sie das Land umher urbar machten, so daß der Wald in der Mitte stand: er hieß die Mark und war Gemeindeeigenthum; die Höfe lagen rings um ihn herum." Diese Art der Siedelung finden wir auch um den Zwölfpfarrwald (Auerberg.)

Wenn die Germanen ein Land in Besitz nahmen theilten sie es in eine Anzahl von Bezirken, welche Behufs der Bildung von Hundertschaften durch gesippte Familien verlost wurden; daher die Ableitung der Mark von den schenkenden Fräulein, den Heilräthinnen, d.i. den Schicksalsgöttinnen (den nordischen Nornen). Die Besiedelung geschah bei der Einwanderung der Schwaben am Ende des 5. Jhs. theils hofweise, wie zu Tacitus Zeiten (colunt discreti etc.) theils aber schon auch durch Gründung von Dörfern. Die Namen sämtlicher 161 Ortschaften (Dörfer, Weiler, Einöden) der 12 Pfarreien sind mit Ausnahme von Eckt (wenn es von Esco abzuleiten ist) deutsch. Darunter sind @ 65 mit der Endung auf – ingen, – au, – bach, – berg, – stall – hofen etc., deren Entstehung, wie Arnold in seinem trefflichen Werke „Siedelungen u. Wanderungen deutscher Stämme" ausführt, dem 5–8. Jhs. angehört, und welche daher größtentheils bei der

Einwanderung gegründet worden sein dürften: der Rest von 35–55 Haushaltungen, mag sich zu Dörfern vereinigt haben. Zu solchen zähle ich Oberdorf, Stetten, ~~Bernbach~~, Bernbeuren, Rettenbach; vielleicht gehören auch Bidingen und Bernbach dazu.

Als die Familien sich vermehrten, erfolgte der Ausbau der Mark. Es entstanden neue Ansiedelungen zuerst auf der Feldmark durch Theilungen u. Rodungen auf dem Sonderbesitz und als diese nicht mehr ausreichten, im 9. – 12. Jhdt. durch Rodungen in der gemeinen Mark, welche dadurch allmählig kleiner wurde. Daher die Ortsnamen Riedhof, Remmatsried, Dattenried, Prachtsried, Ebenried, Rudratsried, Bernried, Ried, Rieder, Reuthen, Geblatsried, Geislatsried, Hagmoos u. s. w. welche mehrere sich noch am Zwölfstammwalde befinden, u. damit beweisen, daß die gemeine Mark ehedem viel größer war, und, wie ich vermuthe, den ganzen Auerberg in sich begriffen habe. (Siehe S. In vielen Weilern, so in Etzlesberg, Riedhof, Dattenried, Osterried, Heiland (früher Diepoldsried genannt), Mösten, Geren, Seehof (so wie auch im Dorfe Thalhofen besteht die Sage, daß der Ort früher ein einziger Hof gewesen sei; von manchem ist dies urkundlich nachzuweisen.

Mit dem Untergange der gemeinen Freiheit im 10. u. 11. Jhdt. ging auch die Auflösung der alten Markgenossenschaft als politischer Verband Hand in Hand, indem die Markgenossen unter verschiedenen Herren kamen. Nur die zum späteren Tigen Oberdorf gehörigen Stammgenossen retteten einen Rest ihrer alten Freiheit. Von nun an bildete nur noch die gemeine Mark – der Stammwald ein lockeres Band der ehemaligen Genossenschaft, bis auch dieses durch die Theilungen gelöst wurde, und zuletzt nur noch die zahlreichen Koppelweiden der benachbarten Gemeinden, und endlich der Name des Weilers Mark (südlich vom Auerberge), dann die Flurnamen „Markhöfe", „auf der Mark" „Markfelder"* (in der Ortsgemeinde Salchenried, gleichfalls südlich vom Auerberg) als Erinnerung an die Urmark übrig blieben.

* „Markmoos", „Markseele" (Lechfeld) (1603). auf der „offenen Mark" (1657) auf der „obern Mark" (1703)

Für die Malstätte der alten Mark habe ich noch keine sicheren Anhaltspunkte gefunden; vielleicht könnte der s. g. Galgenschen (ein kleiner Weiher auf einer Höhe in der Flur von Hausen (Bertholdshofen) einer halben Stunde nordöstlich vom letzteren entfernt) oder die Flurnamen Urtal und Letzgäßchen / 2 Gruppen von Reihen u. Äckern von je 20 bis 30 Tagw. in der Flur Rettenbach, hierauf Bezug haben. (Die Flurnamen der außerhalb des Amtsgerichts Oberdorf gelegenen 4 Pfarreien Tannenberg, Burggen, Bernbeuren u. Lechbruck zu sammeln hatte ich nicht Gelegenheit.) –

Höchst wahrscheinlich auf dem Auerberg! ×

Im späteren Mittelalter war eine Malstätte zu Bernbeuren auf dem Gottesacker (1258) u. zu Burggen (1466.).

Die oben beschriebene Mark erstreckte sich von der Wertach (bei Thalhofen) bis an den Lech, und lag an der nördlichen Grenze des Keltensteingaues; denn da das am linken Wertachufer gelegene Bießenhofen noch in diesem Gau, das nur 1 Stunde davon entfernte Hirschzell (Herilescelle) bei Kaufbeuren (am rechten Ufer) aber schon im Augstgau beurkundet ist, so kann die Grenze nicht weit davon gesucht werden, und ich vermuthe, dass sie mit der nördlichen Markgrenze identisch war.

Wenn man die Karte ansieht, fällt auf, dass das im nördlichen Drittel zwischen der Gaugrenze und der Wertach gelegene, der Mark benachbarte Altdorf, ein schon dem Namen nach sehr alter Ort, und schon zur Zeit des hl. Ulrich eine Pfarrei, mit seinen Filialen Hörmatshofen u. St Ottilienberg (das jenseits der Wertach gelegene Bießenhofen ‡ kommt hier nicht in Betracht) von der Berechtigung am Zwölfstammwalde ausgeschlossen ist, u. sohin nicht mehr zur alten Hundertschaft gehörte, und nur eine Filiale, der Oberdorf vorliegende Weiler Krehen Antheil am Walde hat. Diese Erscheinung erkläre ich mir in folgender Weise:

Bei der Einwanderung der Schwaben schieden sich die alten Bewohner (Römer, Kelten — Romanen), welche nach den Stürmen der Völkerwanderung wohl nicht mehr zahlreich gewesen sein werden, in eigenen Dorfschaften u. Flurmarken ab. Sie durften zwar von den deutschen, welche sie hassten u. verachteten, wenigstens so lange Theoderich lebte, nicht unterdrückt, ihrer Freiheiten u. Institutionen beraubt, konnten aber als Fremde in die nur für Geschlechtsverwandte gegründete Mark nicht aufgenommen werden. Arnold (Wanderungen, S. 84) bemerkt zu dem Ortsnamen Altenstadt (im Fuldaischen):

„der Name scheint eine Beziehung zum römischen Ursprung des Ortes zu ~~haben~~ enthalten. Der Zusatz alt ist relativ, u. kann eben sowohl eine Gründung aus neuerer, ~~Zeit~~ wie aus sehr alter Zeit bezeichnen: es kommt nur darauf an, welcher Zeit die entsprechende Neustadt angehört. Steht das Wort ohne Gegensatz, so darf an fremden, hier also römischen Ursprung gedacht werden, denn der Sinn ist kein anderer, als dass der Ort schon vor der ersten deutschen Ansiedelung angebaut war."

Oberdorf kann nicht als Gegensatz zu Altdorf in obigem Sinne betrachtet werden. Die Kelten wohnten nicht hof-, sondern, wo es thunlich war, dorfweise; hier auf der

schönen Ebenen zwischen der Wertach u. Geltnach würden schon in der Keltenzeit wie dort gestanden sein; darauf weist auch die auffallend große Anzahl von gut erhaltenen Hochäckern auf den Höhen der Gemeindeflur hin. Eine dieser Höhen am westlichen Ufer der Geltnach heißt der Schwamberg, Schwanberg, auch Schwandberg; der von Altdorf dahin führende Weg (jetzt ein Feldweg) heißt Dietweg. Hier vermuthe ich eine Mallstätte (Schwamm, schwäbisch Schwand, Schwand) der Germanen zu Theoderichs Zeit.

Eine ähnliche Bewandtniß mag es auch mit den zur Pfarr, resp. Oberdorf gehörigen, südlich der Pfarrei Altdorf anliegenden Weilern Ebenhofen nahe der Wertach, mit dem oberen Theile des Filialdorfes Rieder, mit Fechsen, Weißenschwenden (Leipoldsried) u. Baltratsried ~~haben~~, sowie mit Geislatsried u. Tremelschwang der Pfarrei Bidingen haben. Bei den meisten sind Hochraine (Hochäcker) vorhanden. An Ebenhofen, Fechsen, Baltratsried, Geislatsried u. Tremelschwang führten Römerstraßen vorüber. Von Rieder ist ein antiker Kupferglockenfund bekannt. (I. Jahresb. des hist. V. im Oberdonaukreise (1835) S. 15 u. 62 mit 2 Abbildungen auf Tafel VI.)

Außerdem liegt die Urmark an ihrer nordöstlichen Grenze noch einen Strich Landes bis an den Lech (Schongau zu) übrig. Es liegen darin die Gemeinden Ingenried, Sachsenried, Schwabsoien, Schwabbruck, Altenstadt. Wenn diese Orte – vermuthlich theilweise – nicht schon zum Augstgau gehörten, so mag der östliche gegen den Lech zu gelegene Strich hievon gleichfalls den Germanen verblieben, der Rest aber damals noch ein Bestandtheil des großen fiscalischen Forstwaldes, welcher noch heute einer der schönsten Forste Bayerns ist, gewesen, in der Folge durch Anlegung von Einfängen (capturae) gerodet, und so die Orte Ingenried u. Sattenried, Erbenschwang und Huttenried, deren Namen schon auf späteren Ursprung hinweisen, entstanden sein, wie denn solche Einfänge öfters einen meilenweiten Umfang hatten.

Die Mark um den Auerberg nimmt ohngefähr die Hälfte des auf der westlichen Seite der Wertach gelegenen Theiles des Keltensteingaues ein, die andere (südliche) Hälfte, dann der kleinere auf der linken Seite der Wertach gelegene Theil des Gaues werden weitere 2 Marken gebildet haben. Hiermit hätten wir eine Dreitheilung des Keltensteingaues, welche mit dem von Dr. G. Landau (Deutschlands Gaugeographie) aufgestellten u. am Wettergau (in Hessen) nachgewiesenen Satze von der Dreitheilung der Gaue übereinstimmt. Für den Fall, daß Ihnen diese Schrift etwa unbekannt ist – denn wer vermöchte Alles zu lesen! – erlaube ich mir, Ihnen mitzutheilen, was die allgemeine Zeitung schon im J. 1855

in Beilage N. 232 hinüber berichtete, und ich mir da=
mals notirt habe.

Zu[illegible] aus dem 1. Bande der geschichtl. Materi=
alien über Rain, Heft III. S. 3. „Gangnau, Vogt
Jakob Grimm" Z.

Ich habe deshalb früher auch schon daran gedacht, ob nicht
der Allgäu wegen des weiten geographischen Begriffes
dieses Namens ein solcher Hauptgau war, wie der [illegible]
gau. — Ob seit dem weiteren Forschungen in dieser
Richtung angestellt worden sind, und jener Satz bestä=
tigt wurde, ist mir unbekannt. Von Freihöfen
habe ich im Bezirk der Rentämter nie etwas ge=
hört. Zwar würde nicht das mit s. g. Freistiftern (wie
bereits berichtet [illegible] Rematsried ein
solcher? Von einem Rittersitze daselbst weiß ich
nichts; dagegen waren Burgen zu Bertholdshofen,
Thalhofen, Ridingen, Rettenbach, Tannenberg und
Burggen; dann Maierhöfe zu Oberdorf, Stetten,
Ob. Ridingen, Rettenbach und Geblatsried, (und
wahrscheinlich auch in Thalhofen). Febr. 1881.

[illegible]

Zwölfpfarrwald.

12

Der Dorfsgemeindewald bezw. Zwölfgemeinde-Wald.

1. Gehört zu dem nördl. Abhange des Auerberges, u. bildet auf dieser Seite die 1. Stufe desselben. — Lage.

2. Antheil daran haben die Gemeinden: — Antheile.

1. Thalhofen. ganz. (mit Ausnahme v. Enenhofen.
2. Oberdorf mit 7 H. v. Rieder, Osterried, Heiland, Koltunden, Humratsried u. Weibletshofen. * u. Kreken
3 Bertholdshofen. ganz.
4 Bernbach ganz.
5. Ridingen mit Ausnahme v. Tremelschwang u. Geislatsried.
6. Stetten ganz mit der ganzen Gemeinde Steinbach.

} 203, 26. 465 Tgw.

* Ausgeschlossen sind Enenhofen, Fetten, Baltratsried u. Weisen. Gr. N. Kat v. Stetten. (Ludw. Oberd. 5.) u. das Oberndorf v. Rieder.

3. Flächeninhalt des Gesamtwaldes, u. die Antheile jeder der Gemeinden.

4. Sage von der Schenkung des Waldes durch ein Fräulein von Kemnatried. (Sagen N. 24 u. 68.

5. Ursprünglich 12 Gemeindewald (d. größere) Sagen N. 68.

6. der Viergemeindewald, nämlich (Pl. N. 1479 u. 1481. in der Gem. Rettenbach) südl. u. westl. v. Oberlöchler.

1. Kemnatsried.
2 Rettenbach.
3 Tanenberg.
4 Burggen.

} 334,67 Tgw. darunter 14,97 Tgw. Weihern. } 334 Tgw. 67 Dz

7. der (Zweigemeindewald) „Gemeindewald in der Gem. Rettenbach. (Kat.)

1. Bernbeuern.
2. Lechbruck.

} 310,04. Theilweise Ödung u. Weihern.. } 310 Tgw. 04

8. der 6 Gemeindewald liegt in den Gemeindebezirken Bertholdshofen, Stetten . . . — 1109 Tgw 71 Dz

9. Der Dorfsgemeindewald hieß die „Gemeind". (in Oberdorf) — „Gemeind"
die Aufsicht hierüber hatte das Tigau. Eigener Holzwart die Rechte des Tigau in Marktoberdorf. 465 Tgw. Bestimmt zu Brennholz. Baumann S. 41.

10. Vertheilung 19. Febr. 1732 freiwillig. Baumann 43. (alias 1734 vide N. 53.) — Theilung des Waldes.
~~744~~ 741 Haushaltungen hatten darauf Anspruch; zu Oberdorf 140, 8 in Koltunden, 6 in Weibletshofen, 3 in Humratsried, 2 in Damm, 29 in Rieder, Osterried u. Heiland; so daß die Pfarrei Oberdorf 188 Famil. zählt, welche zum Th. dz. berechtigt sind. ǂ Sie erhielten 203 Tgw. 26 Dz. als ihren Antheil. In ihnen reg. kamen nur zugleich die alten Tigau mitglieder. Baumann 43 u. 44.

ǂ Spätere Ansiedelungen wurden davon ausgeschlossen.

2

11. das Eigenthum nicht ~~von pf. Dw.~~ Der sub N. 2 genannten 6 Pfarrwald ist jedenfalls uralt, dies beweisen — Alter des Eigenthums Recht des 12 pf. Wd.
1. der sagenhafte Ursprung desselben.
2. das ausgedehnte Consortium der Berechtigten.

12. Der Name als Pfarrwald ist aber jedenfalls erst später üblich geworden. — Name Pfarrwald.
1. Bertholdshofen ist erst seit 1443 eine Pfarrei.
2. In der Pfarrei Oberdorf (bei ihrem dermaligen kleinen Umfange) sind Ferren, Ballratsried, Weissen, ein Theil v. Rieder u. Leuterhofen ausgeschlossen.
Nach dem älteren Umfang der Pfarrei hätten auch die Gemeinden Sulzschneid u. Wald dazu gehört.
3. Das berechtigte Areal gehört zu keiner der sub. 2 aufgeführten Pfarreien.
~~4. Die zur Pfarrei Stetten gehörige Gemeinde Steinbach ist nicht berechtigt.~~ (ist berechtigt)

13 Der bei den Alamannen übliche Holzbau erforderte viel Holz. — Holzbau der Alamannen

14. In der Gemeinde Bidingen haben sämtliche Ortschaften mit Ausnahme von Tremelschwang u. Geislatsried, Antheil am 6 pf. Wd. (die Besitzer von neuen Anwesen nicht) Echtler v. Bidingen 6/11 76. — Bidingen. NB. Tremelschwang war Kaltenthalisch. Geislatsried liegt im Sulzschneidisch.

15 Der 6 Pfarrwald, d. 4 pf. Wald u. d. 2 pf. Wd. waren früher nur ein dem oben genannten 12 Pfarreien gehöriger Wald — daher 12 pf. Wald. Schneider v. Rettenbach 6/11 76. — Zwölfpfarrwald.

16. In der Gemeinde Rettenbach haben sämtl. Ortschaften Antheil. (am 4 pf. Wd.) (nur die neueren Häuser nicht (seit 40–50 Jahren her) dieser Wald liegt in der Gemeinde Rettenbach. Auch der 2 pf. Wald. Bürger Schneider.

17. In der Gemeinde Remnatsried ein Rettenbach. Früher gemeinschaftl. mit dem 2 pf. Wd. daher auch 6 pf. Wald genannt. Noch früher 12 pf. Wald. Bürger Weiker. 6/11 76.

18. In der Gemeinde Bertholdshofen sämtl. Ortschaften (neuere Ansiedelungen (– 4–5 J.) ausgenommen. Bürger Linder.

19 In der Pfarrei Stetten haben alle Ortschaften (einschließlich der Gemeinde Steinbach) Antheil — nur einige Häuser ausgenommen. Bottner v. Stetten. 6/11 76.

20 Im Dorfe Rieder haben nur die Besitzer im "unteren Weiler" (links von der Hohlgasse) Antheil. Die Oberen nicht.+ Heiland u. Osterried + waren Sulzschneidisch gehören zum Weissen nicht. ~~(Antheil~~

21. In der Gemeinde Bernbach sämtl. Anwesen, die neuen ausgenommen. Bürger Kirchmair. 6/11 76.

22 Brennhölzer giebt es: in Thalhofen. Oberdorf. Weissen Wald. Hofen (Sw.) — Brennhölzer
a. Wies. Holzmann. Wetzle. Sulzschneid. Rettenbach Steinbach Hofen. (St.)
Unverbotenes Holz. - - - - Sulzschneid
Freyholz - - - - Sulzschneid.
Grim. Gloss. M.S. 535.

22.b Freie Walder giebt es hier: Wald. Oebele. Holzmann. Ofen — Freie Walder.
Wetzle. Konried.

23. Da die ersten Niederlassungen hofweise nach Marken (Markgenossenschaften) stattfanden, so sind solche wo möglich ausfindig zu machen. Erleichtert wird dies einigermassen durch die Lage des Bezirkes zwischen 2 natürl. Grenzen — [illegible] u Lech — und durch die Lage desselben an der (nördl.) Grenze des (Keltenstein=) Gaues. 9/11 76. — Die ersten Niederlassungen.

24. Ebenso fanden die Ansiedelungen ~~[illegible]~~ — die Bildung v. Marken — in einem Wald statt, welcher den gemeinen Marken (Almende) bildete. Eine solche gemeine Mark (welche frühzeitig später, nachdem die Markgenossenschaft sich in mehrere Gemeinden in späteren Zeiten aufgelöst hatte, in der zuletzt in 42 Theile getheilt wurde) erblicke ich im Zwölfpfarrwald. 12/11 76. — Der 12 Pfarrwald eine gemeine Mark

25. Der Auerberg scheint das Centralheiligthum des (Keltenstein=) Gaues gewesen zu sein. Er liegt zwar nicht in der Mitte des Gaues, aber seine [illegible], den ganzen Gau beherrschende Erscheinung war bei der Wahl des Platzes entscheidend gewesen sein. (Warum)
Er lag mitten in der von dem 12. Pf. Wald gebildeten Marke u beherrscht — wenigstens in seiner heutigen Ausdehnung — einen der unteren Abhänge des Auerberges. 12/11 76. — Auerberg.

26. Da an der gr. Rettenbach, Tanenberg u. (Burggen) Remnatsried — also innerhalb der erwähnten Marke — gelegenen Weichberg, wie es allen Anschein hat, ein heiliger Berg, so war er das Centrale Heiligthum der Markgenossen, und ein zweites vielleicht Oberdorf. (St Martin) 12/11 76. — Weichberg.

27. In der oben (No. 24) befinden sich (1866 nach Heuberger) 2564 Häuser u 8567 Einwohner. Ursprünglich wird die Häuserzahl kaum mehr als den 20. Thl (— 128 H. —), u ebenso die Einwohnerzahl (— 428 —) betragen haben; letztere wirklich mit den Leibeigenen mehr. — Bevölkerung der Marken.

NB. [illegible] der Gebäude auf dem Lande.

Sechspfarrwald	4518 Einw.	1627 Einzelhäuser
Vierer „	1548 „	349 „
Zweier „	2501 „	388 „
	8567 Einw.	2564 Häuser

28. Mark, Weiler, Pfarrei Bernbeuren, unterhalb der Grenze d. Landg. Oberdorf mit 9 Einwohnern u. 2 Gebäuden. — Mark — Orts- und Flurnamen.
Flurnamen in der Flur Salchenried. Auf der Mark (1703) Markköpfe. Auf Markfelder (Ant.) Auf der obern Mark (1703).

28½ Auf Bernbeuren u. Lechbruck bilden hiern 2 Pfarrwald von dem Fräulein v. Rematsried oder Eckt. erb. Johann Sprengel Bauer v. Stetten aus Bernbeuren 16/6 77. — Sage v. dem schenkenden Fräulein

29. Da aus obigem (Nro 3 u. 24) hervorgeht, daß die fragliche Marke schon an der Wertach (Thalhofen) und an dem Lech (Lechbruck) sich erstreckte, u. an der nördl. Grenze des Keltensteingaues lag, so fällt auf, daß die nördl. anliegende Gemeinde Altdorf (mit Ausnahme v. Kreken) allein davon ausgeschlossen war, obwohl es gleichfalls an derselben Gaugrenze u. an der Wertach liegt, daher auch leicht zu einer ~~Mar~~ andern Marke gehören konnte. Diese Isolirung erkläre ich in folgender Weise: — Altdorf. — Vide Aphorismen Nro 13

1. Bei der Besitznahme des Landes durch die deutschen schieden sich die älteren Einwohner ~~der Landschaft~~ (Kelten u. Römer) in eigenen Flurmarken, Dorf: u. Hofherrschaften ab. Sie, die Besiegten, durften(?) dingen(?), die neuen Herren, Leibeigene u. zinspflichtig wurden, wurden von Letzteren nicht für ebenbürtig gehalten, und daher nicht in die, nur für Stammgenossen~~schaften~~ gegründeten Markgenossenschaften aufgenommen; doch behielten sie ihre eigenthümlichen u. besonderes ihre Landwirthschaftl. Gewohnheiten in den jährlichen Weidungen u. Düngungen (ihr partikular. Recht), u. hatten zu dem Ende ihre besonderen Mellstätten u. Schwannen(?). (Aubg. N. 6)
2. Die auffallend große Anzahl gut erhaltener Hochäcker (am Schwanberg u. im Forst) in der Gemeinde Altdorf beweist, daß hier eine nicht unbedeutende Ansiedelung der Kelten war. — Hochäcker.
3. Die Kelten wohnten, im Gegensatz zu den deutschen nicht zerstreut(?), sondern in Dörfern. Dort war daher schon in frühester Zeit ein Dorf, und dadurch erklärt sich auch der Name Altdorf zur Unterscheidung von dem erst später (?) zu einem Dorfe angewachsenen Oberdorf. — Oberdorf, Entstehung.
4. Der nur eine kleine halbe Stunde (z Stund) jenseits der Wertach gelegene Schwanberg mit seinen alten schönen Hochäckern scheint mir seinen Namen von einer Gemeinstätte — Schwann — ~~geschehen~~ erhalten zu haben. — Schwanberg. Daher führt auch von Altdorf aus der s.g. „Dietweg", d.h. der Volks = gemeiner Weg, oder öffentliche Strasse. — Dietweg.
13/11 76.

30. Wollte man dieser Marke einen Namen geben, so könnte man sie am füglichsten Bertholdshofer Marke nennen, weil — Centa Bertholdshofen
1. Bertholdshofen der Sitz des Gaugrafen v. Keltensteingau gewesen sein soll. (der Galgen hier!) — besser Bünnerbur: jene Marke!
2. dasselbe nicht weit vom Sternwalde liegt.
3. dasselbe vom Kaiser eine Centa genannt wird.

31. In diesem Bezirke bildet Remnatsried den Mittelpunkt (fast genauer Mitte). — Mittelpunkt der Centa.

32. In der Gemeinde Lechbruck haben sämtliche älteren Bewohner von Lechbruck, und außerdem noch 28 Bauern (oder s.g. Söldner) Antheil am Sternwald. Letzterer war früher gemeinschaftlich mit Bernbeuren, und wurde in der Folge zwischen beiden Gemeinden abgetheilt. Gesehen(?) Ost 1/12 76. — Lechbruck. die Theilnehmer am Walde.

Gang der Ansiedelung. Welche Ortschaften des Obern. Bezirkes — Gang der Ansiedelung

33. gehören (nach der Arnoldischen Theorie) der

1. Periode (bis zum 5. Jhd.) (Affa, ahha, lar, mar, loh, tar)

2. a. -ingen. aht, ithi.
b. an werd. Bäch. Brunn. Bruck. Berg. Scheid. Statt. Feld. Kamp. Wiese, Sub. Tahl. Furt. Brück. Weg.

c. Bur. Weiler. Hofen. Dorf. Heim. Hausen. [illegible] Namen

d. Thal. Rode. Hagen Burg. Fels. Stein. Kirchen. Kappel. Münster. Zell, Winden etc.?

34. Nach der Sage schenkten (stifteten) 2 Fräulein den Wald den 12 Pfarreien. Vide Gl. M. Schenkende Fräulein (Heilrätinnen) 340. 342. Nonnen. 121. 124. 208. (Scheinen auch im Morgenfräulein wieder.) — Vide Bavaria. 3,929. Obb. Arch. 14, 330. (Mergentau) — Sage. Schenkende Fräulein.

35. Der Zigeunerwald Pl. N. 1076 zu @118 Tagw. u. Pl. N. 1076½ zu 7,0 Tgw. wurde am 3. Okt. 1838 von den damaligen 17 Gemeinden des Landg. Oberdorf um 1680 fl. an den Staat verkauft. (Nur Ingenried war nicht dabei) 1737. der Zigeuner verpfändet für [illegible] 400 fl. den [illegible] Forst [illegible] gegen großen Zigeunerwald. Oberdorf 37. — Zigeunerwald.

36. 1657. (Bezirk des Forstamts Stetten 1657.) Forstlich [illegible] zu Rotten bis in die Gemeinde der vier Pfarreien, am Buchenberg, in den Dürrenbach etc. (Landg. Oberd. S. 23) — Vierpfarrenwald.

37. Pl. N. 1479 u. 1481. Vierpfarrenwald. Vide N. 6. (in der Gem. Rettenbach) der Staat besitzt in der Gem. Rettenbach 479,40 Tgw. Waldungen. Die Gemeinden außerdem noch 324,70 Tg. Wald (mit Weiden und Moos im Vierpfarrenwald) Rot. Rettenbach. S. 2. — Vierpfarrenwald.

38. 1601. 1588. 1601 11/7. Gemeinde u. Pfarrer Rettenbach erhielt an dem 4 Pfarr-Gemeinde-Wald [illegible] von dem Fürstbischof [illegible] über 2 Punkte der Anno (15)88 aufgerichteten Holzordnung 1. daß [illegible] Holz ohne Vorwissen des Forstmeisters hauen soll. Sie müßten ihre Felder verzäunen, [illegible] Zeiten nicht [illegible] worden. 2. daß die jungen Gehölze bis ins 4. Laub ~~[illegible]~~ mit dem Viehtrieb verschont werden solle. [illegible] Regest. — Vierpfarrenwald.

39. 1737. ½ Tgw. Acker im [illegible]thal zwischen dem Vierpfarrenwald und N.N. Unterlöchler. 11. Siehe auch Auszüge über Zigeuner Oberdorf. N. 7. — Vierpfarrenwald.

40. ½ Tgw. in der [illegible] zwischen dem Pfarrenwald u. N.N. Rematsried. 4 1728. — Sechspfarrenwald.

41. Die Pfarreien Wald, sowie auch die Pfarrei Leuterschach (die Pflegg Ottilienberg [illegible] Sulzschneid war sich ausgeschlossen) haben keinen Antheil an dem 6. u. 4 Pfarrwaldungen, ein richtiger Beweis, daß nur die Pfarreien [illegible]bach, Bertholdshofen, Bidingen, Oberdorf, Stetten u. Thalhofen zum alten Pflegg Oberdorf, u. so zum Hochstift Augsburg schon in älteren Zeiten gehörten, Wald u. Leuterschach aber erst später dazu acquiriert wurden. v. Schaden Beschreibung. S. 581. (Wald p. 4 — Sechspfarrenwald. Vierpfarrenwald. die 6 alten Pfarreien der Pflege.

42. Als eine Folge der ursprünglichen Ansiedelung dürften auch die Koppelwälder anzusehen sein, welche die aus dem 6 Pfarrwald gelegenen Gemeinden u. Ortschaften gegenseitig bis in die neuere Zeit (bis zur Einwendung) ausübten. z.B. Oberdorf mit Ried, Thalhofen, Weibletshofen, Enekofen etc. — Koppelwälder.

43. Die Markgenossenschaften waren wohl, ähnlich dem Grünen, von sehr verschiedener Ausdehnung gewesen, was schon daraus folgt, dass dieselben familien=(stamm=weise) gegründet wurden, u. die Familien gewiss nicht alle gleich groß waren. (Schreiben vom Nro 32) — Markgenossenschaften.

Markgenossenschaften scheinen gebildet zu haben:
1. die 6 Gemeinden, welchen der 6 Pfarrwald gehört.
2. etc. Schreiben Nro 33 (1874)

44. „Siquis [illegible] in sylva tam porcorum quam peiorum incenderit." heißt es in den Leg. Alem. C.XCVI. Schlüsse hinweis v. Koch-Sternfeld, u. Anwendung auf unsere Verhältnisse. (die Flurnamen: [illegible], [illegible] [illegible], [illegible] [illegible], [illegible]. — [illegible], [illegible], [illegible], [illegible]. Schreiben N. 36. — Wald = Brände.

45. Mayerhöfe waren zu Oberdorf (1601 c) Bertholdshofen (1606.) Geblatsried (1605) Stetten (1707) Geisried (1555) — (Waltenhofer [illegible] Rein 19, 116.) zu Burggo ein Mayer (villicus) 1508. Obb Arch. 10, 63. — Mayerhöfe.

46. Wallstätten. Beinbeuren 1258. (Ingenried 3.) (Aitrang. (Reg. 1483)) zu Burggo (Burggen) 1466. Obb. A. 10, 46. zu Schongau 1409 [illegible] l.c. 56. — Wallstätten.

47. Eine äusserst fehlerhafte schlechte Abschrift von der Hand des Gem. Schreibers Schullehrers Keller v. Oberdorf (1843) einer Urkunde des Bischofs Christoph v. Augsburg (1517–1543) sine dato läßt Folgendes entnehmen: — Holzordnung des Bischofs Christoph.

Der Bischof gibt den Stiftsverwandten der Pfarrei, welche einen eigenen Wald und Holzmark – der genannten Pfarreien (sie sind nicht genannt) Gemeindewald geheissen – eine Holzordnung. — Gemeindewald.

Der Wald grenzt gegen Aufgang der Sonne auf denen v. Remanns ried, u. an denen im Löckler Gütern, gegen Mittag an denen v. Möhsen Gütern, gegen Niedergang an der Oberdorfer Gemeind u. gegen Mitternacht an die Güter, so auf den Geren u. denen aus der Ob zugehören, und ist an allen Orten um u. um mit guten sicheren Marken versichert u. in unserer Stiftsobrigkeit gelegen." — Grenzen.

Von langen Jahren her wurde von den Pfarrleuten in diesem Wald ohne Ordnung gewirthschaftet, dermassen, daß wenn nicht durch eine gute Ordnung fürgesehen werde, der Wald in kurzen Jahren abgeht [illegible] sein und in Verwüstung kommen würde, „was nicht allein den Pfarrleuten u. ihren Nachkommen, sond. auch Uns, unsers Stifts u. desselben Gütern, so die Pfarrleute von uns inne haben u. besitzen, zu großem Nachtheile, Abbruch u. Schmälerung gereichen möchte." Damit nun dem Stift u. Pfarrleuten solcher Schaden abgewendet werde, erlässt der Bischof, als des Orts, allda der Wald gelegen, Obrigkeit, u. sonderlich auch der Pfarrleute Unterthanen [illegible] u. Eltern, folgende Ordnung, wie der Wald zu gebrauchen und zu erhalten: — Bisherige Verwüstung.

1.) Unser Forstmeister des Allgäus soll mit den Pfarrleuten einen tauglichen Holzwart bestellen u. setzen, der, wie von Alters herkommt, kein Anwesen u. Heimath besitzt. Derselbe soll den Wald mit Fleiß hüten u. bewahren, jeden, den er im Wald auf Frevel betritt, dem Forstmeister anzeigen. Der soll den Gepfändeten von jedem Baum (?), wenn er in einem Jungholz geschieht, um 5 ß – größer oder kleiner, nach Gestalt des Schadens gestraft werden, (d. i. mehr, wenn der Schaden größer oder kleiner.) — *Forstmeister des Allgäus. Holzwart.*

2.) Weil durch die Viehweiden in den Hölzern nicht kleiner Schaden geschieht, soll der Holzwart, wenn er eine Herde antrifft, sie abtreiben, wenn das nicht helfen würde, solches dem Forstmeister anzeigen, der soll dann die Hirten nach Gestalt der Sache strafen. — *Weiden von Vieh*

3.) Von den Strafen erhält der Holzwart den 4. Theil. Weiteres soll er von jedem Gericht 6 ß, von einer jeden Schindel oder Laubes (so den Pfarrleuten gegeben wird) 2 ß zur Stockmiete bekommen; von Latten aber u. Weichselruten (?) u. Stangl kleinerer Sorten ist man nichts schuldig.

4.) Es sollen auch die von Baerenbeuren 40 ß und die von Bruckes (sic) 20 ß, wie bisher geschehen, dem Holzwart geben

5.) In jeder Pfarrei sollen 2 ehrbare verständige Männer zu Holzschlägern erwählt. Wenn einer aus der Pfarrei Holz bedarf, soll der Forstmeister u. die Holzschläger denselben Pfarrer mit Fleiß ansehen, ob derselbe des Gebäudes bedürftig ist oder nicht, letzteren Falls soll ihm umsonst nichts gegeben werden. — *Holzschläger. Unentgeltliche Abgabe v. Holz.*

6.) Der Forstmeister soll halten, daß mit dem Holzwart, weil er Forstmeister zu thun wohl weiß, u. der Artikel in unserer Landesholz-Ordnung enthält, „auch nicht einem jeden seines Gefallens" (damit beaufsichtigen?) auszuhauen u. geben. Es soll auch in Zukunft niemalen, wenn der Schaden geschieht, den Pfarrleuten zu verkünden, u. wie vorgemalt gegeben werden, es erfordere denn die Nothdurft." Es soll auch „geschlossen werden u. sie doch soll es einem jeden vermög Landsbrauchs u. desselb „Zuschauern u. zu seiner Gelegenheit vergönnt werden, u. die Holzschläger „beeidigt werden mit dem Holzmeister."

7.) Es soll auch der Forstmeister mit den Holzschlägern (Forstwart u. den) der Pfarreien den Wald alle Jahre mit Fleiß bereiten u. besichtigen, u. sonderlich Gemachschlagen ~~auf welchem finden man~~ Feuer aufheben, wie man dem unsern Nutzen od Schaden des Waldes zuvorkommen könne. — *Bereitung u. Besichtigung des Waldes.*

8.) Wir behalten auch uns u. unsern Stiftsnachkommen vor, die Ordnung zu allen Zeiten zu mehren u. zu bessern.

Vogts zu Oberdorf Erklärung.

Da obige Holzordnung vermuthlich durch Mißverstand" die Folge hatte, daß beinahe unersetzlicher Schaden „nach ausgewählter Holzordnung" den Hölzern geworden worden ist, so wird dieselbe erklärt wie folgt.

1.) Weil nöthig ist, daß ein Holzwart rechtzeitig u. fleißig ob dem Gemeinde-Wald u. Holz u. derselben Ordnung Achtung hab, er aber dadurch sein eigenes Geschäft hintansetzen muß, so ist berathschlagt, dem Holzwart eine bestimmte Besoldung, od. wenigstens auf 4 oder 5 ß gewisses Geld gemacht werden. So wollt ich zu Erkenntnis gemeinen Nutzens bis auf weiteres [?] Forstmeister u. Herren Weidmännern dem Holzwart denselben Theil (Besoldung aus den (Forst-) Strafen verabfolgen lassen. — *Holzwart.*

2.) Da der Schaden allergrößter maßen angesehen wird, soll das 14 Tag vorüber der Wochen, ehe nachdem eine Pfarrei viel oder wenig Feuer aufzubringen hat, demnach soll ihr Zeit binnen 14 Tagen zu schlagen zugelassen werden.

3.) Es sollen auch alle, so je mehr oder minder Holz zur Unterhaltung ihrer Behausung bedürfen, sich bei ihren Holzschlägern, darunter sie gesessen, wo ge-

nachsichtiger Gehau" anzeigen, dieselben dann dem Forstmeister verzeichnet übergeben, damit hierin Bestellung erhalten werde, was jedem Begehrenden zu geben u. womit; Item, als dann nach genugsamer Erfahrung soll der Forstmeister, nachdem er die Sache beschaffen befunden, jedem Begehrer anzeigen, was ihm vergönnt wird, das soll ein jeder Holzschläger dem Begehrenden zu seinem vorhabenden Bau ordnen u. vermarken, damit nicht ein jeder seines Gefallens statt des Holzzuschlagens, als bisher etwa geschehen. ?

4.) die Holzschläger sollen auch Acht haben, daß die, denen Holz vergönnt ist, bei ihrer Bewilligung dem Befehl bleiben.

5.) Es ist auch fürzusehen, was jedem für Holz zuschlagen vergönnt, daß er innert 6 Wochen den nächsten, nachdem sich der Gehau vollendet, die Astabschlag ordentlich zusammen thun, der Wald geräumt werde, daß eine junge Tanne aufwachsen möge. Gleichfalls soll jeder das Zimmer, so ihm vergönnt, inner 3 Wochen nach dem Gehaue ausführen.

6.) Es soll auch keiner Macht haben, einiges abgestandenes Holz Stöcke(?) oder anderes liegendes Holz seines Gefallens zu Scheiter aufzumachen, sond. durch Bewilligung seines Holzschlägers, u. in der Zeit, wie von den Astabschlägen obgemeldet, auf zusammen u. auszubringen.

7.) Es soll auch keiner sein Behausung zu verkaufen u. dann ein neues Zimmer aus der Gemeinde auszusuchen Macht haben, denn dadurch wird nicht allein der Gemeindewald verwüstet, sond. auch aus dem Gehölz, das zu Unterhaltung gemeinen Nutzens verordnet, Wucher u. Kaufmannschaft getrieben, das keineswegs gestattet, sond. obbeiziehen Verkaufs überweisen, deshalb soll kein Holz mehr aus der Gemeinde bewilligt werden, dazu auch ein seine Übertretung bestraft werden.

8.) Es soll auch keinem gestattet werden, seine Behausung in Bestand zu verkaufen, u. dann die Hofstatt einem Andern zu kaufen übergeben; denn welcher also eine leere Hofstatt, darob das Haus gefährlicher Weise hingeben wären, die Kaufenden werden in selben kein Zimmer aus dem Gemeindewald vergönnt, darnach wisse sich männiglich zu verhüten.

9.) Keiner darf das aus dem Gem. Walde erhaltene Holz verkaufen, weder in, noch außer der Pfarrei, sond. er müsse es ohne gefährlichen Verzug zu dem Zwecke, wozu es ihm vergönnt worden, gebrauchen.

(Auch alle Uebertretungen dieser Ordnung sind dem Forstmeister anzuzeigen u. zu bestrafen.)

Gegen obige Holzordnung und Erklärung (Erläuterung, Deklaration des Vogtes (Peter Gaisenberg) beschwerten sich die Pfarren Rettenbach u. Remnatsried, worauf die Pfarren (nicht genannt) am 15. April 1550 durch ihre Gesandten vor dem Cardinal u. Bischof (Otto Truchseß 1543–1573) erschienen, u. nach verhandelter Sache der Bescheid erfolgte, daß es bei der Holzordnung u. deren Declaration sein Verbleiben haben. Vide die Regeste v. 15. April 1550.

(Peter Gaisberg, Vogt zu Oberndorf von (1543) –1570.)

die Gemeinden Burggen u. Bernbeuren erhielten sich zugleich Urkunden über obigen Bescheid, welche gesondert ertheilt wurden.

Aus diesen Urkunden geht hervor, daß 1550 der Gemeindewald" noch gemeinschaftliches, d.i. unvertheiltes Eigenthum der berechtigten 11 Pfarreien (Lechbruck bildete damals noch keine eigene Pfarrei) war, u. erklärt den älteren Namen "Zwölfpfarrwald."

48. An dem Zwölfstammwalde haben Antheil die Gemeinden Stämmen — **Zwölfstammwald.**

I. Die Antheilhabenden Gemeinden.

1. Oberdorf (mit Rieder) mit Ortschaften 6.				
2. Bernbach	"	"	4	
3. Bertholdshofen	"	"	6	
4. Bidingen	"	"	10	6 Stammwald. — Sechsstammwald.
5. Stetten (mit Heimbach)	"	"	25	
6. Thalhofen	"	"	2	
			53	
7. Rettenbach	"	"	6	
8. Rematsried	"	"	1	
9. Tannenberg	"	"	7	Vierstammwald. — II. Vierstammwald
10. Burggen.	"	"	10	
			24	
11. Bernbeuren	"	"	65	
12. Lechbruck	"	"	19	Zwei Stammwald. — III Zweistammwald.
			84	

Nach Gerichtsbezirken vertheilen sich obige Stämme auf den

Amtsbezirk Oberdorf:

1. Oberdorf (mit Rieder mit Ortschaften 6.				I
2. Bernbach	"	"	4	
3. Bertholdshofen	"	"	6	
4. Bidingen.	"	"	10	6 Stammwald.
5. Stetten (mit Heimbach)	"	"	25	
6. Thalhofen	"	"	2	
7. Rematsried	"	"	1	II
8. Rettenbach	"	"	6	
			60	

Amtsbezirk Schongau

9. Tannenberg.	7	4 Stammwald.
10. Burggen.	10	
	17	

Amtsbezirk Füssen.

11. Bernbeuren	65	III
12. Lechbruck	19	2 Stammwald.
	84	

Suma 161 Ortschaften. (Davon aber nicht Alle Antheil haben. Vide Nro. 32 – Lechbruck)

49. Dass sämtliche 3 Stammwaldungen – (der 6= 4= und 2= Stammwald) ursprünglich von den 12 Stämmen gemeinsam, d. i. unabgetheilt besessen wurden beweist nicht nur der alte Namen Zwölfstammwald, sondern auch der Umstand, dass jede der 3 Gruppen das Eigenthum aus einer Schenkung des Fräulein v. Rematsried ableitet. Vide N. 34. 28½. — Zwölfstammwald. (Namen)

Der ganze Zwölfstammwald hiess ehedem „die Gemeinde" „Gemeinde."

10.

50. Nach dem Untergange der gemeinen Freiheit im 10. u. 11 Jhrh. (Arnold S. 255 u. 277.) kamen die alten freien Güter unter verschiedene weltliche u. geistliche Grundherren, d. später unter verschiedene Territorien dadurch ~~mag~~ wurde auch ~~das Ge~~ Feldgemeinschaft geschmälert u. zuletzt aufgelöst worden sein, indem der Raum immer weniger ~~wurd~~ die Unfreien, Hörigen ~~günden~~ in Folge der Freizügigkeit u. Zertrümmerung zu den Hof- oder Dorfgemeinschaften gezogen wurden. 19/1 80. — Auflösung der Erbgemächte

Siehe die Beilage: die Grundherrschaften in den zum [illegible]stammwalde gehörigen Pfarreien. /.

Doch verblieb noch lange Zeit die gemeine Marken — der Wald — das Land, welches die Erbgenossen miteinander ~~verwaltend~~ verwalteten, bis auch dieses Land durch Theilung gelöst wurde.

~~Wann u. wie~~

51. Wann und wie vollzog sich die erste Theilung des Waldes und dann die übrigen Theilungen? Vide Nro 10. 53. — Theilung des Waldes.

52. Lüssen (Lüssen) sind Allmandtheile, die ursprünglich nach dem Loose an die Gemeinden vertheilt wurden. Dr Buck S. 158. — Lüsse (Loostheile)
Blet (Loos), der Antheil, welcher bei der Besitzergreifung (Eroberung) des Landes dem einzelnen freien Manne zufiel. l.c. S. 167 sub voce Lüdigen.

53. Im J. 1446 stiftete Contz einen Jahrtag mit 6 Sch. ewigem Zins aus der Hof- — Theilung des Waldes
1734. statt des Hans Schönmetzler, welche liegt zu ... am Pfarrhaus (zu Bertholdshofen) gen Rom ~~...~~. Hiezu machte Pfarrer Joh. Ulrich Julius die Bemerkung: NB Hier wird die Hofstatt proleirt. – das Legatum ist die Hofstatt. Fragliche Hofstatt liegt in dem Garten bei dem Haus welche die Pfarrangehörigen auch angegeben wie der 6 Pfarrwald 1734 getheilt worden. Wegen des Besitzes dieser Hofstatt bezog der Pfarrer auch Brenn- u. Bauholz (sohin für 2 Hofstätten.) Bertholdshofen S. 44.
alias 1732. Siehe oben Nro 10.

54. das Familienprincip war bei den alten Völkern sehr ausgeprägt u. spielt überhaupt eine große Rolle, so bei den Ansiedelungen in Masse (z. B. bei den Juden nach den 12 Stämmen). Im Mittelalter wurden im Gerichtsstile die Mitglieder der Sippe durch besondere freundliche Bezeichnungen in Urkunden aufgeführt; u. noch heut zu Tage thut man sich auf eine „große Freundschaft" etwas zu gute. 15/12 77. F. — das Familienprincip.

55. Hans von Stain stiftete 1465 in die Kirche zu Rithholz (in „unserm Gericht und Holz — Rithholz.
Eirt genannt im Holz in der Kirche zu Deggingen Pfarr") eine ewige Messe.
Steichele Bisthum Augsburg. 4, 545

Die Cente Bertholdshofen.

Quellen.

1. Die Sagen über den [illegible]wald. S. 5, 24. S. 14, 68. Zusätze N. 20. 41.
2. Baumann, Gesch. v. Oberdorf. Tigau: der Sagen Oberdorf S. 29–44.
3. Schmeller, bayer. Wörterbuch. Tigen.
3. Auszüge aus meinem Glossar. M. u. Rain: Centen. Siedelungen.
4. Register über das Landg. Oberdorf bis circa [illegible]wald. [illegible].
5. Zeitschrift des hist. V. v. Schwaben u. N. 3. Jhrg. (1876) S. 309. Sagen v. Birlinger.
6. Regesten vom Landg. Oberdorf. [illegible].
7. Von Schaden.
8. Auszüge aus den Gemeindeprotokollen. [illegible].
9. „Aphorismen."

Apfeltrang
Biesenhofen
Aitrang
Rudratshofen
Hörmalshofen
Bembach
Temelschwang
Dietelried
Sachsenried
Bidingen
Königsried
Altdorf
Ingenried
Schongau
Imenhofen
Krebsen
Geisenhofen
Weiss
Ennenhofen
Hausen
Geislatsried
Krottenhill
Ob
Elzlesberg
Geren
Hattenhofen
Bertholdshofen
Selbensberg
Hagmos
Löchlermühle
Tannenberg
Oberdorf
U. Thingau
Geisenried
Thalhofen
Burk
Löchler
Rettenbach
Weichberg
Burggen
Riedhof
Echt
Settele
Mösten
Ob. Thingau
Kolhunden
Heiland
Remnatsried
Schwenden
Leitergschach
Fechsen
Rieder
Battenried
Wies
Osterried
Eichelswang
Stetten.
Auerberg
Bernbeuren.
Hunnatsried
Baltratsried
Ried
Sigratsbold
Hohen
Gerisried
Lengenwang
Lechbruck
Weg
Hochstrass
Wildberg
Holzleiten
Seeg
Rückholz
Zur Strass
Nesselwang

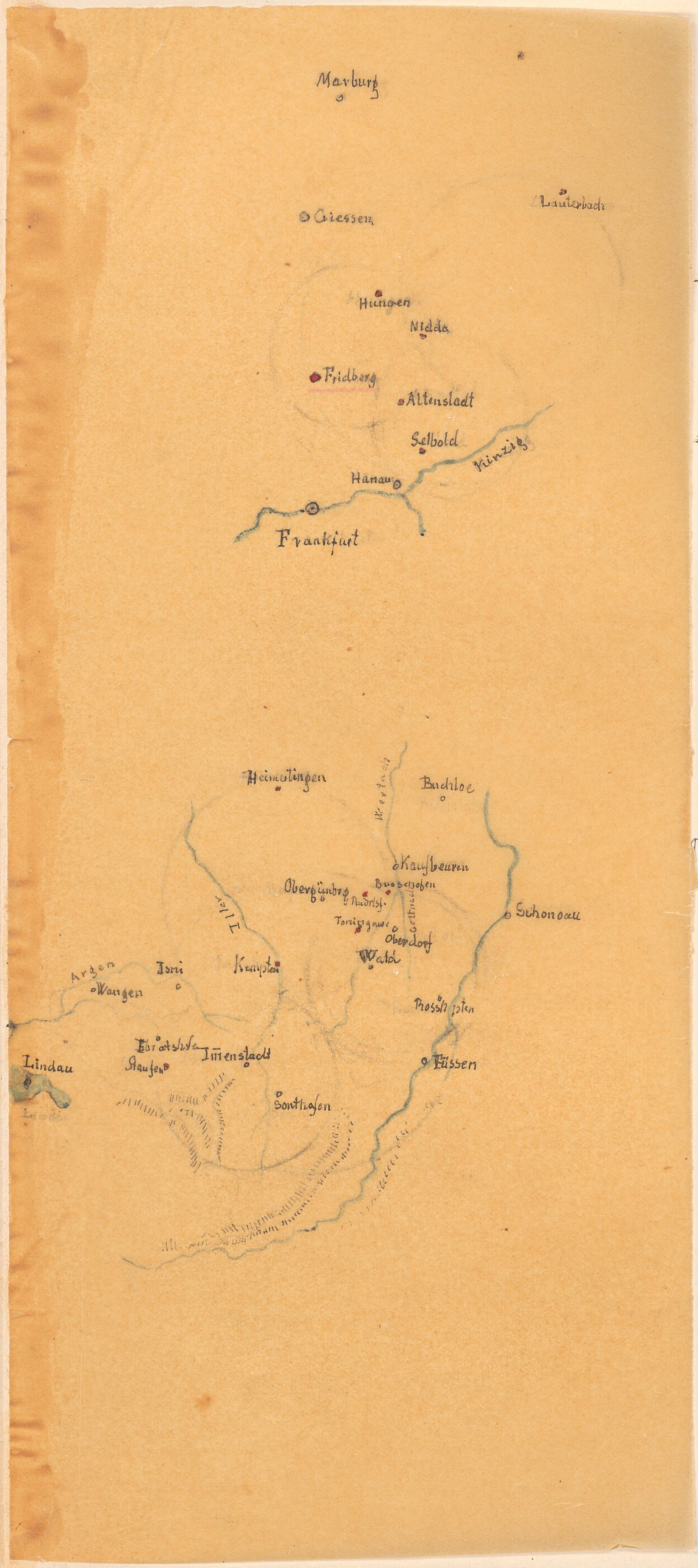

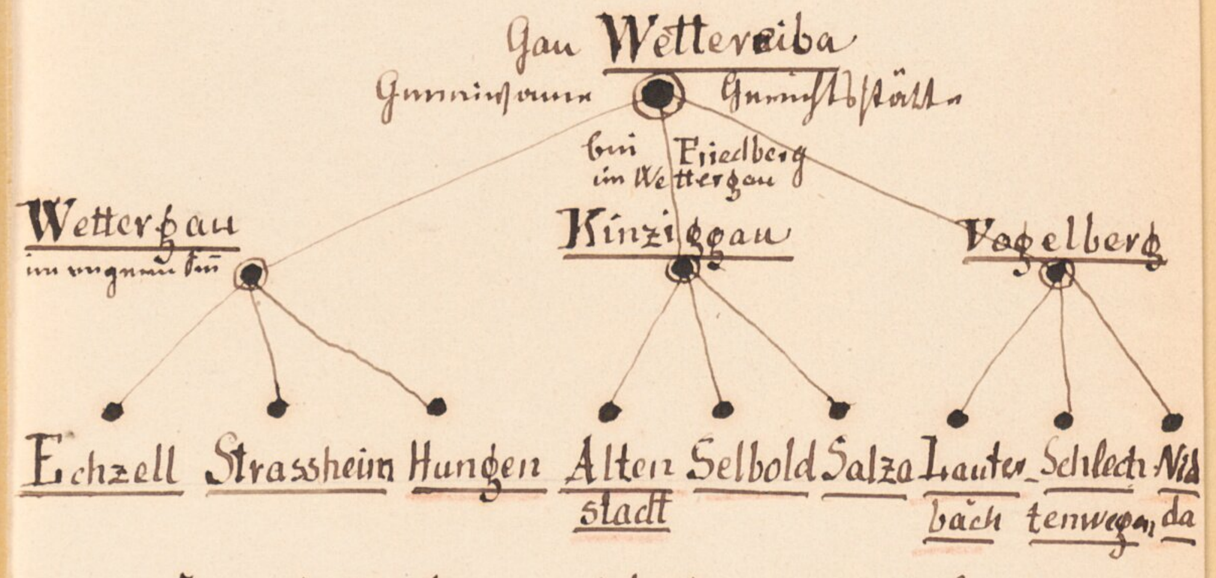

g. Zehntschaften. d Untergaue. 1. Gau.

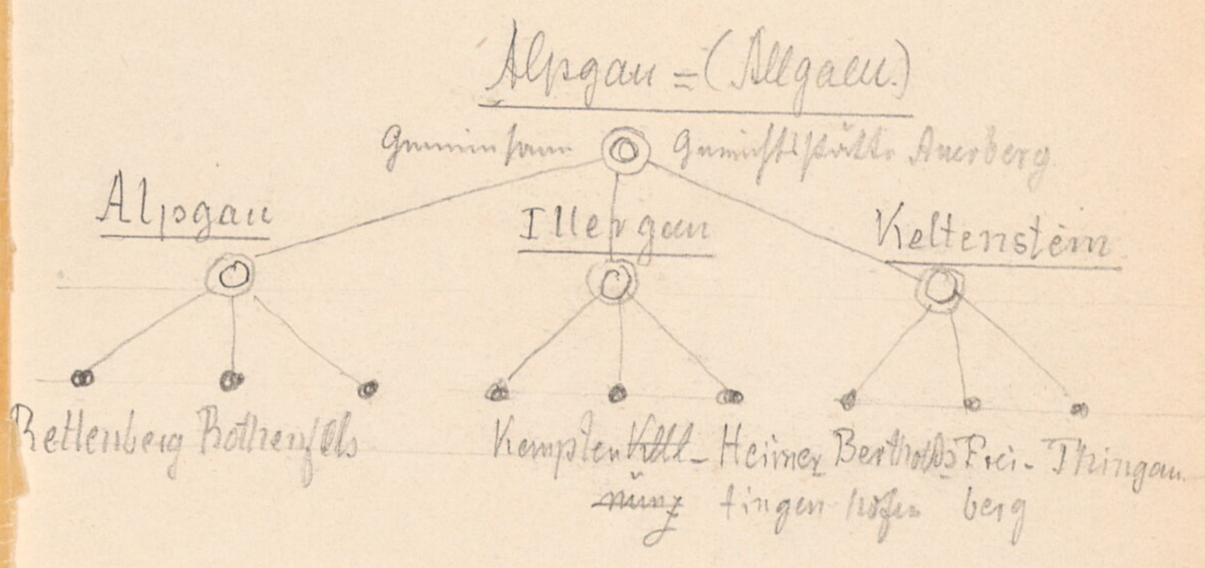

Geven

Etzlesberg

Löchler-Mühle

Hagmos

Löchler

Rettenbach

Riedhof

Mösten

Egit

Settele

Birkenberg

Rematsried

Die Mark um den Zwölfpfarr-
Wald (Auerberg.)
F

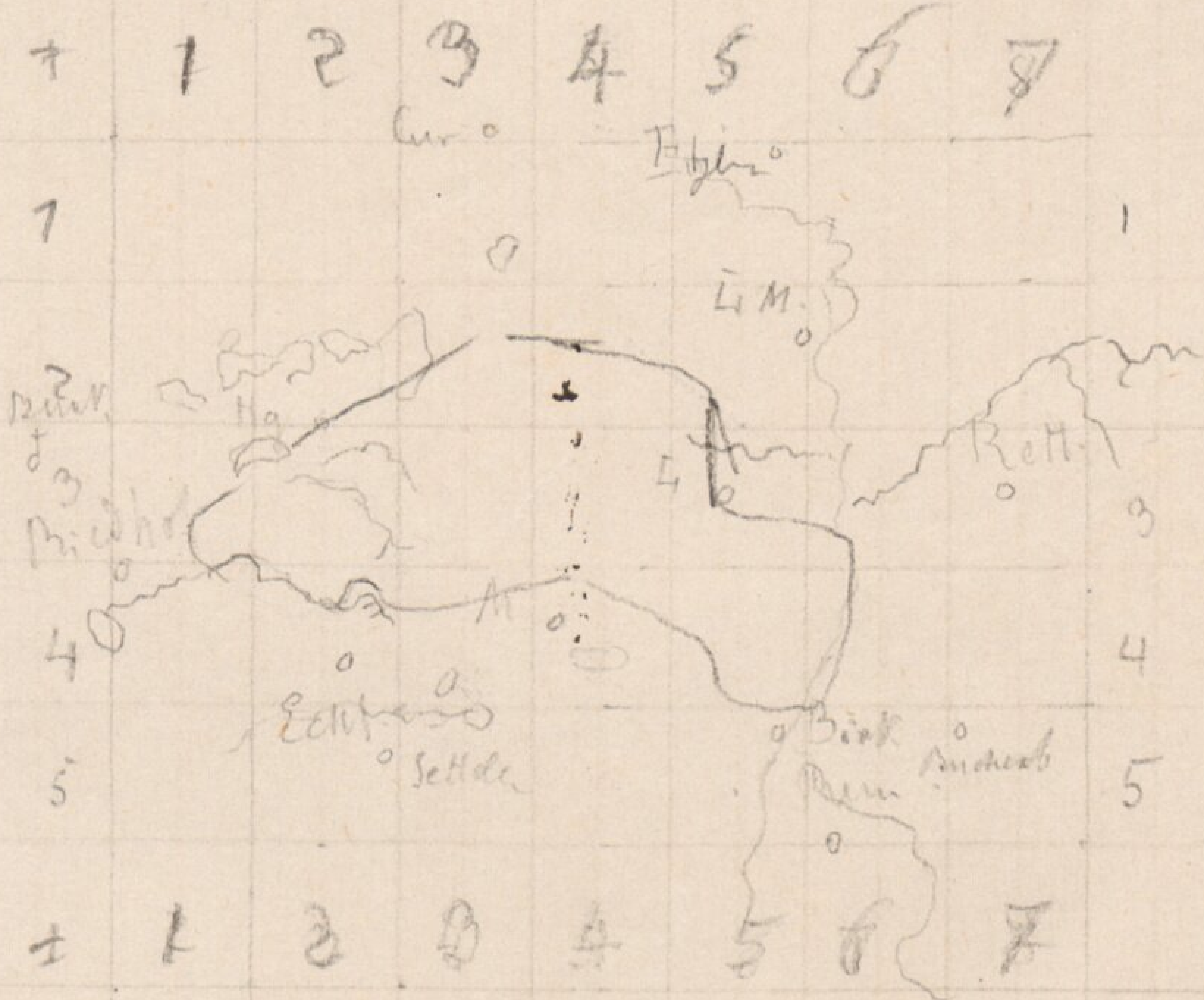
1 2 3 4 5 6 7
1
3
4
5
L.M.
Ha
M
Birk
Rem
1 2 3 4 5 6 7

Arnold.

Gutachten betr. 356.

Hundertschaften (Centen.

Gloss. M. 38. 80. 143. 33. 7. 396. 397.
Rain I. 60. 61. II. 4. 8.

1./38 Das Wort Zentkant (?) v. den alten deutschen Herrn, welche das Land in pagos oder comitatus u. Gravias eingetheilt, u. diese wieder in Centenas, über welche ein ~~besonderer~~ gewisser Zentgrafe oder Zentrichter gesetzt war, der die geringeren Streitigkeiten schlichtend, die wichtigeren aber an die Gaugrafen gelangen lassen mußte. (davon die späteren Centgerichte, Blutbann oder fraisliche Obrigkeit, Centena jurisdictio criminalis.) Hübner.

2./143. Centenen (praedia, territoria, officia, in den früheren Urk. des Mittelalters vici) Koch-Sternfeld. – Siehe Vindelizingen (?) 6/143.

3./33 Den Centenariis u. Decanis (in der agilolfingischen Zeit) lag ob, kleinere Händel zu schlichten, u. eine mindere Gerichtsbarkeit oder Unteraufsicht auszuüben. Aus den Gaugrafen sind in der Folge unsere Obergerichtsbeamte (Landrichter, Pfleger), aus den Centenariis die Hofmarksrichter u. aus den Decanis die Dorfrichter (judices villani oder pedanei) hervorgegangen. Westenrieder.

4./R 60. Nach der ältesten Verfassung war d. Land jedes deutschen Volksstammes bei seiner Besitznahme planmäßig in Bezirke (Provinzen) eingetheilt, in denen jedem ursprünglich 100, oder genauer 120 Wehrmänner (?), unter einander verwandte Familien angesiedelt waren. Eine solche Gemeinde führte den Namen Hundertschaft (huntari, huntra, lat. centa oder centena). Die Ackervertheilung war ungleich nach Ansehen u. Rang. In jeder Hundertschaft ein markiender (?), unvertheilter District, der den einzelnen Hofraitgenossen (?) als Gemeineigenthum frei zur gemeinsamen Benutzung für den eigenen Bedarf zustand. Es war das Land, wohin nicht Pflug noch Sense geht, also "Wald, Wasser, Weide u. Haide." Es wurde dieser gemeinsame Grund u. Boden seit dem 12. Jhrh. u. bis heute Allmende,
61. Allmende, Gemeinmark, Holzmark, auch schlechthin Mark genannt. Die Mark, d.i. wörtlich Grenze oder Grenzzeichen, wird auf jedes öffentlich eingegrenzte Gebiet bezogen, u. deshalb namentlich auch für Hundertschaft in territorialer Hinsicht, sowie Märker (comarcani) für Centgenossen gesetzt. Abgesehen von dem Sonder-Eigen in den Hundertschaften u. diesem Gemeineigenthum war aller Grund u. Boden mit seinen Zubehörungen in der Eigenschaft fiscalischer domanium des Staates (bzw. d. Königs) daß jeder (omnis civis) so lange eine freie Benutzung davon hatte, als nicht Rücksicht darauf dadurch derselben entzogen wurden, daß der König sie in eigene Benützung nahm oder veräußerte (Schenk-Kauf-Pfandweise.) Mark.

Die Hundertschaft bestand ursprünglich wohl nur aus einer Ortschaft, u. war im flachen Lande (Ebenen) u. bei dichterer Bevölkerung kleiner als in Gebirgsgegenden (in der Folge wegen Zunahme der Bevölkerung weiterer Anbau u. Gründung neuer Ortsch. (?) Tacitus.) ?

An der Spitze d. öffentl. Wesens befand sich bei den einzelnen deutschen Volksstämmen ohne Mittelglied über den Hundertschaften eine Versammlung, in welcher jeder mündige Vollfreie d. betr. Landes zur Berathung u. Abstimmung erschien. Nur bei einigen Stämmen wurde ein Häuptling (König) als höchster Executivbeamter v. der Volksversammlung u. dem hervorragenden Geschlecht gewählt. Erst der fränk. König setzte Beamte in die Provinzen d. Reiches. Zu dem Ende wurden die Hundertschaften der kleinen Stämme zu königl. Grafschaften verbunden. Das Gebiet der Grafschaft hieß meist Gau (pagus). Allein in Sachsen u. Schwaben pflegte pagus, Gau (Gowe) nicht mit Land, sond. mit Cent identisch zu sein. Zwischen König u. den Grafen stand der Herzog. Hofbeamte zu denselben. NB Allein die Centen blieben im Ganzen unverändert, die Centgenossen bildeten in allen Rechtssachen unter dem Centenar (Zentgrafen, Hunnen, Dinggrafen) umgebende (?) Ring bildeten (den Umstand) mit 12, (später 7) weisen Männern (Schöffen)
62. Competenz (?) derselben Hofgericht. Ding, Mal, Malberge, Ring. Die kleinen Hünenringe umschließen die Gerichtsstätten. Galgenberge.
Kreissteine – Bühel (?). Kirchhöfe, Rathhäuser.

5 Die Wohnung eines freien Mannes umgeben von den Wohnungen seiner Leibeigenen
R. a. 8. seiner Bauern u. Handwerksleute hieß seine Villa oder Landgut; der ganze dazu gehörige Bezirk marcha, Hofmark; die Einwohner Comarcani oder Hofmarksleute. Der Raum in der Mitte der Gebäude hieß Hof (curtis).

Eine bestimmte Anzahl v. freien Höfen, wenigstens 10, bildeten eine Gemeinde, Decania genannt: der freigewählte Vorsteher derselben hieß Decanus; seine Pflicht war, zu wachen über die genaue Vollziehung der Gesetze in der seiner Aufsicht anvertrauten Gemeinde. Eine Vereinigung von 100, vielleicht auch mehr oder weniger Gemeinden, machte einen Kreis oder Bezirk aus, Centena oder Hundrede genannt: dessen Vorsteher Centurio, Hauptmann.

Eine Anzahl mehrerer Centurien war nun unter der Leitung eines herzogl. Comissärs, hieß ein Gau, Pagus, dessen Vorsteher Comis (Comissarius, Graf.) Buchner.

6. Cent – eine Bürgerschaft von 100 Haushaltungen c. Westenrieders Gloss. S. 79.

7./7 Von höchster Bedeutung für jede Gemeinde ist der Besitz eines in Grund u. Boden bestehenden Vermögens. Erst ein solcher Besitz macht die Gemeinde zu einer Gem. (comunio) derselbe ist die Grundlage der Gem., die Wurzel, aus welcher dieselbe erwachsen.
Ehe die Gem. bestand, war der gesamte Boden gemein; erst dann, als sie gegründet wurde, schied man die Marke in 2 Theile. Jeder der Ansiedler erhielt 1 Antheil zu Sondereigen, zum Zwecke der Urbarmachung u. Bewirthschaftung: seine Hufe; alles Andere blieb gemein u. bildete die Almende oder die gemeine Mark. Mark ist jedes geschlossene Dorfgebiet mit allem, was darin liegt, die gemeine Mark aber stets nur derj. Theil der Mark, welcher der Gemeinde gehört. Mark.

Die erste Cultivirung des Landes in Deutschland begann, als die Germanen zu ihren Wohnplätzen feste Wohnplätze wählten. Die erste Besitznahme des Landes ging von der Geschlechts- u. Stammgenossenschaft aus, welche jedem Genossen v. dem als Ackerland benutzten Boden sein Loos zu gleichen Theilen anwies. Wiese u. die dazu gehörige Weide unter einem Dorfschaften war der gemeinschaftliche Mittelpunkt, um den sich Alles drehte. Diese gemeinschaftl. Weide erstreckte sich nicht bloß auf die Gemeindewaide u. die Waldungen, sond. auch auf die Felder nach der Erntezeit oder Brache, u. deshalb mußte der Wechsel der Acker- u. Ruhejahre genau gelten, u. die von der Dorfschaft getroffene Anordnung, näml. die Bewirthschaftung der Felder nach Fluren oder Schlägen von Jedermann genau eingehalten werden. Daher kam die Drei- Vier- Fünf- oder gar Sechsfelderwirthschaft. Weide. NB Dreifelderwirthschaft.

Das ganze Land war ursprünglich Gemeindeland (Almende), u. gehörte dem ganzen Volke. Die gemeinschaftl. Feldmark wurde jedes Jahr an die einzelnen Genossen zu gleichen Theilen zur Benutzung verloost; jede im Laufe der Zeit entstandene Ungleichheit durch eine neue Vermessung aufgehoben u. so die ursprüngliche Gleichheit der Loose erhalten. Auf diese Art traf jeden vollberechtigten Genossen in jeder Feldflur ein gleich gutes u. gleich nahes u. gleichgroßes Loos. Die langen u. schmalen Ackerstreifen innerhalb unserer Feldmarken sind noch heute die Spuren jener ursprüngl. Vertheilung.

Im Laufe der Zeiten unterblieb dieser jährl. Wechsel der Ackerloose, u. jeder behielt sein Loos gut als sein eigen. Damit begannen die Sondereigen, das Privateigenthum. Die allmähl. Einführung des röm. Rechts unterstützte diese Umwandlung und brachte die feinen Unterschiede v. Besitz u. Eigenthum, die Vermehrung der Menschen u. der dadurch gesteigerte Verkehr führten zur Zersplitterung der einzelnen Loosgüter u. zur Verminderung ders. Damit hörte die ursprüngl. Gleichheit des Besitzthums für immer auf. Das röm. Erbrecht trug wesentl. zur Zerstückelung der Güter bei, weil es die Theilung nach Köpfen u. Stämmen begünstigte, während nach deutscher Anschauung das Stammgut als Eigenthum der Familie als Ganzes betrachtet wurde, so daß der jeweilige Besitzer eigentl. nur als Nutznießer galt. Erbsteuern, Kriege u. ihre Folgen führten zu einer immer größeren Ungleichheit der Besitzverhältnisse, u. verwandelten namentlich die ursprüngl. freien Loosgüter in Lehen oder Zinsgüter. Dabei dauerte aber immer der Flurzwang (d. Felderwirthschaft).

Im 18 Jhrh. begann namentl. durch d. Aufleben einer neuen Wissenschaft, der National-Ökonomie auch für die darniederliegende Landwirthschaft eine Verbesserung. Die Bestrebungen, namentl. auch die Kulturgesetze, waren insbes. die Vertheilung der Gem. Gründe, die man als Staatseigenthum betrachtete, u. gewannen manchmal die Betreffenden sogar, stückweise zu kaufen, dadurch wurde die Mannigfaltigkeit u. Zersplitterung der Grundstücke nicht wenig erhöht. Maurer.

8./396 Das Markwesen hängt mit den Anfängen der Landeskultur zusammen. Es ist der Übergang vom Nomadenthum zur Seßhaftigkeit, welcher die 1. Cultivirung ihre Entstehung verdankt. Die Ansiedelung der german. Völker geschah aber nicht einzeln, sond. stets durch Geschlechter oder Stämme in Schaaren weise; theils gründeten sie Dörfer mit völliger Gemeinschaft der Feld- u. Waldmark, theils ließen sie sich hofweise nieder, d.h. sie theilten sofort die Felder u. jede Familie siedelte sich auf dem ihr zugefallenen Antheile der Mark an. Während Ersteres meistens auf der Ebene der Fall war, wo ausgedehntes Acker- u. Weideland sich vorfand, findet sich Letzteres vorzüglich im Gebirge, wo Mangel an zusammenhängendem cultivirbarem Lande auch zusammenhängende Wohnplätze nicht zuließ. Mark.

Die so getrennten Familien blieben aber natürlich doch in genossenschaftlicher Vereinigung, nicht nur schon in der Geschlechts- u. Stammgemeinschaft, (wie man die politische Seite nennen kann), sondern auch in wirthschaftlicher oder realer Gemeinschaft, weil bei der ursprüngl. Ländervertheilung stets Wald, Wasser u. Weide, soweit meistens auch die Weide als gemeinsames Besitzthum der Markgenossenschaft verblieb. Eine solche Markgenossenschaft mit Hofanlage scheint mir die Grundlage der gegenwärt. Wildschönauer Gemeindeverfassung zu sein. (in Tirol.) Man fragt dort vergebens nach dem ältesten Dorfe, desto besser weiß man die ältesten Höfe anzugeben. (die ursprüngl. Stammfamilien-Namen.) Weide. Roggelweide!

Als die hofangesessenen Familien sich vermehrten u. ausbreiteten, entstanden neue Ansiedelungen auch der vertheilten Feldmark in spärlicher Entfernung, jenachdem die Natur des Landes der Ebene gleichkam, also die Dorfbildung begünstigte (in Ober- u. Niederau). Einzelne siedelten sich auch auf dem Boden des der Markgenossenschaft verbliebenen gemeinen Marklandes an, worauf besonders der Name Rinderau (auch Rind- oder Kohlland geheißen) hinzudeuten scheint. Alles Land aber, (näml. der Markgenossenschaft nicht in Besitz genommen v. war, so bes. die für Landwirthschaftszwecke in damaliger Zeit nutzlosen großen Waldungen, fiel „nach d. Rechte geschriebenem Recht u. Gesetz“ dem Landesfürsten anheim, u. bildeten nach u. nach den großen Complex ärarialischer Forste. Neue Siedelungen. Ärarialische Forste.

Es ist die Einheit der alten Markgenossenschaft, welche sich hier erhalten hat, jener socialpolitischen Bildung des frühesten Mittelalters, welche mit den ersten Ansiedelungen der german. Völker entstanden ist u. die Grundlage der späteren Dorf- u. Gemeindeverfassungsbildung hat. Inama. NB.

9./396. Nach Maurer bildete die Markgenossenschaft auch schon in frühester Zeit eine religiöse Gemeinde, welche sich nach Christianisierung der Bevölkerung nur in Pfarr- u. Kirchensprengel umwandelte. Meitzmann. Mark

10./397. Die Wohnhäuser, von Holz gebaut, standen im 8. Jhrh. noch, wie unsere heutigen Einöden, etliche 100 Schritte von einander entfernt, u. bildeten weder ein Dorf, noch einen sog. Flecken, noch viel weniger eine Stadt nach dem Begriffe des jetzigen Zeitalters. Nur die Eigenthumsmarken, in denen ein zum gemeinsamen Gottesdienste errichtetes Bethaus oder eine Kirche stand, scheinen die damaligen Ortschaften von einander getheilt zu haben. Diejenigen, welche in dem Umfange einer solchen Mark Behausungen hatten, bildeten eine Pfarrgemeinde. Feyerabend.

11. Das Recht des Einzelnen am aufgetheilten oder ausgeschiedenen Ackerland war kein unbeschränktes (bei den Germanen) wie nach römischem oder heutigem Recht. Es konnte nur in der herkömmlichen Weise mit Rücksicht auf die übrigen Markgenossen benutzt werden.
Wenn auch der jährliche Wechsel mit dem Ackerlande, wie ihn Cäsar bestimmt ausspricht und Tacitus anzudeuten scheint, gewiß bald aufhörte, so war die Feldgemeinschaft, die bis auf unsere Zeiten fortgedauert hat, jedenfalls um so größer, je weiter wir uns in die alte Zeit versetzen. So weit sie aber reichte, so weit war der Einzelne in seinem Besitz u. Gebrauch gebunden, denn er leitete sein Recht immer nur von der Genossenschaft ab.
Auch dürften es schon in der Urzeit gewiß so wenig, wie bei den Balten oder Kelten.

oder später, zum Nachtheil seiner Kinder u. Erben darüber verfügen. Denn der Einzelne war nicht als solcher, sond. als Angehöriger seiner Sippe oder seines Geschlechts im Haus und in der Mark berechtigt, u. darum hatten auch seine Besitz u. Äcker nicht zu freiem, individuellem Eigenthum. So wenig er für sich allein einen Fremden in den Hau aufnehmen konnte, so wenig konnte er den Rechten seiner Sippe vorgreifen.

Bei den Kelten hat sich vor der römischen Eroberung gar kein individuelles Grundeigenthum ausgebildet. Das Ackerfeld war in der ältern Zeit im Gesammtbesitz des Geschlechts; die Genossen bewirthschafteten es gemeinsam, oder vertheilten es an die einzelnen Hausväter. Dann wurden die Familien-Loose Erbgut der einzelnen Familien, woran jeder Angehörige ein Genossenschaftsrecht oder eine Anwartschaft hatte. Daher war jede Veräusserung ohne Einwilligung der Berechtigten ungültig;* alle Familienglieder hafteten für die Bußen, die der Einzelne verwirkt hatte, weil sie ein Recht zum Empfange derselben hatten: ähnlich wie das auch bei den Germanen der Fall war." W. Arnold „Deutsche Urzeit" 2. Auflage S. 231. Kelten.
(So schildert derselbe den ursprünglichen, naturrechtlich geschaffenen Zustand des Grundeigenthums). Augsb. P.Z. 1881. Sozialpolit. Beilage N. 3.

*) daraus wird das Einstandsrecht der Gemeinde bei Güterveräusserungen hergeleitet. F. 3/2 81. (Eben so erklärt sich daraus, daß bei solchen Veräusserungen die nächsten Verwandten als Bürgen u. Zeugen zugezogen wurden. Einstandsrecht.

12. (Forts.) Im Verlaufe einer weitern Culturentwicklung differenzierte sich immer mannigfaltiger u. feiner dieser collective Nationalbesitz an Grund u. Boden. Je mannigfaltiger die Bedürfnisse der nationalen Arbeit in Kirche, Staat, Gesellschafts- u. Wirthschaftsleben wurden, desto vielgestaltiger wurden die Besitzformen; allen gemeinsam aber war der Charakter der Entlohnung öffentlicher Dienste durch diesen Besitz; sei es unmittelbar, sei es durch die Antheile an der Grundrente, welche der zur rein productiven Thätigkeit berufenen Bauer für die kirchliche, politische u. militärische Arbeit anderer Stände zu leisten hatte. NB

Ein rein privatrechtliches, kapitalistisches Eigenthum an Grund u. Boden kannten unsere Vorfahren nicht; sie würden es als einen Raub an der Solidarität u. Gemeinschaft des Volksganzen verabscheut haben. Denn bei ihnen war alles werbende Vermögen öffentlichen Rechts; es verlieh staatsrechtliche Qualitäten u. verlangte die Erfüllung staatsrechtlicher Pflichten. So verhielt es sich mit dem Domänialbesitz der Fürsten, so mit dem Zunftrecht des Schusters. Augsb. P.Z. l.c.
(Das kapitalistische, absolute, pflichtlose Eigenthum an Grund u. Boden wurde in Deutschland erst ~~durch~~ mit dem römischen Recht eingeführt. l.c.)

13. Ueber die Mark siehe auch Sindelungen Nro 18. (nach Dr. Beck.) Mark.

Siedelungen.

Siedelungen.

Gloss. M. S. S. 81. 142. 161. 165. 396. 473. 7. 143 496.

1. / 7. Deutschland war in alter Zeit größtentheils mit Waldungen bedeckt. Wenn einzelne Gemeinden sich niederließen, geschah dies häufig um einen Wald im Kreise, in dem sie das Land umher urbar machten, so daß der Wald in der Mitte stand; er hieß Mark u. war Gemeinde eigenthum. Die Höfe lagen rings um ihn herum. Doch finden wir auch großen Grundbesitzer; wo der Adel als Eigenthümer v. Waldungen; diese gestatteten den Einwohnern davon den Nutzen (an Bau- u. Brennholz ec) zu ziehen. Philipps d. St. u. R. G. II. S. — Siedelungen um Wälder

2. / 161. Die Siedelungen auf Höhen sind die ältesten. In die Fläche u. die offenen Niederungen folgte der Mensch den ablaufenden Gewässern. Dein viele alte Wohnstätten deckt noch Wald u. Feld! v. A. D. S. Ortsnamen II, 36 u. 46. — 161. ~~Auf~~ Höhen.

3. / 165. Vor dem großen interregno gab es keine Dörfer. Wegen der großen Unsicherheit während d. interregnum zogen sich die Bauern u. Landleute näher zusammen. C. v. Kreitmayer. Annot. z. C. I. B. Cap. XX. VIII. §. 1. (dadurch wurde der Grundstein zu unseren heutigen Dörfern u. Dorfgemeinden gelegt.) Caluit diversi. — 165 durch das Interregnum entstehen Dörfer

4. / 396 Das Markwesen hängt mit den Anfängen der Landeskultur zusammen, ist der Uebergang v. Wanderleben zur Seßhaftigkeit. Die Ansiedlg. der german. Völker geschah nicht einzeln, sond. stets durch Geschlechter oder Rotten in zweifacher Weise: — Markgenossenschaft 396. Seßhaftigkeit

1. theils gründeten sie Dörfer mit völliger Gemeinschaft der Feld- u. Waldmark — dies meist in der Ebene, wo ausgedehntes Acker- u. Weideland sich vorfand. — Siedelung nach Geschlechtern (Rotten) Dörfer
2. theils ließen sie sich hofweise nieder, d. h. sie theilten sofort die Felder u. jede Familie siedelte sich auf dem ihr zugefallenen Antheil der Mark an — so vorzügl. im Gebirge wo Mangel an größeren zusammenhängenden cultivirbaren Lande auch zusammenhängende Wohnplätze nicht zuließ. — Höfe.

Die so getrennten Familien blieben aber in genossenschaftl. Vereinigung
a schon wegen der Geschlechts- u. Rotten-Gemeinschaft (polit. Seite)
b. weil Wald, Wasser, u. Wege, u. meist auch die Weide als gemeinsames Besitzthum der Markgenossenschaft verblieb (wirthschaftl.-rechts-Gemeinschaft.) — (Weide)

Bei der Theilung der Feldmark war wenigstens letztere Gemeinschaft verblieben. — Feldmark.

Als die hofgesessenen Familien sich vermehrten u. ausbreiteten, entstanden neue Ansiedelungen auf dem vertheilten Feldmark immer näher beisammen, je mehr die Natur des Landes der Ebene gleichkam, also die Dorfbildung beförderte. — Neue Siedelungen.

Einzelne siedelten sich auch auf den Rodungen des der Markgenossenschaft verbliebenen gemeinen Marklandes an (worauf bes. die Namen Rieden — auf Ried- oder Rottland gr. hindeutet. — Rodungen.

Alles Land aber, was v. der M. Genossenschaft nicht in Besitz genommen war, bes. die früher wirthschaftsgrenzen in damal. Zt nutzlosen großen Waldungen, fiel nach der Kaiser gr. schwindenen "Recht u. Gesetz" dem Landesfürsten anheim, u. bildeten nach u. nach den großen Complex ärarialischer Forste. — Landesherrl. Grundbes. (Forste)

Die Reste der alten M. Genossenschaft bildeten die Grundlage der späteren Dorf- u. Gemeinde-Verfassung. v. Inama.

5. / 396. Die M. Genossenschaft bildete nach Maurer (Einleitg. in d. Gesch. der M. Verfassung p. 167) schon in frühester Zt eine religiöse Gemeinde, welche sich nach Christianisirung der Bevölkerung nur in Pfarr- u. Kirchensprengel umwandelte. (Die kirchl. Eintheilung bietet daher auch ein Hilfsbuch an für die verläßigsten Anhaltspunkte für die Erforschung der ursprüngl. Mark. Flurbezirk.) Kunstmann. Obb. Arch. 32, 85. — 396. Markgenossenschaft zugleich religiöse Gemeinde (Pfarrsprengel)

2

6. Die Nachkommen der seit 500 Jahren nach Rhätien, Vindelicien u. Noricum eingewanderten Römer
143. schlossen sich zur Zt. des Untergangs der Römerherrschaft (u. des Übergangs in das christl.-germanische Staatensystem) in eigenen Flurmarken, Dorf- u. Nachbarschaften ab, welche in den frühesten Urk. des Mittelalters vici genannt w. u. vielfältig als der Name der einzelnen Gebiete, Untergauen u. Centenen (praedia, territoria, officia) erscheinen, woraus dann die späteren Pflug- u. Landgerichte u. Obermänner gebildet wurden.

143. Römern. Kelten.

vici. Centenen.

(Die alten (Römer) u. ältesten (Kelten) Bewohner der Landschaften hatten sich sehr kenntbar von den neuen Ankömmlingen fränkischen u. germanischen Geblüts unterschieden.)

Hierbei blieben diese Gemeinden den neuen Herren willig tributär u. zinspflichtig, während sie ihr Eigenthum u. besonders ihre landwirthschaftl. Gewohnheiten in den jeweil. Bedingungen u. Regierungen (ihr Statuten-Recht) nach zu benehmen wussten. Zu dem Ende hatten sie ihre besonderen Mallstätten u. Schranken (Schrannen).

Schrannen.

Unterdessen zog die deutsche, zumeist die fränk. Oberherrlichkeit für sich u. ihre Gefolgschaften den 3. Th. des bewohnten Landes, oder vielmehr des darauf in ständigem Grösse vorkommenden Urbarium (woraus die Rottmänner gebildet wurden), die sogen. Regalien des Fiskalguts, u. sie u. der auch des verwaltigten Dominicalgut zum voraus an sich, u. gab sie grösstentheils wieder als Lehen hin, verwandelte sich auch zu neuen christl. germ. Richtungen v. B. N. in den bayr. Annalen 1833.

Fiskalgut. Regalien. Dominicalgut.

7. Welchen tiefen Einfluss das Waldleben von jeher auf alle Verhältnisse unseres Volkes
534. hatte, beweisen die Markgenossenschaften, u. marka, das Wort, welches sie den Namen führen, bezeichnet erst Wald, und dann auch Grenze. Grimm d. Myth.

534. Marca = Wald. Markgenossenschaften

8. Schenkung an d. Kl. Fulda. 24 814. „in pago Hasagewe, in marcu ugirsheimono (d. i. der
403. Rügenheimer (Rügheim Pfarrdorf.) in villa Hunperahteshusum (Humprechtshausen, Dörfchen im Ldg. Hofheim) duos hobas serviles. Dr. Roth. Kleine Beiträge. IV. 157.
Markbeschreibung v. Hammelburg, älteste deutsche Urk. v. 777. l. c. VI. 82.
(Aelteste fuldaische Tradition.)

403. Pagus – marca – villa – hoba.

9. Als im früheren Mittelalter die zunehmende Bevölkerung die bessere Benützung des Bodens erheischen
496. würde, wurde an die Auslichtung der den grössten Th. des Landes bedeckenden Waldungen gedacht. Da nun reine Luft u. wärmere Sonne Eingang verschafft war, konnte der Boden Nahrung für das Weidevieh, auf welchem das Wachsthum der Bewohner beruhte, hervorbringen. In der Mitte der Forste bildeten sich Ansiedelungen (Einhöfe, Schwaigen) umgeben v. Rodungen u. ausgebauten Waldboden, u. eingeschlossen von sehr ausgelichteten Waldungen, welche der Grasproduktion hingegeben, zur Ernährung des Weideviehs dienten. Die diesen Rayon umgebenden geschlossenen (meist Laub-) Waldungen wurden in dem Maass verkleinert u. zurückgedrängt, als die Bevölkerung zunahm, u. das Bedürfniss an Weideflächen sich mehrte. Bei dem sehr geringen Werthe des Holzes u. der grossen Menge des. dehnte sich der Begriff der ausgelichteten Waldungen immer mehr aus, u. da man auch anfing, einzelne Th. das. zum Mähen zu verwenden, so wurde häufig dsj. Mittelstand herbeigeführt, der noch jetzt unter der Benennung „Forstwiesen" hie u. da vorkommt.

496. Rodungen.

Einhöfe, Schwaigen.

Weiden.

Forstwiesen.

Die Weideflächen verloren immer mehr den Charakter des Waldes. Nur einzelne Bäume (Eichen, Linden, wenige Fichten) dann Haseln, Weissdorne u. anderes Gesträuch fanden sich vor, während der Boden mit Graswuchs sich bedeckte, u. den zahlreichen Heerden von Vieh aller Art, u. den Rudeln v. Roth- u. Schwarzwild zur Nahrung dienen. Die Streuweide war allgemein in Gebrauch. Der Bauer (Bewohner am Forste, später die Stammsitze [illegible] auch in den Stallbau [illegible]) trieb sie mittelst eines per Kuhschellen [illegible] u. bis in den Wald, unbekümmert um ihre Wiederkehr am Morgen. In so ausgedehnter Weise wurde die Waldweide bis gegen die Mitte des vor. Jhrh. ausgeübt, wo man allmählig anfing die Produktionsfähigkeit des Bodens auszunützen. Der Werth des Holzes, welches früher zum grossen Th. unbenützt der Fäulniss hingegeben wurde, begann zu steigen, u. führte zur Vorsorge

Waldweide.

Wild. Streuweide

für die Viehzucht, weil minder die Beschränkung der übergroßen Weidenschaftsbezirke zur Folge hatte.

Die auf diesen geschonten Mutterbäumen hatten durch die freie Einwirkung von Licht u. Wärme im Verlaufe der Zeiten riesenhafte Dimensionen angenommen. Ihre freie u. naturgemäße Entwickelung war durch nichts beschränkt worden, da sie nur zum Schutz der Heerden u. des Hirten bei Unwettern dienten u. allenfalls ihre Früchte zur Nahrung für zahme u. wilde Thiere hergaben. Die Eiche stand in einem halbtausendjährigen Alter noch in voller Frische da, u. hatte einen Umfang v. 20–30', die Fichte bei einer Höhe von 120', war bis auf den Boden herab mit starken Ästen versehen, u. bot den Anblick einer vollkommenen Pyramide dar. Morg-Bl. d. 6. Jhrg. 1866. N. 26. — Weidebäume. Eichen. Fichte.

10.
307. Als die Waldungen immer mehr ausgerottet wurden u. das Holz im Preise stieg, schlossen die Privatbesitzer ihre Waldungen gegen die allgemeine Benützung ab, was man einforsten (= abschließen) hieß. So zuerst auf dem linken, u. dann auf dem rechten Rheinufer, u. entstanden viele s. g. Silvae. Da aus dem alten Adel die Landesherren hervorgegangen, so befanden sich die meisten Waldungen im Besitz des Königs u. der Landesherren. Nun kamen die römischen Juristen auf die Idee, daß dem König alle Waldung gehöre, aller Forst- u. Wildbann, u. nur mit landesherrl. Erlaubniß gejagt w. könne. In Folge dessen wurden in einigen Ländern viele Gemeinde- u. Privatwaldungen in landesherrl. verwandelt, in einigen bald mehr, bald weniger. Ähnlich mit der Jagd, welche ebenfalls häufig Regal wurde. (Schilizzi d. Pr. B. M. S. — 307. Silvae. Forst- u. Wildbann.

11.
312. In der ältesten Zeit (bis 900) war es einem dem Herzoge zustehenden Eigenthum von allem nicht in Privatbesitz übergegangenen Eigen, namentl. den großen Waldstrecken nicht gedacht w. Nach im 13. Jhd. wie aus den Rechtsbüchern erhellt, ist der Landesherr nicht Eigenthümer(?), erst [illegible] der Beginn derselben größeren Waldstrecken seine Territorien, die bisher der gemeinsamen Nutzung gedient hatten, in Domänialgut zu verwandeln, was auch überall gelang (in Bayern) Morg-Bl. d. 6. Jhrg. 1866. N. 113 entgegen Kutzmann(?) „ältestes Rechtsbuch der Bayern) — 312. Wälder werden landesherrlich.

12.
257. Bannholz = Forst, worin es jedem andern, als dem Berechtigten, verboten ist, Holz zu schlagen. – „Silvae excommunicatae Bannholz". Schmeller B. Wb. Bay. I. 243. — Bannhölzer.
„Alle die Holz, so der Herrschaft Schwangau zu ihren Schlössern gehören, sind Bannhölzer, darein niemand hauen darf (Ein Verkauf?) 1550. — 257.

13.
595. Ich bin geneigt, die fast überall in Deutschland erscheinende örtliche Benennung Heiligen Wälder auf das Heidenthum zurück zu führen; nach christl. Kirchen, die im Walde angelegt waren, würde man schwerlich den Wald heilig genannt haben, u. gewöhnlich findet sich in solchen Wäldern gar keine Kirche. Noch weniger läßt sich der Name aus den königl. Bannwäldern des Mittelalters erklären, umgekehrt scheinen die Bannwälder selbst aus heidnischen Hainen hervorgegangen, da das Recht des Königs an die Stelle des Cultus getreten, der den Heiligenwald der Benützung u. Gemeinschaft des Volkes entzog. In solchen Wäldern pflegten auch die Asyle für Missethäter zu sein. Grimm d. Myth. II. 64. Rechtsalterthümer 886. 889. — 595. Heilige Wälder. Heiligenwald in Büdingen. Bannwälder. Asylen.

14.
449. Fast überall, wo sich Römer ~~niedergelassen~~ (niedergelassen) hatten, haben auch die Deutschen sich Wohnungen erbaut. Oft mögen auch die Landeseingebornen (Kelten?) sich mit den neuen Einwanderern vermischt, u. hierdurch die Cultur befördert haben. v. Raiser. — deutsche Niederlassungen auf röm. Siedelungen.

15. Die Geschichte der Menschheit zeigt uns, daß die Urbarmachung der Erdoberfläche nur allmählig u. gleichzeitig mit der Vermehrung der Bevölkerung geschehen ist. Sie weist uns überdies noch ein thatsächliches Gesetz auf, das heute vor unseren Augen in Amerika vollzogen wird, daß nur die Bevölkerung von den Höhen der Erdoberfläche in deren (erst später trocken u. bewohnbar gewordenen) tiefer gelegenen Theil herab sich ausgebreitet hat, und die bewohnbaren Gebirgsländer aller Welttheile früher urbar gemacht worden sind, als die Tiefebenen der Erde. Die waren auch viel fruchtbarer. Tiefebenen ist aber namentlich wegen ihrer anfänglich morastigen Eigenschaft u. der üppigen Vegetation des zu rodenden Urwaldbodens auch viel schwieriger zu bebauen, als die trockenen Hochlandsflächen, daher nehmen wir auch wahr, daß der Mensch nach dem natürl. Gange der Urbarmachung der Erde von der Bebauung des weniger fruchtbaren Bodens zum fruchtbareren vorwärtsschreitet. (Auch in alten Culturländern sieht man noch immer mit Entwässerung v. Sümpfen u. Morästen zu kämpfen – Holland, (Zuch 1807–1822.) Ungarn, Frankreich, Italien (pontin. Sümpfe)

473 — 473. Siedelungen zuerst auf Höhen.

16 — 81. Heremus – ein einödig bewachsener Wald (später Forestum). v. Buch-Ammersfeld. Herema (loca), solitudo. Im Dunkel der Wälder befinden sich die meisten alten Burgställe, Bergkirchen, Klöster u. Ortschaften, die waren gleich mehrmaligen Umwaldungen daraus hervorgegangen. Erst in den letzten Jahrhunderten zog sich der Adel u. Bergeistlichkeit in die Städte u. Märkte, an die Heerstrassen heraus. B. H.

81. Heremus = ein ödig bewachsener Wald.

17. Die meisten bäuerlichen Lehenhöfe stammen ursprünglich von Rodungen her, die dem Rodungsunternehmer verliehen wurden, dagegen war der echte Bauernhof frei oder wie der freie Bauer sagte, „Lehen von unserem Herrgott, Lehen von der Sonne" (Herrgottslehen, Sonnenlehen = freies Gut), er wurde freilich im Laufe der Zeit auch eine Beute der Kapitalisten u. damit zum Lehen herabgewürdigt. Dr. Buck. Oberdeutsches Flurnamenbuch. S. 160

Maier, ursprünglich der Verwalter auf dem Gute eines Grundherrn, später jeder Bauer, Maierschaft = Bauerschaft. Seit dem 16. Jhd. Pächter, [illegible]schaft. Daher Maierweide = Gemeinweide, auch die Maierei genannt. Häufig in Maiern (= Maierinnen). Weiher die zum Maierhof gehören. In den Dörfern, die aus Hofanlagen hervorgegangen, fand sich immer der Maierhof (Fronhof), von welchem alle andern Höfe Tochterhöfe [illegible]. l. c. S. 171.

Lehenhöfe aus Rodungen.

Maierhöfe.

18. Mark f. ahd. marca. Ursprünglich Wald, Grenze, dann Gau, endlich Gemeindebezirk. Silva Marciana (Schwarzwald) = Grenzwald. Es gab im Kleinen dreierlei Hauptmarken (Grenzen u. Gebiete), nämlich die ursprüngliche Geschlechtsmark, d. i. das Gebiet, welches nach der Besitzergreifung einer jeden genealogischen Sippe zugewiesen ward. Innerhalb dieser entwickelten sich 2 andere, die Dorfmark u. die Hofmark. Wenn die Sippschaft Mark gemeinsam behielt, hieß man sie eine Markgenossenschaft, zertheilte sie die Mark, dann gingen die Dorfmarken hervor. Aus einzelnem Großgrundbesitz ging die Hofmark, u. aus dieser auch wieder eine Gruppe v. Ortschaften, scheinbarer Dorfmarken hervor. Die alte Mark zerfiel in 3 Haupttheile, in die bebaute Flur, den Wald u. die Weide. Die Flur war unter die Genossen ursprünglich in gleichgroßen Losen vertheilt, [illegible] ein Drittel der Mark, die andern 2 Drittheile waren gemeiner Boden. Die alljährliche Markbesichtigung, der Umritt, Untergang (sic) u. s. w. wurde feierlich gehalten. In alter Zeit mit Schild u. Schwert, zu Roß u. zu Fuß, im späteren Mittelalter mit den kirchlichen „Heiligthümern oder den Heiligen", nicht selten unter Trommel- u. Pfeifenschall. Unbestimmte Grenzen entschied der Lauf einer rollenden Kugel oder Walze, das Schleudern u. Abwerfen des schwingenden Schwertes (Schwert) an den Halden, im Wasser

Mark.

Markumritt.

den Speer- oder Hammerwurf oder das Treiben einer Heerde gewonnenen Linie (s. Schlegelrecht, Schwarzschleife, Kugelmark.) die Grenze, wie das Gebiet hieß Mark, daher die vielen Markbäume (Grenzbäume). Die ungetheilte Mark hieß (Allmand) gemeine Mark. Dr. Buck l.c. 174.

19.

Alemannen.
Schwaben.

Alemannen.

3. 15. 24. 29. 158. 241. 463. 368. 528. 530. 537. 541. 546.
Main. I. 10. 53. 57. 75. 78. 82. II. 16.

1/3 Alamannus kann — wie es deutsch vorliegt — nämlich ala — man, nichts anderes bedeuten, als „ganz Mann", d. h. ein vollkommener tüchtiger Mann, ein Mann ohne Fehl u. Tadel. Man hört ja oft genug: er ist ein ganzer Mann! (Alod, — al-od, d. h. ganz Gut, im Gegensatz zum Lehen, welches gleichsam nur ein halbes Gut ist. Dr. Roth. — Bedeutung des Namens.

2./24 Burike — Waldhütte. R. R. 168. (Buricae in silva tam porcorum et pecorum Leg. Alem. XCVI. Bur — Wohnung. Dr. L. Brauer. Bur, habitation. Buron est une petite maison. Bullet. — Wohnungen.

3./29. Jenny u. Janny gehören der aleman. Mundart an. R. R. — Jenny.

4/158. Swâbe, Swâpa, latein Suavi, Suevi, auch Alamanni, obgleich ursprünglich ein verschiedenes Volk. — Schwaben verschieden von den Alemannen.

5./241. Das alte Alemannenland in seiner größten Ausdehnung umfaßte die ganze schwäbisch-alemannisch-fränkische Südwestecke des heutigen Deutschland vom Lech bis zum Rhein- u. Main-Winkel bei Mainz, u. zog am linken Rhein-Ufer hinauf bis tief in die Schweiz, bis zum Gotthard. Riehl. — Alemannenland.

6. Fundit ab extremo flavos Aquilone Suevos. Von dem äußersten Grenze des Nordens kommen her die gelbhaarigen Schwaben. Lucan — Schwaben.

7. Schwaben war mit ungeheuren Wäldern angefüllt; Cäsar schildert den Herzyn- oder Schwarzwald mit einer Länge von 60, u. einer Breite von 9 Tagreisen. (De bello gallico). Die Römer stellten daher, wie Marx Welser bemerkt, diesen Theil Deutschlands auf ihren Münzen durch einen Tannenbaum vor. Feuerabend. — Schwabenland.

8. Die Ausfuhr aus dem alten Schwaben bestand in Wildhäuten, Pelzen, gelb-röthlichen Haaren, womit die edlen Damen in Rom (u. Karthago) ihre Köpfe putzten. Ders. — Produkte.

9. Wildes Obst, frisches Wildpret, Haber- u. Gerstenbrei stillten den Hunger, Eine oder geronnene Milch den Durst. (Tacitus, Caesar) Ders. — Nahrung.

10. Anstatt der Alltagshütten (im Nomadenleben) gab es nun auch Wohnhäuser nach einer besseren Bauart, die meisten, wo nicht alle, v. Holz erbaut. Ders. — Wohnungen.

11/368. Den Römern rangen einen Gau (das heutige Elsaß) seit dem 3. Jhrh. die Alemannen (Schwaben) wieder ab. Nach der Mitte des 5. Jhrh. sind sie die Herren des heutigen Schwabens, der deutschen Schweiz u. des Elsasses. Herz. — Sitze der Alem. (Schwaben)

12./463. Die Erbauung der Burg Datelheim (?) u. die Umgestaltung der Römerburg zu Zitmaning (?) fallen wahrscheinlich mit der Einwanderung der Bojarier über die Donau in Noricum, u. der Alemannen vom Rhein u. Lech her im Beginn des 6. Jhrh. u. mit dem Unternehmungen ihres deutschen Elementes zusammen. v. A. Kunnefeld (?). — Einwanderung in die heutigen Sitze.

13/530 Fast gegen den Schluß des 5. u. Anfang des 6. Jhrh. gewann das Christenthum die Franken u. bald darauf die Alemannen; hernach die Longobarden; die Bayern im 7. u. 8. Jhrh. Grimm. — Christenthum.

14. Paul Diaconus schließt, was er von Wodan erzählt, mit der ausdrückl.
537. Meldung: Wodan sane, quem adjecta litera Gwodan dixerunt, ipse est, qui apud Romanos Mercurius dicitur, et ab universis Germaniae gentibus ut deus adoratur. Desselben erwähnt Jonas v. Bobio, sein älterer Landsmann, in dem Bericht von den opfernden Alamannen. Grim.
In Graubünden hat die romanische Sprache den Ausdruck Vut (Alamannen u. Burgunden der frühesten Zeit abgehört), u. im Sinn von Abgott, Götze bis heute bewahrt. Grim.

15. Alamannen u. Franken verehrten Flüsse u. Quellen, vorzugsweise
546. den Ort, wo das wunderbare Element aus dem Schoße der Erde hervorspringt. Quelle heißt in der alten Sprache Ursprinc, oder auch brunno.

16. Kaiser Probus (276–280) schenkte das zwischen der Donau u. dem Limes gelegene,
R. I. 53. den Alamannen wieder abgenommene Land den Grenzsoldaten mit der Verpflichtung etc. Buchner.

17. 476. Odoacer eroberte Italien. In den Provinzen Noricum u. Rätien widerstanden
R. I. 57. die Römer lange den Angriffen der Alamannen, Sueven, Turcilinger (Thüringer?) Heruler Rugier; doch sich selbst überlassen, unterlagen sie. Zuerst fielen die Städte u. festen Schlösser an der obern Donau unter den Streichen der Alamannen u. Sueven: Campodunum, Brigantium, Fabiana, Augusta Vindel. scheinen um Ende der [illegible] genommen zu sein. Der hl. Severin lebte um diese Zeit. Buchner.

18. Nachdem Chlodwig die Alamannen bei Zülpich 496 besiegt, fanden die Franken Co-
R. I. 75. lonien in viele alamannische Wohnsitze, die daher d. Frankenland (Franken)
496. hießen. Ein Teil der Unbezwungenen floh über die Donau Theoderichs Schutz anflehend. Er gönnte ihnen Wohnsitze in Rätien, den Lech hinauf bis ins Gebirge. Mit dieser Zeit scheidet der Lech die Bajuvaren u. Alemannen, wie noch Zschokke sagt. v. Hormayr.

19. Einfälle der Germanen, namentl. der Alamannen, geschahen im Salzburgischen schon
R. I. 78. im 3. Jhdt. u. wiederholten sich vor der Zerstörung v. Juvavum im J. 477 [illegible]. Obb. Arch.

20. Es würde zu weit führen, wenn hier in Beziehung auf die Provinzialgeschichte die ver-
R. I. 82. schiedenen Meinungen u. Angaben erörtert würden: 1. etc.
2. Ob das Bisthum Augsburg bis zur Herstellung der Lechgrenze zw. den Herzogthü-
741. mern Bayern u. Alamannien im J. 741, d. selbst bei veränderten Bisthumssitzen in Kriegs- u. Friedenszeiten in Augsburg, Neuburg, am Staffelsee d. zu Epfach ein bayr. oder alamannisches Bisthum gewesen sei?
3. ob der merovingische Frankenkönig Dagobert durch die um J. 633 oder 634 geschehene Festsetzung der Bisthumsgrenze zw. dem Constanzer u. Augsb. Bisth. auch die Landesgrenze zwischen Bayern u. Schwaben bezeichnet habe etc.
5. welcher deutsche Volksstamm aus dem alamannischen Territorium zur Zeit der Völkerwanderung den Keil Landes zw. Iller u. Lech behauptet, u. sich in solchem, oder am Lechrand auf dem linken Donauufer feste Wohnsitze begründet habe?
6. Wie lange u. wie der Landstrich der Sueven von jenem der Alamannen zu unterscheiden sei?
7. Wie lange nach Chlodwigs Sieg bei Zülpich 496 die alamannischen Besitzungen zum Reich der Franken gezogen w. seien, u. welche Gaue sich als Unbezwungene [illegible] 2. röm. Rätien unter den Schutz des ostgoth. Königs Theoderich begeben haben, bis Vitiges, Theoderichs Nachfolger, dieselben im J. 536 zu [illegible] an die Franken abgetreten hat? etc. v. Raiser.

21. Die alten Wohnsitze der Alamannen befanden sich an der Nord- u. Ostsee, von wo aus sie gegen Süd u. West gezogen sind. Nach historischen Angaben sind sie die westlichen Herminonen, die in der ersten Hälfte des 3. Jahrh. (um das Jahr 230 schon) in den Donaugegenden ~~Ger~~ den erschienen. Obb. Arch. 31, 35.

22. „Bilder aus Deutschlands Vorzeit" von Dr. C. Mehlis (Studienlehrer in Dürkheim). Eine Studie davon „Alter u. neuer Glaube" endlich zeigt (746) den letzten
746. Kampf der heidnischen Alamannen gegen die christlichen Franken zu Bonifacius' Zeiten. Nürnb. Correspdz. 1879. N. 563. (2. Nov.)

23. Die bestimmtesten Nachrichten zeigen die Schwaben (Suevi, Suavi) vor u. nach 564 den Alamannen verbündet, so daß beide seit dem 4. Jahrh. als identisch gelten. (Baumann bei Rühs 1, 148 u. Zeuss 317.) Brunner im 29 u. 30. Jhrb. d. hist. Ver. v. Schwaben u. Neuburg (1863 u 1864) S. 15.

24. Der Name Alamannen erscheint zuerst unter Kaiser Caracalla, der sie im J. 214 in der Nähe des
214. Maines besiegte, u. sich deshalb selber den Namen Allemanicus „der Schwabe" beilegte. Diesem röm. Cäsaren gefielen die alamanischen Leute in ihrer nationalen Tracht auch so sehr, daß er sich selbst seine Haare nach alamanischer Art kräuseln u. auch färben ließ, u. sogar alamanische Kleider trug. Die Alamannen aber trugen ein kleines, dunkelblau od. braunes, das mit Silber durchwirkt oder gestickt war. Ihre gelben Haare hielten sie sehr wert u. zierten sich damit auf. Zu diesem Putzzwecke ließen sie dieselben auf eigene Art scheren oder schneiden. (Herodian Lib. IV. cap. VII: Saepe etiam Caracalla Romano cultu deposito vestem germani cum induebat, atque in eorum sagulis argento variegatis conspiciebatur; etiam flavam capiti caesaream imponens ad modum germanicae tonsuram) Die über die Stirne hängenden Haare kräuselten sie in Locken u. gegen Rücken der Alamannen banden das Haar zu Schweifen oder Zöpfen zusammen, wodurch sie sich v. den übrigen Germanen unterschieden. Von diesen gelben Haarschweifen sollen diese Männer auch den Namen Sueven erhalten haben. — Suevus idem quod rutilus vel flavus, bedeutet goldgelb glänzend, von Haar u. Bart gebraucht. (Tacitus Germania Cap. 38. vergl: Kennzeichen der Suevennation ist, daß sie die Haare flechten u. in einen Knoten knüpfen. So unterscheiden sich die Sueven v. den Germanen überhaupt, so die Freigeborenen v. ihren Knechten. Die Sueven tragen ihr Haar bis ins graue Alter rückwärts auch oft über den Scheitel gebunden. Die Edlen haben es zierlicher; so sorgfältig sind sie für Schönheit, aber in Unschuld. Denn nicht um zu lieben u. geliebt zu w. sond. um größer oder schrecklicher zu erscheinen zieren sie das Haar, gleichsam für ihre Feinde, wenn sie in den Krieg ziehen.) (Histor. Landschaftsbilder aus Schwaben mit röm. u. deutschen Staffagen; Unterh. Bl. zum Augsb. Anz. Bl. 1880. N. 7. S. 27.

25. Die Alamannen gingen in ihrer germanischen Wildheit so weit, daß sie auf allen ihren Zügen Städte, Anlagen u. Kunstwerke, u. was nur irgend römische Bildung gegründet hatte, schonungslos zerstörten. Wolfgang Menzel, Gesch. der Deutschen 1, 123. Oberb. Arch. 32, 204.

Schwaben.

Gl. M. 158. 241. 464. 541. 544. ~~541.~~ 235.

1/158 Schwaben – Swâbe, Suâpa, lat. Suavi, Suevi, auch Alamanni, obgleich ursprünglich ein verschiedenes Volk. Dr. Roth. — *Schwaben u. Alemannen verschieden.*

2/241 Cloud. Ursprüngliche u. spätere Heimath. Siehe Alemannen No. 5. 6. 7. 8. 9 u. 10.

3/464 Forschungen über das Ursprung der Römer (zwischen Forchhausen u. Mainhardt – alle 3 Orte am Limes gelegen.) die dort ansässigen Germanen begruben ihre Todten in der Richtung v. Süd nach Nord. Ihr Name war nach Anfangs Markomannen, später gehörten sie zum Alamannenbunde. Die Sueven waren nie in dieser Gegend, u. die sehr verbreitete Meinung, Sueven seien Vorfahren der Schwaben, wird in einer längeren Ausführung mit einleuchtenden Belegen zurückgewiesen. Die Sueven sind ein norddeutsches Volk, die Schwaben aber sind aus den Gegenden der Saar nordwestlich in ihre spätere Heimath gezogen. O. Keller. Allg. Ztg. — *Alemannenbund. Sueven nicht Schwaben. Vide Grimm N. 5.*

4/541 Für des Gottes Zio Tyr ~~[illegible]~~ weite Ausbreitung muss hauptsächlich erwogen werden, dass die Benennung des 3. Wochentages ihr außerhalb Scandinaviens u. Angelsachsen h. z. T. unter dem Volk in Schwaben u. der Schweiz lebendig begegnet. (Schmeller stellt die Formen zusammen in s. [illegible]) Von dem hohen Alter des Ziodienstes in Schwaben lässt sich aber noch eine Gewähr entnehmen aus Cyuwari = Suâpa einer alten überschriebenen Glosse – Ziowari Martem colentes (warian = colere) Grimm. — *Schwaben sind Zioverehrer.*

5/544 Fest steht, dass 3 Gottheiten den Sueven überwiegend eigen sind: Zio, Zisa und Isis. Grimm. — *Sueven.*

Freyja ist noch eher neben Frigg die gefeiertste Göttin, je ihr Cultus scheint noch verbreiteter u. bedeutender gewesen zu sein. (Noch im 18 Jhr. trugen in Schwaben bei Hochzeiten die Brautführer große Schwerter mit flatterndem Band vor der Braut her. Bezug auf Wodan u. Frigga?) — *Hochzeitbrauch.*

Hier in Kirch, zwischen Lech u. Wertach, mitten unter Sueven, ... darf keine slavische Göttin gesucht werden. Grimm. (derselbe hält daher die Schwaben für Sueven.) — *Sueven.*

6/235 Cäsar sagt über die Betriebsweise des Ackerbaus der alten Schwaben: Bei dieser Volkerschaft gibt es kein Ackergrundstück, das im Privateigenthum wäre, das eine bestimmte Grenze, eine bestimmte Fläche hätte; im Gegentheil, allen Jahren vertheilt diese Völkerschaft ihren Grund u. Boden durch die Obrigkeit, ihre Vornehmen nach deren Familien, u. so wird von Jahr zu Jahr im Bodenbesitz gewechselt. u. Castelli. Siehe auch Celten. No. 11. — *Ackerbau.*

Die Einwanderung u. Siedelung der Schwaben im Keltenstein-Gau.
Der Zwölfpfarrwald die gemeine Mark einer Hundertschaft.

Siehe die Auszüge aus dem Glossar. M.S. etc. und zwar:
a. Siedelungen. b. Hundertschaften (Centen) c. Alemannen u. Schwaben.

Alphabet. Register zur Geschichte des Allgäus v. Dr. Baumann u. Wanderungen deutscher Völkerschaften von Dr. Arnold. (24 Seiten)

Ortsnamen nach Arnold (nach ihrer chronologischen Entstehung von der ältesten Zeit bis zum 12 Jhd. in 3 Perioden)

43. Römer.

Dr. Baumann. Allgäu. Eroberung Vindeliciens durch die Römer. S. 32–36.
Die Römische Zeit. 37–66.   Drusus u. Tiberius. 32.
Römische Befestigungen sind nicht sehr zahlreich. 24. 46.
Besatzungen (in Rätien nur 1 Legion u. sog. Hilfstruppen) 24.
Münzen (deren Beweiskraft für römische Siedelungen) 42. Zeugen 43.
Kriegsbauten. 43. (Bauten überhpt.) 42.   Kastelle. 44. 47
Römische Reichsgrenze, Iller u. Argen? 48.
Heer (Legionen u. Hilfstruppen) 48.
Bürgerrecht allen Freien verliehen v. Caracalla. 48.
Straßen 49.   Von Sept. Severus wiederhergestellt. 60.
Funde von Altertümern. 53–56. 59.
Handel u. Gewerbe. 58.
Badhäuser 58.   Civitates (municipia.) 38.
Esco. 35. 36. 40. (Plan). – nur von zeitl. Bedeutung. 47. 50.
Echt. 40.   Pfronten. 41. Romanisches 65. 178.
Flußnamen romanische. 65. 129.
Abodiacum (Epfach) 36. Eine „civitas" 40. Nur zeitlich. 47.–50.
Christengemeinde 64.
Tabula Peutingeriana. 50   Notitia dignitatum. 41. 47. 62 (c. 400)
Itinerarium Antonini. 50.
Sprache der Römer. 63.
Flußnamen im Allgäu. 61.

Glossarium. M.S.

Römer 151. 70.
Straßen. 83. 153. 449. 450.
Post. 151.
Thermen. 153. 215.
Röm. Recht. 151. 453.
Ackerbau. 236.
Römische Meilen. 449.
Münzen. 449. 450.
Röm. Reich. 297.
Romanenses. 211.
Röm. Altertümer. 449. 450.
Ansiedelungen 449.

Grabhügel. 449. 453
Urnen. 449.
Hufeisen. 451.

Raiser. Röm. Geschichte. Heft I. 43.–46. 57. 73. 75. 78–80. 82.
Cultur " " 50.
Münzenfunde " " 27. 47. 41.
Straßen " " 30.   Meilen. 27.
Colonien " " 31
Lager " " 40. (Castella, Speculae)
Limes. " " 19. 53. 82.
Grabhügel " " 47.
Legio III (italica) 56. 74. 75. 82. 83.
Völkerwanderung. 57. (Erster Stoß durch die Hunnen).
Attila. 20. 21. 43. 57. 74.
Esco (Schongau) 60.
Röm. Ueberbleibsel. (Münzen, Schwerter, Lagerstellen, Inschriften, Statuen, Grabhügel, Waffen, Hausgeräthe etc.
Den Römern verdanken die ersten Funken der Cultur 50.

v. Raisers röm. Nomenklatur u. Ortschaften.

Augusta. = Augsburg.	
Campodunum.	Kempten. Ob. d. Kr. I. 40.
Abodiacum.	Epfach. l.c. 85
Esco.	[illegible] (zwischen Schongau. O. d. Kr. I. 78
Viaca. (castra)	[illegible] Lagern in Günz- u. [illegible] am Zusammenfluss der [illegible] [illegible] — bei Ptolomeus Viana, in der Peuting. Tfl. Viaca genannt, v. Raiser Viaca. 1829. I. 37.
Rapis.	Schwabmünch. O. d. Kr. I. 70.
Guntia	Günzburg an der Donau.
Caelius mons	
Venaxomodurum.	
Nemaviae castrum	bei Türkheim. Ob. d. Kr. I. 66.
Navoe.	Die castra bei Obergünzburg bis [illegible]. O. d. Kr. 59.
ad Novas (munitiones)	bei Landsberg. l.c. 74. ~~[illegible] Römerkessel.~~
Urusa (castra)	beim westl. Gestaden des Ammersees. l.c. 88
ad Ambre.	(heut. Fürst. an der Amper.) l.c. 90.
Coveliacas (arces)	Ammergau. 81.
ad Fauces.	Füssen. 80.
Iedatum.	Pfünz bei [illegible]. ([illegible] – Iedatum. 1825. (Denkm. d. Ob. Kr. 57)

Funde u. Römermünzen im Landg. Oberdorf.

1.
@1800. Stadtpf. Dopfer zu Kaufbeuren berichtete an den hist. Verein zu Augsburg u. berichtet auch über eine schon vor mehreren Dezennien in der Pfarrei Altdorf gefundene hochgeschätzte Goldmünze v. Kaiser Otho. (Nach einiger Kunde soll diese äusserst seltene röm. Münze von Kupfer gewesen sein.) [illegible] Bl. 4. 1829. p. 582. — *Altdorf Pfarrei. Otho. Kupfer.*

2. Auf dem Gottesacker zu Bertholdshofen wurden römische Münzen gefunden. Bauman, Gesch. v. Oberdorf S. 12. — *Bertholdshofen*

3.
1833. wurde auf einem neu umgebrochenen Acker (die [illegible]) Pl. N. 478 zu Rematsried, der einen kleinen Erhöhung (vielleicht einen Grabhügel) enthalten haben soll, eine Römermünze v. Hadrian von Erz vom J. 119 als Cos. III. mit der sitzenden Glücksgöttin mit dem Steuerruder in der Hand u. mit der Umschrift „Fortuna redux" gefunden von dem 16jährigen Mathias Möst. z. Kaiser (wo?) — *Rematsried. Hadrian. Erz.*

4. Römermünzen (wie viele?) wurden auch zu Rudratshofen gefunden. Bauman Gesch. v. Oberdorf. S. 12. — *Rudratshofen.*

5. Vor mehreren Jahren (@ 1840–55) fand man auf der Bühel bei Oberdorf eine römische Münze. (Ich habe sie gesehen. Sie ist im Besitze des H. Dr. Wittwer – nun in Augsburg –, von Kupfer, u. ist wie mir erinnerlich von Constantin d. Gr.) Von Kupfer. — *Oberdorf. Constantin M. Kupfer*

6. In Bertholdshofen (gefunden oder gekauft?) von H. Pfarrer Lob erhalten am 1. Juni 1865. Kupfer. — *Bertholdshofen. Kupfer.*
Avers: DIVVS AVGVSTVS ..... (Caput Aug. laureatum.)
Revers: S C (ein aufrecht stehender Donnerkeil. Uebrigens ohne Schrift.)

7.
1885 im Herbste fand der 12jährige Sohn des Bauers Johann Singer zu Oberdorf, Namens [illegible], eine Silbermünze auf dem Felde bei [illegible], einem nördl. v. Oberdorf (östlich von der nach Kaufb. führenden Eisenbahn) gelegenen Acker, tief im Boden. Dieselbe ~~[illegible]~~ zeigt auf dem — *Oberdorf Silber.*

Avers: C CAESAR AVG (GERM). PM TR POT (Caput laureatum)
Caput Caji Caesaris.
Rev: AGRIPPINA MAT C CAES. AVG GERM (Caput Agrippinae nudum)

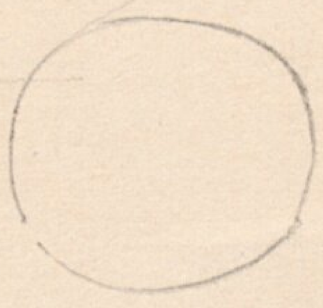

Nach obigen Inschriften wäre diese Münze von Kaiser Cajus (Caesar genannt Caligula) (r. 37–41 n. Chr.) einem Sohne des Germanicus u. der Agrippina (Enkelin des Augustus u. ~~[illegible]~~ Tochter der Julia, Gemahlin des Agrippa Vipsanius). Dieser Annahme steht jedoch entgegen, daß Caligula bei dem Antritte seiner Regierung nach 28 ~~[illegible]~~ [illegible] (Goldsmith, Gesch. der Römer II, 142.) u. seine Mutter nicht mehr am Leben war. Der Kaiser ist aber auf der sehr gut geprägten Münze ein Mann von wenigstens 50 Jahren.

8.
1883 Am s.g. Schloßbühl bei Sachenried in der dortigen Kiesgrube, links am Straße von Sachenried nach Bernbeuren, Mitte Dezember 1883 gefunden Antoninus Pius (138–161) von gelbem Metall. — *Sachenried. Antoninus Pius gelbes Metall.*

9. Avers. IMP CAES. M. ANT. GORDIAN AVG. Oberdorf. Gordianus. Silber.

Caput Gordiani radiatum. (238–244.)

Revers: CONCORDIA AVGG.

Figura muliebris sedens, sinistra cornucopium, dextra ferlum (? Szepter) tenens.

Von Silber, schlecht geprägt, besonders die Schrift.

10. Avers. OTACIL. SEVERA AVG. Oberdorf. Otacilia Severa. Silber.

Caput Otaciliae, uxoris imp. Julii Philippi (244–249.)

Rev: CONCORDIA AVGG.

Figura muliebris sedens ut supra.

Von Silber. Die Schrift schlecht. Zugleich mit der Obigen (Gordian) gefunden beim Aullmatthal. im Besitze des H. Präz. Lehrer Baillz

Römer.

1. d. Sitzung der Anthropolog. Gesellschaft v. 22. Dez. (1882) .... Hier sprach H. Prof. Dr. Johann Ranke über die Entdeckung des Grabes eines jungen Römers bei Rudratshofen nächst Oberdorf im Allgäu durch H. Schmarzl Lauer u. den Armeekurat des Kgr. Bayern H. Luder. F. Die in diesem Grabe gefundenen Beigaben sind zwar nicht großartig (sie bestanden in Gefäßtrümmern, Schmelzperlen u. einer kleinen Bronzeplatte mit eingeschnittener Ornamentierung) aber das Grab selbst ist interessant sowohl wegen der Seltenheit römischer Gräber auf unserem Boden, als wegen der neuen Erinnerungen an älteste Geschichte dieser Gegend der Walle des Auerberges, der Schanze bei Oberdorf, der römischen Straßenzüge, der Reihengräber bei Rudratshofen u. Thalhofen, des Moorleichenfundes bei Rettenbach etc. 2. Beilage zur Allgem. Zeitung 1882 N. 361. (Von H. Hofmann Arnold.) — Römisches Grab bei Rudratshofen.

---

2. In die Zeit v. 6.–8. Jhrh. fallen die ersten Heerzüge der Bayern durch u. über die Alpen, von denen wir histor. Kunde haben; u. die Hauptheerstraße, die sie dabei benützten, war jener große Straßenzug, aus den Tagen der Römer, welcher das schon frühzeitig begangene Thal der Etsch mit jenem des Inn verband; die Straße, auf der zuerst Drusus im J. 15. v. Chr. zur Bezwingung der Rätier heraufzog; die Straße, welche im Mittelalter die des Thales von Trient genannt wurde, u. die wir heute unter dem Namen der Brennerstraße kennen. Das Itinerar Antonins u. die Peutingersche Tafel nennen uns zusammen 13 Zwischenstationen dieser Straße, deren Endpunkte Augsburg u. Verona waren. (Sie hießen von Augsburg ab: ad Novas, an der Stelle von Landsberg; Abodiacum, beim Dorfe Epfach zw. Landsberg u. Schongau; Coveliacae, wohl in der Höhe des Peißenberges; Parthanum, unser Partenkirchen; Scarbia, d. i. Scharnitz; Veldidena, beim Kloster Wilten bei Innsbruck; Matrejum, die jetzige Brennerstation Matrei; Vipitenum, wovon das Wippthal bei Sterzing seinen Namen hat; Sublavione bei Kollmann; Pons Drusi, unweit Botzen; Endidae, Neumarkt; Tridentum; Sarnae, wo das Flüßchen Sarca in die Etsch mündet; ad Palatum bei Ala; und Verona unweit des Thalausgangs in die Ebene v. Verona.) — Römerstraße v. Augsburg über den Brenner nach Verona.

Außerdem liefern aber noch viele andere Orte an der Brennerstraße in ihren u. mit den bei ihnen aufgefundenen Denkmälern den Nachweis ihres Bestehens schon zur Römerzeit, u. manche wichtigen Seitenwege haben sich schon damals von der Hauptstraße abgezweigt. Die heutige Forschung hat zwar noch nicht alle Einzelheiten dieser Straße aufgedeckt u. bestätigt, doch kennen wir den Zug derselben im Allgemeinen.

So kennen wir z. B. jene von Bregenz u. Füssen heraufkommende Seitenstraße, die über die Gegend von Reutte durch die Ehrenberger Klause weiterzog, über den Fernpaß ins Innthal hinabstieg, u. dort bei Veldidena in die Hauptstraße einmündete.

Es fand diese Seitenstraße aber auch eine westliche Fortsetzung, indem sie dem Innthal aufwärts folgend, gegen den Berg der Venosten (mittelalterlich: Venostmonza, d. i. Finstermünz) emporstieg u. dann durch das Gebirgsthal der Venosten, durch das Vintschgau weiterzog, an dessen Ende wir in dem heutigen Dorfe Mais bei Meran die Römerstation Maja wieder erkennen.

Bei Veldidena mündete von Osten her eine andere vielbegangene Heer- u. Handelsstraße ein, die von ~~St~~ Pons den Inn aufwärts lief. C. Zeughmann M. Mitth. Montag. Sammler 1883 Nro. 46 S. 7.

3. Römermünzen wurden im G. Bez. Oberdorf gefunden in den Gemeinden Römermünzen

1. Oberdorf. Zwei s. g. Tempel, beide von Silber. (Nicht ein Tempel sondern ein Silberthaler geht aus dem Bezirke.)
238–44. Die eine von Gordianus (238–244).
Die andere mit dem Bildniss der Kaiserin Otacilia Severa Gemahlin des Kaisers
Julius Philippus (244–249)
244–49. Auf der Rückseite beider Münzen befindet sich die sitzende Concordia mit dem Füllhorn.
Eine Kupfermünze (soviel ich mich erinnere von Constantinus M.) auf der Burghal. befindet sich im Besitze des H. Professors Wittwer in Regensburg.

69 2. Altdorf. Eine „sechzehnlöthige Goldmünze v. Kaiser Otho (69 n. Chr.) schon vor mehreren Decennien (vom Jahre 1829 zurückgerechnet) in der Pfarrei Altdorf gefunden. (nach eingezogener Erkundigung soll diese äusserst seltene Münze von Kupfer gewesen sein.) v. Raiser. Altdorf. Heft. S. 5.

119. 3. Rematsried. Im J. 1833 auf einem neu umgebrochenen Acker (die Pl. genannt Pl. N. 478 eine Erzmünze von Hadrian v. J. 119 als Cos III. mit der sitzenden Glücksgöttin mit dem Szepter u. dem Füllhorn in der Hand, u. der Umschrift Fortuna redux. Heft Rematsried S. 3

— 4. Bertoldshofen. Auf dem Gottesacker. (Näheres fehlt) Baumann Oberdorf 12.

— 5. Rudratshofen. Baumann Oberdorf. 12. (Näheres fehlt.)

138–61 6. Salchenried. Antoninus Pius (138–161) von gelbem Metall 1883 Mitte Dez. am s. g. Schlossbühl bei Salchenried. Heft Auerberg. S. 9. (Gefunden in der dortigen Kiesgrube, links am Strässchen von Salchenried – Bernbeuren.)

Im Bezirke Füssen wurden Römermünzen gefunden: zu

1. Rosshaupten. Valentinian v. 371. Kupfer.
   Hadrian v. 120. Silber.
2. Füssen (zwischen) u. Pfronten. 4 silberne u. mehrere kupferne
   58 Münzen aus dieser Gegend. (beschrieben in v. Raisers Ausflügen 1830) davon 4 v. Silber, die übrigen v. Kupfer u. Erz. von Agrippa (36 v. Chr) bis Arcadius (383 nach Chr.)
3. Pfronten. Trajan (104) von Silber 1829 gefunden.
   Diocletian v. Kupfer. (284–305)
4. Faulenbach. 2000 silberne Römermünzen 1584 an der Faulenbacher Halde gefunden.
5. Nesselwang. 2 Silbermünzen v. Diocletian. (284=305)
   Constantius Gallus (337) von Kupfer.

Im Bezirke Obergünzburg u. Kaufbeuren, so weit dieselben hieher in Betracht kommen.

1. Kaufbeuren. In der Umgegend gegen 20 Römermünzen. (Mayer Ebersthofen)
2. Mergisried. Alexander Severus (222–35) von Silber.
3. Kippenberg. Mehrere röm. Münzen.
4. Grosskemnat. Comodus (180–92) von Bronce.

4. Wenn Römermünzen nicht bloß einzeln gefunden werden, weisen sie gewöhn- Münzen.
lich einen röm. Posten (Kastrum) nach, oder die ehemalige Richtung von römischen Stra-
ßen; bei zweifelhaften Straßenzügen aber sind sie immer die richtigen Wegweiser
v. Raiser. Gl. M. 449.

Der Adler auf der vergoldeten Feldstange war das röm. Heeres Hauptzeichen;
alle röm. Legionsmünzen führen einen großen röm. Adler auf der Feldstange.
Die Familie der Constantine nahm das Monogramm Christi in die Reichsfahne auf.
Silbermünzen v. Vespasian u. Kaisern deuten die höchste Priesterwürde der
Kaiser durch die vasa pontificalia an v. Raiser. Gl. M. S. 450

Die Jahrzahl der tribunicischen Gewalt bezeichnet zugleich die Regierungsjahre
der Kaiser. Karl Brugger (Kam. I. 27) Die Kaiser ließen sich alle Jahre aufs
Neue mit der Tribunengewalt bekleiden. v. Hefner. Ob. A. 6,200. (dort auch
die übrigen Titel erwähnt.) Zu Consuln ließen sie sich nicht alljährlich wählen)

Caesar war der Familienname der ersten römischen Kaiser: Augustus, Tiberius,
Caligula, Claudius, Nero u. Galba. v. Raiser. Kam. I. 47.

5. Römische Münzen wurden in Gold, Silber, Kupfer u. verschiedenen gemischten Me-
tallen geprägt. Goldmünzen (numi aurei) wurden später unter den Kaisern
solidi benannt, übrigens auch einfach aurei. Ihr Werth ist 9–6 fl., je nach dem
Gehalt an reinem oder schlechterem Golde, eigentl. des kleineren oder größeren Zu-
satzes (Schrott u. Korn) u. dieser Gehalt ist sehr verschieden nach dem Gepräg in
früherer oder späterer Zeit (unter den späteren Kaisern wurden die Münzen
sehr verschlechtert. Der solidus war seit Domitian (81–96) der gewöhnliche mo-
natliche Sold eines Soldaten. Goldmünzen sind gewöhnlich in der Größe eines
mittelmäßigen Groschen.

Silbermünzen waren: Denare, Quinare, Sesterzien (Denarii, Quinarii
Sestertii). Der Denar war zu 10 ℔ (libras) Metall, der Quinar zu 5 ℔, u. der Sesterz zu
2½ ℔ gerechnet. (Man rechnete aber auch umgekehrt v. der Assis (As) angefangen)
10 Ass (à beiläufig 3 kr nach unserem Gelde) = 1 Denar ?. Der Denar hat nun nach
unserem Gelde zwischen 13 u. 15 kr rheinischen Werthes. Die Größe der Denare
ist wie die der Goldmünze, etwa einem kleinen Groschen gleich, nur dicker.

Kupfer- u. ~~Silber~~ Metallmünzen theilen sich nach der Größe in 3erlei Gepräge, in kleine,
mittlere u. größere (minoris, medii, maximi moduli. Die Composition ist sehr ver-
schieden, selten reines Kupfer meist Mischung mehrerer Metalle, aus dem Gepräge zu
erschließen. Jaumann, Colonia Sumlocene. Kam. I. 41.

Obergünzburg war schon in uralter Zeit bekannt, daß der Ort schon zu den Rö- Votivstein auf Mercur in Obergünzburg
merzeiten unter dem Namen Guntia (?-) stand, beweisen aus den vielen röm.
Münzen ein daselbst aufgefundener Votivstein für Merkur, der gegenwärtig an der
Ostseite der Pfarrkirche eingemauert ist. Die über dem Votivstein angebrachte In-
1700. schrift lautet: Im Jahre 1700 unter der Regierung des hochedlen hochw. Herrn Rupert
des hl. römischen Reichs Fürst u. Abt des Stifts Kempten, Ihrer Majestät der röm.
Kaiserin Hofmarschall, als Dr. Andreas Ebenhard (?) Freiherr von Rubenhirt (?) Ober-
pfleger war, hat diesen alten Marmor-Altar, der zu Zeiten Kaisers Augustus
u. der Geburt Christi als Drusus von den Alpen herab gegen die Rhätier u.
Vindelicier Krieg führte, dem Mercurius geweiht gewesen, sehr geschätzt aus
Fragmenten (?) von Zulzach (?) in der nächsten Gasse aufgefunden, u. am Günzburger
Altarthum heraus zu heben, wiederherstellen u. aufstellen lassen.
(aus H. Lehrer Weiß v. Dillingen Beschreibung v. Obergünzburg u. Umgebung
(1883) Schwäbischer Heimgarten 1883 Nro. 97.

Römerzeit.

Vorarbeiten.

1. Register (alphabetisches u. chronologisches) über das I. Heft.
2. Verzeichnis der Schriftsteller und Geographen.
3. Verzeichnis der vorhandenen oder aufgefundenen röm. Altertümer. Ist nach Straßenzügen – vereinzelten u. unermittelten – angelegt.
4. Verzeichnis der aufgefundenen Römermünzen mit Angabe der Fundorte. Chronologisch mit Ortsregister.
5. Chronologische Uebersicht der Geschichte dieser Periode.
6. Karten
   a. von Vindelicien, Rätien, Noricum, Pannonien, Germanien (: Uebersichtskarte :)
   b. Ueber den speziellen Bezirk mit Angabe der Straßen, des Limes Hadriani, Siedelungen u. der Fundorte v. röm. Altertümern.

Römer.

1. Geschichtliche Nachrichten.
2. Vorhandene Spuren.
Strassen.
Festen Plätze.
Funde. (Münzen u. Gräber)

Eroberung des Landes.
Colonisirung.
Strassen.
Festen Plätze.
Gräberstätten.
Münzen u. sonstige Funde.
Einfluß auf die Bewohner u. die benachbarten Deutschen.
Ende der Römerherrschaft.
Vernichtung ihrer Bauten durch die Germanen.

Römische Münzen wurden gefunden: zu Oberdorf auf der Bühl. u. 2 im Zwingel.
zu Bertholdshofen (im Gottesacker Bauman S.12) Rematsried (Hadrian v. 119) Gesch. Rematsried S. 3
Altdorf (Pfarrei) Otho v. Kupfer Rudratshofen. Bauman. S.12 Salchenried. (1883)
ferner in der Umgegend v. Kaufbeuren gegen 20 Stücke. (Mayr, Ebenhofen)
Lauchdorf. Nero v. Gold.
Pfronten (zwischen Pfr. u. Füssen) bei Aufgrabung einer Schanze 1809 4 silberne u. mehrere kupferne. — 1820 Trajan v. Silber.
b Aus der Gegend v. Pfronten u. Füssen wurden von Conventualen v. Füssen gesammelt 38 Stücke — 4 v. Silber, die übrigen v. Kupfer u. Erz — v. Agrippa 36 v. Chr. — Arcadius 383.
Faulenbach. 1684 gefunden 2000 silberne Römermünzen. Steichele.
Großkemnat. Comodus v. Bronce.
Metzisried. Alexander Severus v. Silber.
Küpfenberg. Mehrere
Obergünzburg (1814) auf dem Nikolausberge (Gottesacker) mehrere. 1828 u. 1829 3 Stücke v. Silber (Manilia 194. Alexander Severus (Silber) 226. Maximianus v. 283 Kupfer.
Selthürn. Mehrere.
Ronsberg. @ 60 Silber- u. Bronce-Münzen v. Vespasian — Antoninus Pius (in einem Keller)
Wageck. Mehrere
Nesselwang 2 Domitian v. Silber. Constantinus Gallus (337) v. Kupfer.
Epfach. 15 Stücke v. Tiberius 10 v. Chr. — Justinianus 524 (gesammelt 1829–1833)
Römerkessel. 2 Stücke (Hadrian u. Comodus)

Römerstrassen. Oberdorf. Thalhofen. Geisenried. Unterthingau — Bertholdshofen. Buch.
Echt-Rematsried.

V. S.

Dr. Baumann. Allgaeu.

~~Drusus u. Tiberius. 32.~~
~~Kastelle. 44. 47.~~
~~Itinerarium Antonini 50.~~
~~Straßen römische 43. 44.~~
~~Römische Befestigungen nicht sehr zahlreich. 24. 46.~~
~~Besatzungen (in Rätien nur 1 Legion u. 1 g. Hilfstruppen. 24.~~
~~Münzen (Maß der Kaufkraft für röm. Handelswaaren) 42.~~
~~[illegible] 43~~
~~Römische Reichsgrenze Iller u. Argen? 48.~~
~~Heer (Legionen u. Hilfstruppen) 48.~~
~~Bürgerrecht, allen Freien verliehen v. Caracalla. 48~~
~~Kastell 49.~~ ~~Von Sept. Severus wieder hergestellt. 60~~
~~Funde in Altertümern. 53–56. 59.~~
~~Handel. Gewerbe. 58~~
~~Landschaften 58.~~

~~Notitia dignitatum. 41. 47. 62. (c) 400.~~
~~Civitates (municipia.) 28.~~

~~Tabula Peutingeriana. 50.~~
~~Pfronten. 41. Romanisches 65. 178.~~

~~Romanen (Sprache) 63. 65 Romanen im Allgäu 61.~~

Siehe auch Rückseite des Umschlags.

Augustus.

30 v. – 14 n. Chr

Scribonia I. uxor

- Julia. + 14 nach Chr.
  - I Uxor Agrippae M. Vipsanii
    + 13 v. Chr.
  - II. U. Tiberii Caesaris.

Liviae II uxor. prius uxor Tiberii Neronis.

- Tiberius (Caes. Imp.) 14 – 37. (+ im 78. J. s. Alters)
  von Aug. adoptirt.
  - I. Uxor Agrippina. Getrennt.
  - II U. Julia (obige Tochter Augusts.
  - Drusus. von s. Gattin vergiftet.
    Uxor Livia
- Drusus.
  Uxor Antonina minor.
  Drusus + 13 v. Chr. im 30. J. s. Alters auf dem Rückwege v. einem Feldzuge gegen die deutschen. Seine Kinder w. Tiberius adoptirt. der Zunamen ... Germanicus. die späteren Kaiser aus dem Augusteischen Hause stammen v. ihm u. seiner Gemahlin.
  - Claudius. 50 J. alt. 41–34.
    I. uxor Messalina.
    II. U. Agrippina, Tochter des Germanicus, ermordet 59.
    - Britanicus.
    - Octavia.
    - Nero. 17 J. alt. 34–68.
  - Germanicus
    Uxor Agrippina, filia Agrippae Vipsanii.
    + 33.
    (hatte 6 Kinder)
    - Caligula. 37–41
      kam 24 Jahre alt zur Reg.
      Uxor Caesonia.
    - Agrippina
    - Nero. } im Gefängnis durch Hunger getödtet (Goldsmith II. 133.
    - Drusus. }
    - Drusilla (d. Schwester des Caligula. ib. 141.
    - Julia (Goldsmith II. 174.)

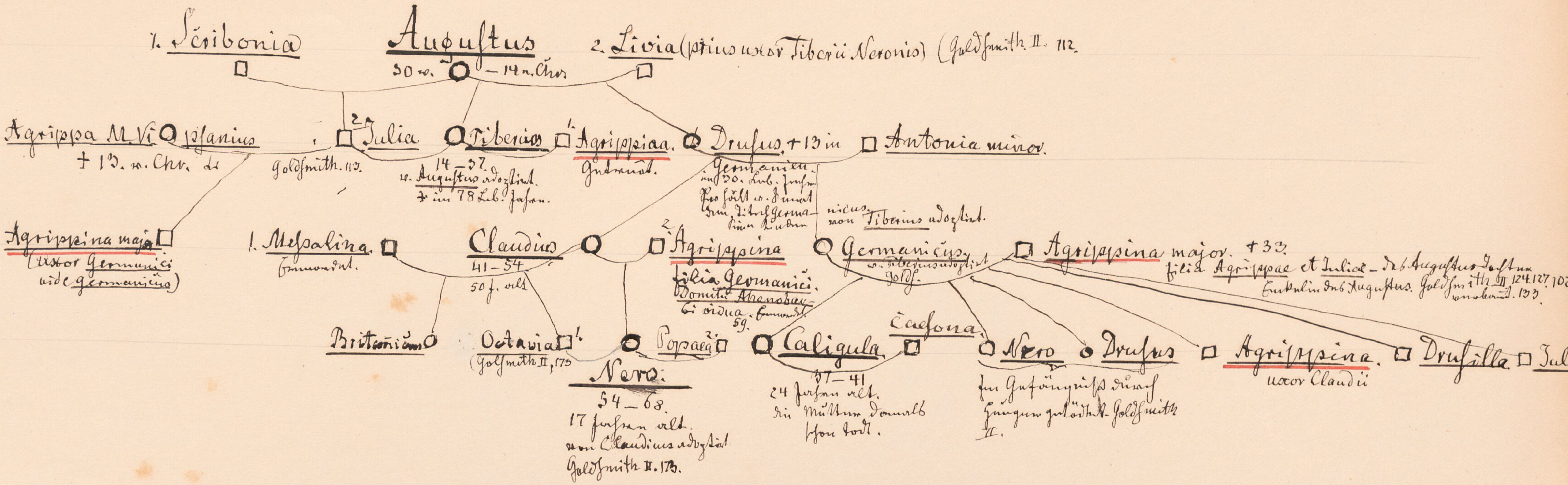
1. Scribonia
Augustus
30 v. – 14 n. Chr.
2. Livia (prius uxor Tiberii Neronis) (Goldsmith II. 112.
Agrippa M. Vipsanius
† 13. v. Chr.
Goldsmith. 113.
2. Julia
Tiberius
14 – 37.
v. Augustus adoptirt.
† im 78 Leb. Jahre.
1. Agrippina.
getrennt.
Drusus. † 13 in
Antonia minor.
Germanicus im 30. Leb. Jahre. Er hält v. Senat den Titel Germanicus
von Tiberius adoptirt.
Agrippina major (uxor Germanici vide Germanicus)
1. Messalina.
ermordet.
Claudius
41 – 54
50 J. alt
2. Agrippina
filia Germanici.
Domitii Ahenobarbi vidua. ermordet.
59.
Germanicus.
v. Tiberius adoptirt Golds.
Agrippina major. † 33.
filia Agrippae et Juliae – des Augustus Tochter
Enkelin des Augustus. Goldsmith II 124.127.1026
verbannt. 133.
Britannicus
Octavia 1.
(Goldsmith II, 173
Nero.
54 – 68.
17 Jahre alt.
von Claudius adoptirt
Goldsmith II. 173.
2. Poppaea
Caligula
37 – 41
24 Jahre alt.
die Mutter damals schon todt.
Caesonia.
Nero
Drusus
im Gefängniss durch Hunger getödtet. Goldsmith II.
Agrippina.
uxor Claudii
Drusilla.
Julia

Agrippina

Agrippina, Claudii uxor. (ex argento. solet inter elegantes et raros reponi)

AGRIPP. AVG. DIVI CLAVD. NERONIS MATER EX S.C.
Duae figurae vehuntur elephantorum quadrigis.

NERO CLAVD. DIVI F. CAES. AVG. GERM. IMP. TR. P. COS.
Capita Neronis et Agrippinae jugatae

Numophylacium Burckhardianum (1740.) p. 64.

Drusus, Tiberii ex Agrippina filius. (ex aere.)

filius nepos
DRVSVS CAESAR TI. AVG. F. DIVI AVG. N
Caput Drusi.

PONTIF. TRIBVN. POTEST. ITER.
In medio numo: S. C. 2. moduli

l. c. p. 109. Noch eine zweite ganz ähnliche Münze daselbst.

Cajus. (Caligula)

C. CAESAR AVG. GERM. PON. M. TR. POT.

VESTA. S. C.
Vesta sedens, d(extera) extensa, s. (inistra) hastam tenet.

l. c. p. 109 et 110.

Sub priore titulo (Cajus). ex aere.

(3. Schwestern des Calig.)
AGRIPPINA. DRVSILLA. IVLIA. (Schwestern des Caligula.)
Tres figurae muliebres stantes, quarum una dextra, reliquae sinistris cornucopias tenent.

l. c. p. 110. (Ob formae magnitudinem inter rariores reponitur a peritis)

Nero. (ex aere.)

NERO CLAVDIVS. CAESAR AVG. GER. P. M. TR. P. IMP. P. P.

SECVRITAS AVGVSTI.

l. c. p. 111. Noch auf 2 Münzen heißt er Nero Claudius. p. 112.

Röm. Silbermünze bei Oberdorf gefunden.

Avers: C CAESAR AVG (GERM) PM TR POT

Caput Caji Caesaris laureatum.

Revers: AGRIPPINA MAT C CAES. AVG. GERM.

Caput Agrippinae nudum.

Caligula (37–41) ?

Hermann Wertheimer,

geprüfter Optiker in München, Theatinerstraße Nr. 1,

beehrt sich seine bekannten

mathematischen, physikalischen und optischen Fabrikate

bestens zu empfehlen. — Es befinden sich unter seinem Lager:

Achromatische **Fernrohre** (Tuben von verschiedener Größe). **Einfache** und **Doppel-Feldstecher,** welche sich wegen ihrer Schärfe und Kürze für weite Entfernungen besonders eignen. Eine neue Art **Jagd-Perspective,** einfache und zusammengesetzte **Mikroskope** von 70—480 mal. Vergrößerung (werden auch stärker mit Immersionssystemen von 5400 mal. Vergrößerung geliefert). **Aplanatische Loupen, Theater-Perspective** in den elegantesten Fassungen, in schwarz, Elfenbein, Aluminium, Perlmutter 2c., die sich durch die vorzügliche Güte der Gläser besonders auszeichnen. **Augenspiegel** nach Liebreich und Landolt (der Augenspiegel nach Landolt ersetzt durch die Combination der daran befindlichen Convex- und Concav-Linsen den Brillenkasten und ist daher für die Herren Augenärzte zum Ausprobiren dieser Brillen gut geeignet), einfache und doppelte **Lorgnetten** von allen Sorten, sowie **Brillen** und **Pince-nez** (Zwicker) in Gold, Silber, Stahl, Schildplatt und anderen Fassungen 2c. — Auch sind **Kreuzscheiben** zu **Winkelvermessungen, Nivellir-Instrumente, Distanzmesser, Planimeter, Winkelprißmen** und **Prißmenkreuze, Schrittmesser zur Bestimmung der Weglänge, Rollenbandmaaße** von 20 und 30 Meter, **Meßketten mit Zubehör, feine Reißzeuge, Patentnullzirkel** und **patent. Punctirräder, Reductionszirkel, Wasserwaagen** und **physikalische Instrumente,** wobei ich auf **Aneroïd-Barometer** und **Maximal-Thermometer** für Aerzte zur Kranken-Diagnose besonders aufmerksam mache, zu haben. — **Brillen werden durch vorherige Untersuchung der Sehschärfe, dem Auge genau entsprechend, abgegeben.**

Dr. Binder, Realencyclop. I, 226.

1. Agrippina, die ältere, Tochter des M. Vipsanius Agrippa u. der Julia, Enkelin (?) des August, u. Gemahlin des Germanicus, den sie auf allen seinen Feldzügen begleitete. Eine strenge, reinste Frau. + 33 nach Chr.

2. Agrippina, die jüngere, Tochter der vorigen; der Mutter ganz entgegengesetzt, zeichnete sie sich durch ihre Herrschsucht aus. Sie wurde, nachdem sie schon zum 2. mal verheirathet war, die Gemahlin des Kaisers Claudius, welcher v. ihr Gift erhielt, als er seinem eigenen Sohn Britannicus ihren Sohn Nero vorzuziehen anfing. Claudius ließ sie 59 n. Chr. in ihrem Landhause ermorden.

3. Agrippina, Gemahlin des Kaisers Tiberius; von ihr trennte sich der letztere aus polit. Gründen, um des Augustus Tochter Julia heirathen zu können. Er liebte sie aber solche, daß er sie keinem andern Mann verheirathet wissen wollte.

33.

33. Landwirthschaft.

Viehzucht.

Königl. bayr. gericht:

Akten
in
bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Betreffend die Streitsache

gegen

wegen

18 /

Buchst.

Die Viehzucht

I

ein Hauptnahrungszweig u. daher auch eine Hauptbeschäftigung der Bewohner dieser Gegend.

Warum? Beschaffenh. der Natur hiezu angewiesen.
1. 3. 10½ 9. 44. 27. daher die "Haab" 52. 83. – 106.

Es sprechen hiefür schon die ältesten Zeugnisse. 3. 82.

Wann wurde in der ältesten Zt die Viehzucht betrieben?
Bei den Kelten u. Römern (Romanen) (Rätern)
3. 7. 9. 82. 105. 10½.
Alamannen. (Schwaben) 27. ~~28~~ 80. 1. 5. 10½
Liebe zum Vieh. 22.

1. Horn- (Rind-) Vieh. (das nützlichste aller Haustiere. 30
Algäuervieh, Abstammung ds. 7.
Allgäuer Schlag. ~~50~~. 42.
vermischt mit Schweizer 30. u. Tiroler. 42.

Viehstand zu verschiedenen Zeiten.
[illegible]. 14. (1790) 17.
Oberdorf (1688. 1728. 1790) 38. 39. (1803) 37. (1864) 42. (1803) kam der doppelte erhöht. 28. 37. 87.
Bidingen (1655) 45. geringe. — 87.
zu dieser Zeit Oberdorf. 100.
Rindviehzucht. (1879) wieder in Zunahme. 103. 107.
Viehmärkte. 44. 46. 103. 107.
Viehpreise. 14. 46. u. Beilage. 107.
Viehseuchen. 47. 89. 106 f. [illegible] vor der Landw. 75.
Schutzmaßregeln. Viehzettel. 89.
[illegible]. 64.
Kälberhandel. 56. 103.
Milchwirtschaft (Sennereiwesen) Vergleichung der Gegenw. mit der Vergangenheit. 19
Butter u. Schmalz vgl. Volk 34. 40. 56
Käserei 10½/42. 56. 87. 82. Sagen 56, 231. 96, 361.
Allerlei Bräuche (u. Aberglauben) 88.

2. Pferde. Reichtum des Landes an Pferden. 21.
Pferdezucht. (Ingenried) 43. (Oberdorf (1864) 42
Pferdehandel (1578) 6. 83. – 100!

3. Schafe. Schafhirten in der Lex Alamanorum. 1.
Oberdorf (1688) 88 St. (1728) 203 St. (1790) – St. (1803) verschwunden?) 180–200 St. (1543) 4 Schafe. (27) (28) 38. 39. 48
Ebenhofen (1798) über 300 St. (27)

4. Schweine. (27) (28) (29) Ebenhofen. Oberdorf.
Schweinehirt in der Lex Alam. 1. 5.
Schweine aus Bayern (1578) 6.
Oberdorf. 1803. 37. 38. 39
Sylva porcorum. 80 (Lex Alem.)
Eichen. 5. 8. 10. 10½.
Buchen. 5. 8. 9. 10. 11. 10½.

Allerlei Bräuche (u. Aberglauben) in Bezug auf das Vieh. 88.
Volksheilmittel. (Vergiften des Viehes mit Kräutern.
Dr. Buck. Kräuterbuch. 180.

II. Hirten.

In der Lex Alamannorum. 1. 5. 10½.
Deren Zahl nach Kirchspielungen. 64. 81.
Dingpreis. 81.
Hirtenzwang. (31)
Hirtschaft. 13. 15.
Hirtenstab. 12. 16.
Hirtenlöhnung. (16) 31. 38. 81.
Hirtlohn = Gemeindekasse. (14). (15). (16) 64. 67. 68. 69.
Hirtenaufseher. (9). (10). (12) (13) (11)
Hirtenbild = Hirtenbüchl..
Hirtenatzung (Essen) (23.) 64.
Hirtenmahl. 65.
Roßhirten. 32.
Nachtweide 11. 32.
Hirtenhaus zu Ebenhofen. Saiger 105, 389. Zeit. N. 88.
Das Abschlagen der Hörner.

III. Weide. (Nahrung)

A. Ältester Zeit.

Wun (Waun) u. Weide. 75. 83. 86.

Trieb und Tratt. 86. 97.

Weide im Ueberfluss. 24.

Waldweide. (Wun) 86 (Hart. 98)

Weiderecht der Markgenossenschaft. 2. 93.
„ der Dorfmarkgenossen. 2. 93.

Waldweiden. 11. u. Flurnamen.

Brennhölzer. 70. 71. Verbotenes Holz. 62

Freier Wald. 63. Waldholz. 26. Waldrecht. 76.

Weidenbau, alter 24. 28. 101.
Waldweiden siehe oben.

Thal = Weidegründe. 25. Michelthal 55.
(Flurnamen.)

Grosse Stauden als Weide. 26. (mit Personennamen)(Flurnamen)
23. (Ziegengrund.)

Holzweiden (aus Waldgerodete Weiden. siehe Flurnamen.)

B. Späterer Zeit.

Sorge für Erhaltung der Weide. (4) 50.

Weideordnungen. u. Gemeinden.

a. Wer nur drei weiden? (5.) Trachten bei Innern Hofstätten (2). 35. 36.

b. Wie viel Stücke? (5) 51. (Raine u. Winterfischen) – (1). (23). 66. 92.

c. Stallweideaufsicht gestattet.

d. Weidezeit. 59. 64. 83. 99.

e. Hinterhofhau vor der Weide. 75.

f. ~~Wo dort~~ gemeindet gegendem Ernte der Grasboden hat zu Tage. 91. 7. 59. 94.

Anger. 85. Angehöften bezirkt. 6. 95.
Angerrecht (Beilage, gelbe)
Garten (= Umfriedung. Dr. Buck. 89) Gr Gartenrecht.

Gemeinderecht. 84. (Beilage gelbe)

Mäder. 85.

Weiden, Weidmärder. 59
Rainweiden 85. (Übrigen siehe Flurnamen) u. 96.
Weiderecht (gelbe Beilage.)

Egarten. 34. (Kolkunden.) 59. (Oberdorf) 86. (Begriff nach Buck)

Waldweide (neuere) Kempter Wald. 41.

Kirchweiden (Ordnungen, Mösser) 100. 102. (Kolkunden 29 Jahre.) 34. (Oberdorf über 500) 38 (Geristied 700) 53. (Wald 150) 54. – ~~100~~.
in der späteren Oberdorf- 100.

Obstbäume auf Kirchweiden 36.

Brache. 28. 85. 93. 100.

Weidenkultur 44. 100
Weidenwässerung. 58. 77.

Heuhütten 78
Hüttenrauchfuhr 60.
Fuder Heu als Feldmass. 61.

Roßweiden. (26) 34. 50.
Kälberweiden. (25)
Kuhweiden. 102. (davon Abtrennung – Ausdrücke – nach D. Buck.)
Ziegenweiden. (6) 54 f. 98.
Gemeindeweiden. 59.
Weidegeld. 69. 74.
Von Weideplätzen (7.) (15) (23)
Grasgeld. 33. 64. 90.
Weidenschmalz (im Wald) 79.

Grashöfe. 72.
Stallhöfe. 40. 41.
Viehhöfe (Schwaigen) 11.

Mähder 54. 100. Felder 57.

Kleebau. 30. 36.

Flurnamen zu

Weide
Wiese (auf Wald, Moos, See

C. Neueste Zeit.

Vertheilung der Viehweiden 49.
Stallfütterung (28). 37. 49.
Aufhebung der Brache. (28). 85.
Der Futterbau vermehrt seit 1803. 87.
Stand der Viehzucht 1840. 104.

Viehzucht.

Alphabetisches Register

NB. Siehe auch das Heft: Culturgeschichtliches aus dem Landg. Oberdorf. A.

Abnahme der Viehzucht. Note 10.
  Gründe dess. im schwäb. Oberlande. 100 a.
Allgäuer Schlag. 42. 113.
Allgemeines. Abstammung dess. 7.
Alpenwirthschaft. Ursp. u. Entw. 29. 82.
Anger. 85. 91.
Auerberg. Pferde u. Viehzucht. 100. l.
Ausräuchern der Ställe. 88.
Angerrecht. Siehe besonderen Auszug (gelb)

Baumhölzer. 70. 71.
Bienenzucht. 10½
Birken. 10.
*Brache. Weide in ders. (1687 Ebenhofen.) 50. 93.
  Begriff. 85.
  der Cultur nachtheilig. 100 b.
  Aufgehoben in Oberdorf. (1803). 37.
Buchen. ~~5. 8. 9. 10~~ Mit der Eiche abwechselnd 5.
  Flurnamen mit Buchen. 8.
  Jetzt selten. 9. 10.
Burgen (Birken) 96.
Butterhandel, 56.
Brachweiden. Brache überhaupt siehe auch besondern Auszug (gelb.)

Dreifelderwirthschaft. Änderungen der Brachweide nothwendig. 93.

Egarten. besondere Viehzucht in Kolb (1791) 34. Oberd. 37
  Bedeutung des Wortes. 86. Zuständig. 91
  Oberdorf geht 1803 zur Egartenwirthschaft über. 49.
Eichen. Mit Buchen abwechselnd. 5.
  Flurnamen mit Eichen. 8.
  Jetzt selten. 10.
  In Oberbayern zahlreicher 11.
Einzäunen. 95. (Garten oder Angerrecht; einmal 6 in der Woche.

Fichten, mächtige in Oberbayern 11.
Fluren. Eintheilung, Bestandtheile ders. 94.
Freier Wald. 63 (Wald)
Fuder Heu – als Feldmaß. 61.
Futterausfuhr. d. Beobacht. (1791) 60.
Futterbau. Vermehrt gegen früher. Geisenried. 87.
Frühlingsweide. (in Oberdorf) 1791. 100. c.

Grasbutter. In der Gegend Ottilienberg sehr gut. 100. g.
Grasboden. Arten ders. Vide Heft Culturgesch. A. 40. – 91. 108.
Grashöhe 72.
Gemeinden. 95.
Graswuchs. (Qualität) (1791.) 100
Grasgeld. (d. Weiden) 93
  Aus Bergen an die Gemeinde. (Bertholdsh.) 64.
  Aus Lermannshofstätten E. 90.
Gemeinderecht. Siehe besonderen Auszug (gelb.)

Hab = Pferde u. Rindvieh 52.
Heret (Hard) Bergweide, Laubwald E. 98.
Heuet. = Mähder. 94. Zuständig. 81
Heuhütten. 78.
Hengste. Keine Weide ders. im Mai. 83.
Hirten. Im alten Volksbrauch. 1.
  Verschiedene: für Ross- u. Rindviehhirten Ebenh. 32.
  Kuh- Kälber- u. Rosshirten Bertholdsh. 64.
  Noch mehrere in Denklingen 81.
Hirtenstab 12. 16.
Hirtschaft (rechtliches) Recht. 13. 15.
Hirtensatzung. 64.

V. S.

Hirtenwahl. 65.
Hirtenhaus.
Hirtenlohn 31.
Hirt=Lohn (= Gemeindekasse) 64. 67. 68. 29.
Hutgeld. 38.
Hochäcker. 10½
Holzgehau. (Forstrechte?) 70.
Holzleute. 73.
Holzwiesen. 85.

Kälberhandel. 56. 103.
Kühe, der Vindelicier. 10½. Als Handelsgabe. 56.
Käserei, in Oberdorf. 42.
durch die Eisenbahn gehoben. 56.
Entstehung der Käserei (1836) 87.
Kemptnerwald. Vertheilung. 41.
Kleebau. 20. 57. 110.
Kugelweide. 98.

Liebe zum Vieh — der Nomadenvölker. 22.
Linden 10.

Mahd. (Düngwiese) 85. M. oder Grund 94.
Maibad. 83.
Milchverwerthung. 19. Butter u. Schmalz (1791) 34.
Möser. Wald. 130 Jhre. (u. Weide.) 54.
Werth. 54.
Viele in der Pflege Oberdorf, unabsehbar 100. b. i

Nachtweide. Allgemein. 11. In jeder Gemeinde 102.

Obstbäume, auf Weiden. 36.
Ödes Land. Urbar. 100. i. m.
Omad = Nachmahd. 84
Ottilienberg Pflege. Wohlstand. 100. d–f.

Pferde. Viehstand im Mittelalter 28.
Meist angekauft. (Oberdorf 1862) 42.
bedeutend in Ingenried. 43.
Hengste, siehe Hengste. 83.
Pferdezucht gehoben 100 f. mittelmässig. k. Am Au, gut l.

Rindviehzucht. Von geringer Bedeutung (1879) 18.
Roßweide. 50 (in Geblatsried vertheilt)
Rinder=Racen. 7. 42. 111.

Salz. 57.
Säuberung der Hütten (Oberglauben) 88.
Schafe. 37. 48.
Schwabenkrieg. 14.
Schweinezucht, alte. 5. 80 (in Wäldern)
Schweine. aus Bayern bezogen. (1578) 6
zu Oberdorf. 37 Ebenhofen (1798) 48.
Schweineversicherung geführt (1621) 30.
Sommer= u. Winterfütterung. 51.
Sommerfrische für Vieh in den Bergen. 30.
Stallfütterung. 37. 49
Stallhofen (Geisried) 40. 41
Streuwiesen. 85.

Tag= u. Nachtweide. In jeder Gemeinde 102.
Tannen. Holzbaumwachsthum. Weniger Weide. Tannen. 9. 10.
Thal = Weidegründe. 25.
Thierbesitz. bei Bauern. Rettenbach (1657) 75. Oberdorf.
Trift, Trieb u. Tratt. 86. 97.
Tratten bei Bauern Hofstätten. 35.
Triebzeit. 99.

Ueberschwemmungen der Wiesen nachtheilig. Ebenhofen. 100.

Verhau (Bau) 10½
Verbotenes Holz. 62
Vieh, der Hauptreichthum. 83
findet Abzug auf die Sommerfrische getrieben. 30
Vieheinfuhr aus Tirol (1882). 109.
Viehmärkte in Oberdorf. 1832 errichtet. 46.
Auswärtige. 107
Viehpatron. 89.
Viehpreise. (1813 u. 1814) 46. (1879) 107.
Viehseuchen. (1791. 1789. Leuterschach) 47. Bayern 70.
(1790) Bidingen. Bayern 36. Osterried. Bayern 29
dem Wotan geopfert. Gl. M. S. 486.
Nothfeuer. 106.
Viehweiden. Vertheilt in Oberdorf. 1803. 49.
Wald. 54. — Oberdorf hatte über 500 Jhre. 38.
Siehe auch Weiden.
Viehstand. Gering in Bidingen (1658) 44
zu Oberdorf (zw. 1728 u. 1790) 39. 38. (1864) 42.
zu Geisenried seit 40 Jahren 3fach vermehrt. 87.
Viehzucht. bei der Besitzergreifung des Landes. 27. 93.
der Vindelicier. 10½.
der Kelten u. der Algäuer 82.
zu der römischen Zeit. 3.
zu der Karolinger Zeit. 4. 10½
im Landg. Oberdorf (1840) mittelmässig. 104
in der Pflege Ottilienberg u. Mittelen Gattung 100 f.
Innerhalb der Landes mittelmässig 100. k.
Am Auerberg. gut. 100. l.
Rentiert sich besser als der Ackerbau (1864) 44.
Siehe auch Rindviehzucht.

Waldholz. 76.
Waldrecht. 76.
Waldweide mit Schweinen u. Rindern 80.
Wälder. Nutzen derselben. 105.
Waldwiesen. 11.
Weide, der Mittelpunkt, um den sich alles drehte. 93
im Ueberfluss vorhanden. 24. 53.
Sorge für dieselben. 50.
Hochheilig. 100.
Weiden eingezäunte. 23.
Weidegeld. 74.
Weidegrundstücke alte mit Personennamen. 26.
Weideordnung. Bernstein (1727) 66.
Weideschmalz. (Wald. 1836) 79.
Weiderecht. der Marktgenossen. 2.
Weidestreite. 55. 59.
Weidezeit. 59. 64. 83. 95.
Wiesen. 24. 28.
Wiesmähder. 59. 94.
Wiesenbau, jünger als der Ackerbau. 101.
Wiesenkultur, verbessert. (Ebenhofen. 1864) 44.
Wiesenwässerung. Kolkunden. Oberdorf (1604) 58.
Ob. (1603) Obertingau. (1656) 77.
Winterfütterung. 51. 92.
Wehr (Zaun) 76. 83. 86.
Wucherstier. 64.
Weinkauf. Siehe besondere Auszüge (Gelb)

Zange (Brandmarkbüchsel) 88.

17/7 83

17. Das Flirtenfest zu Ebenhofen.

Ein Kinostück in vielen Akten.

Sagen. Nro 389 S. 105. ~~u. Zusätze Nro 88. Hirtenstab~~
245 · 61 293, 78. Viehzucht.

1. 496–911. In dieser Zeit, die noch keine gewerbliche Entwicklung kannte, spielten die Leibeigenen, welche Handwerker waren, eine große Rolle. Genannt werden schon im Volksrechte. (d. i. dem sog. Alamannischen Volksrecht, der „lex Alamannorum" in mehreren Bearbeitungen vorhanden — Bruchstücke vor 580, dann von Chlotar II (656–660), von Landfried vor 730 u. einer Schlussredaktion v. Karl d. Gr.) Bäcker, Köche, Schmiede, Goldschmiede, Waffenschmiede u. Zimmerleute. Bei der vorwaltenden Viehzucht jener Zeiten waren auch die Hirten von Wichtigkeit. Die Schweine- u. Schafhirten hatten deshalb dasselbe Wergeld wie die Innenhalter (Vorsteher des Gesindes) Marschalke (Vorsteher des Marstalles) u. leibeigenen Handwerker, nämlich 40 ß, während das eines gewöhnlichen Hörigen nur auf 15 ß sich belief. Dr. Baumann Allgäu. S. 210 — *Hirten in alten Volksrechten.*

2. Die gesamte Markgenossenschaft hatte auch in den den Einzelnen zustehenden Teilen das Weiderecht, daß sie gemeinsam ausübte, indem alles Vieh ihrer Genossen unter einem Hirten auf einer Herde ausgetrieben wurde. (Sie übte das Weiderecht auch im Ackerlande während der Brache u. nach der Ernte gemeinsam. (In unserer Gegend entwickelten sich aus den alten Urmarken selbständige Dorfmarken mit gemeinsamem Wald, gemeinsamer Weide u. Dreifelderwirtschaft. Im weiter südlich — am Gebirge gelegenen — Oberlande verbot die Natur eine regelmäßige Dreifelderwirtschaft; hier entstanden deshalb nur ausnahmsweise geschlossene Ansiedelungen u. Dorfmarken; vorherrschend war hier das Einödwesen. l.c. 130 — *Weiderecht*

3. —496. Der Natur des Allgäus entsprechend bildete gewiß auch in dieser Zeit die Viehzucht die Hauptbeschäftigung unseres Landes; Zeuge dieser Beschäftigung die Sprache; denn viele Ausdrücke, die heute noch bei der Viehzucht u. Landwirtschaft üblich sind, stammen aus dem Lateinischen, z. B. Schotten von excoctum, Fenke (die große Heugabel) von furca u.s.w. woraus folgt, daß unsere Schwaben schon von den Römern in der Vieh- u. Grabwirtschaft unterrichtet wurden. l.c. 37. — *Viehzucht in der römischen Zeit.*

4. 496–911. Von jeher wird in unserem Berglande die Viehzucht Haupternährungszweig gewesen sein, denn sie ist die von der natürl. Beschaffenheit des Landes geforderte u. besonders Beschäftigung u. entsprach zugleich der Neigung der 496 hier eingewanderten Schwaben vollauf. Diese waren nämlich schon in ihren früheren Sitzen tüchtige Viehzüchter gewesen; denn der Ostgothe Theoderich forderte seine Untertanen geradezu auf, ihre kleinen Ochsen gegen die größeren der Alamannen umzutauschen. In der Karolingerzeit finden wir den auch sogar Weinbau. l.c. 218 — *In der karolingischen Zeit.*

5. Von Bedeutung war sodann, wie in ganz Schwaben überhaupt, auch im größeren Teile des Allgäus mit Ausnahme des Hochgebirges die Schweinezucht; nicht umsonst wird in dem alamannischen Gesetzbuche bei der Aufzählung der Knechte der Schweinehirt in erster Reihe selbst vor dem Innenhalter, Marschalk, Gold- u. Waffenschmiede genannt. Der schwunghafte Betrieb der Schweinezucht in jenen alten Tagen aber hatte einen ganz natürlichen Grund; lag ja doch bis zum Schluss des Mittelalters waren in unseren — *Schweinezucht.*

Waldungen, mit Ausnahme der im Hochgebirge, nicht wie heute die Fichte u. Tanne, sond. die Eiche u. Buche vorherrschend, also Bäume, welche ihren Früchten den Schweinen ein vortreffliches Futter boten. l.c. 218 — *Eichen. Buchen.*

6. 1578. Pferde u. Schweine scheint das obere Schwaben aus dem Bayerlande bezogen zu haben. Gerichtsbuch v. Oberdorf v. 1578, 3. Mai heißt es: „... beschlossen: welcher über das Gart mit einem Roß reitet, hier gesinnlich, der aber Roßkäufel nur oder mehr Roß in den Handen führen, oder Saubayer etliche Schweine darüber treiben würden, sollen sie gepfändet werden." — *Pferde. Schweine.*

7. Arten der Grasböden. Siehe Culturgeschichtliches aus dem Landg. Oberdorf. (blaues Heft) A. Nro. 40. Ebenso über die Abstammung des Allgäuer Viehes (des gelben, grauen, also der Allgäuer Race) von römischen Rindern Nro 44. — *Grasböden. Abstammung d. Allgäuer Viehs.*

8. Eichen u. Buchen in Oberdorfer Flurnamen. — *Eichen u. Buchen.*

Eichhalmschlag	Rudratshofen 470 (Gabu.: Halde)	Buch, auf dem	Barnstein
Eichenreuthe	Altdorf.	" am "	Steckele
Eichenbüchel (Weiher)	Stetten.	"	Geigers.
"	Bertholdshofen	" im (Wald)	Bidingen.
Eggeleichen.	Bernbach.	" im (Flurabth.)	Weiler.
Eiche, bei der	Oberlöchles.	Buchel	Oberdorf
Eichenacker	Reinharden.	Buchen, auf den,	Bucken
Eichbüchel	Altdorf.	Buchenwäldle	Dattenried.
"	Bertholdshofen	"	Ob.
"	Hausen	Buchenberg.	Rettenbach
Eichstätten	Echt.	Buchalter (Weiher)	Wald.
Eich, in der	Weißen.	Buchet.	Wetzles.
14. Eichach, bei der (Alten) in	Bernbach 1727 Bernbach 1604	Buchfeld.	Weiler.
Eichelschwang. Sagen S. 307.		Buchleiten	Engeratsried
		Buchleuten, auf der	Salchenried
		Buchschachen	Geigers.
		Buchwald	Bachthal.
		"	Hofen (St)
		Buchwaldl.	Hausen
		20. Buchwiesen	Geigers.

Spuren von Eichen kommen auch vor auf dem Holzwiesen im Hart, z. B. auf der Höhe nördlich von Ramberg.

Buch (Gem. Stetten.)
Buckenberg.
Buche, große bei Kreuzberg (Steingaden) Sagen 181, 497.

1791. Buchen sind im Pflegamt Oberdorf (ohne Ottilienberg) sehr selten; dagegen gibt es viele Weiß= u. Rottannen. v. Schaden Beschreibung v. 1791. (Stetten 3) — *Buchen. Tannen.*

1874. Die Rottanne bei weitem vorherrschend, weniger Weißtannen. Buchen wenig; Eichen vorherrschend u. nicht im Walde, sondern einzeln u. nicht kräftig (...). Birken in Mösern. Linden —. Oberförster Fischer 6/2 74. — *Tannen. Buchen, Eichen. Birken. Linden.*

10½

das Land der Vindelicier, wie das ihrer südl. mit den Stammverwand- **Vindelicier.**
ten Nachbarn, der alpenbewohnenden Rätier, wird v. den alten Schriftstellern
als rauh, waldbedeckt u. schneereich geschildert. Dem entsprechend verlegten
sich beide Völker hauptsächlich auf <u>Viehzucht</u>; sie müssen namentlich bereits
Alpenwirthschaft betrieben haben, denn schon Augustus genoss ihre Käse. Aber Käse
auch der Ackerbau war den Vindeliciern in jenen Gegenden, deren Natur **Ackerbau.**
ihn gestattete, nicht fremd: sie bauten schwäbischen Weizen, d.h. dieselbe Ge-
treideart, welche auch heute noch unter dem Namen „Vesen" mit Vorliebe Vesen.
im ganzen Oberschwaben gebaut wird. Dr. Baumann, Allgäu I. S. 20. (1. Heft)

(<u>Die römische Zeit.</u>) Der Natur d. Allgäus entsprechend bildete gewiss auch
in dieser Zeit die <u>Viehzucht</u> die Hauptbeschäftigung unseres Landes. Als Zeuge für **Viehzucht.**
diese Behauptung möchte ich weniger den mehr als zweifelhaften römischen
Charakter der 1834 in <u>Binder bei Obersdorf</u> ausgegrabenen Kuhglocken,
als die Sprache selbst aufrufen; denn viele Ausdrücke, die heute noch bei der
Viehzucht u. Grascultur üblich sind, stammen aus dem Lateinischen; z.B.
Schotten von excoctum, Lunke (die große Heugabel) v. furca u. s. w. woraus
folgt, dass unsere schwäb. Ahnen von den Römern in der Vieh- u. Gras-
wirthschaft unterrichtet wurden.

In jenen Landstrichen ferner, die sich dafür einigermaßen eigneten,
also insbesondere längs der Nordgrenze d. Allgäus, hier betrieben die rö-
mischen Eroberer desselben auch bedeutenden <u>Ackerbau</u>. Zeugen
hiefür sind heute noch die s.g. Hochstänge, alte oder breite Beete,
Hochäcker, Heumäder, die z.B. bei Kiesenhofen ... erscheinen, u. die er- Hochäcker.
kennen, dass man in uralten Tagen Getreide gebaut hat. (Siehe das
Nähere bei den „Hochäckern". l.c. S. 38.

(<u>Karolinger Zeit</u>) Von jeher wird in unserem Berglande die <u>Viehzucht</u> **Viehzucht.**
Haupternährungsquelle gewesen sein, denn sie ist die v. d. natürl. Beschaffenheit
d. Landes geforderte u. begünstigte Beschäftigung u. entsprach zugleich der Nei-
gung der 496 hier eingewanderten Schwaben voll auf. Diese waren
nämlich schon in ihren früheren Sitzen treffl. Viehzüchter gewesen; denn den
Ostgothen Theodorich forderte seine Unterthanen geradezu auf, ihre kleinen
Ochsen gegen die größeren der Alemannen auszutauschen. In der Karo-
linger Zeit finden wir den auch ~~...~~ Leinbau, welcher unter den
Bedingungen bei besonderen Nöthen bestehen in der Hauptsache ...

Von Bedeutung war jedoch ~~nur~~ in ganz Schwaben überhaupt, so auch in größeren **Schweinezucht.**
Theilen des Allgäus die <u>Schweinezucht</u>; nicht umsonst wird in dem alaman- vide Nro 5.
nischen Gesetzbuche bei der Aufzählung der Rechte der Schweinehirt in erster
Reihe selbst vor dem ~~...~~ Seneschall, Marschall, Geld- u. Kraftverschwender
genannt. Der schwunghafte Betrieb der Schweinezucht in jenen alten
Tagen aber hatte eine ganz natürl. Grundlage; denn noch bis zum Schluss
d. Mittelalters waren in unseren Waldungen, mit Ausnahme der ein-
heitsgebirge, nicht wie heute die Fichte u. Tanne, sond. die <u>Eichen</u> u. <u>Buche</u> vor- NB Eichen u. Buchen.
herrschend, also Bäume, welche in ihren Früchten den Schweinen vortreff-
liches Futter boten.

Wichtig war jedoch in dieser Zeit, welche den Zucker nicht kannte, u. der Bienenzucht
also der Honig unentbehrlich war, die <u>Bienenzucht</u>, welche deshalb schon da-
mals bei uns betrieben wurde. Ausdrücklich wird z.B. erwähnt,
dass zu dem 834 von Irmgo in Leutershofen an St. Gallen vergabten
Gütchen auch 7 Bienenstöcke gehörten l.c. S. 218 (Heft 4.)

Viehzucht. Hirtenschaft.

11. Ansiedelungen im Walde – Viehhöfe, Schwaigen. Forstweiden. Vide Auszüge aus dem Gloss. Siedelungen N. 9. Nachtweide allgemein im Gebrauch. Viehweiden [?]: Dimensionen der stehen gelassenen Mutterbäume (für den Unterstand des Hirten u. Viehs bei Unwettern) Eichen, 500jährige zu 20–30' Umfang; Fichten von 120' Höhe. (in Oberbayern.) Gl. M. 496. — Waldweiden. Nachtweide. Eichen. Fichten.

12. Der Hirtenstab v. Bingen (Sigmaringen) gehörte gegen N. denen von Hornstein; die Gemeinde wählte den Hirten u. schickte ihn den Edelleuten zu, den Stab von ihnen zu empfangen. Dieselben liehen ihm den Stab, u. er gelobte ihnen treu zu dienen, für das Vieh zu wachen etc. Gl. M. 492. — Hirtenstab.

13. Hirtschaft, das Recht den Hirten aufzustellen. Schmeller. 1171. — Hirtschaft.

14. Im Schwedenkrieg wurde bei uns der Viehstand fast ganz vernichtet; vor demselben kostete eine Kuh — fl.; nach demselben fl. — Schwedenkrieg.

15.
1447. Hirtschaft, d. i. das Recht, die Hirten gegen eine jährliche Abgabe zu bestellen oder d. Hirtenamt auszuüben, ein gewöhnlich vogteiliches Recht im Mittelalter. Böhaimb. Obb. A. 23, 8 (die Hirtschaft zu [illegible] gehörte [?] Schloss Affing gehörig, u. dieses Lehen von Herz. Heinrich dem Reichen v. Bayern 1447.) — Hirtschaft.

16.
1405. Vom Hirtenstab zu Morenweis war dem Kl. Wessobrunn 1 Schäffel Haber zu Vogtei zu entrichten. l. c. 30, 55. — Hirtenstab.

17. Vergleichung des Viehstandes von 1790 (nach v. Schaden) mit dem heutigen in quantitativer Beziehung. — Alter u. jetziger Viehstand.

18.
1879. Oberdorf. Die Rindviehzucht ist von geringer Bedeutung, da die Landwirthe die Kälber größtentheils verkaufen, u. dafür in [illegible], Immenstadt u. [illegible] Rinder ankaufen. Erst seit ungefähr 4 Jahren verlegen sich einige Oekonomen auf die Rindviehzucht. (Jahresbericht des landw. Bez. Comité für Schw. u. N. pro 1879. Landw. Bl. 1880 10/6 N. 24. S. 189.) — Rindviehzucht.

19. Ueber Verwerthung der Milch. Vergleichung der Gegenwart mit der Vergangenheit. Landw. Bl. für Schw. u. N. 1876. 2/11 N. 44. — Milchverwerthung.

20. Abt Honorat Göhl v. Ottobeuren (1740–1767) war einer der ersten, der in dieser Gegend den Kleebau mit aller Thatkraft zu verbreiten suchte. Intellbl. des Illerkr. 1816/17. 166. — Kleebau.

21. Von dem Reichthum an Pferden, die im Mittelalter halb wild auch den ausgedehnten Triften umher liefen, zeugen die vielen Rossbach, Rossberg, Rossdorf, Marbach etc. Arnold, Wanderungen d. Stämme. Einleitung 21. — Pferdereichthum.

22. Bei dem unendlichen Reichthum des Waldes begreift sich die Bedeutung, welche die Jagd im Leben des Volkes hatte .... ebenso wie die Liebe zum Vieh, wie sie den Germanen [?] eigen ist (u. später auch die [illegible], mit der man die Rodungen [?] betrieb.) Arnold. Wanderungen. Einl. S. 18. — Liebe zum Vieh.

23. Nicht alles gerodete Land wurde alsbald in Bau genommen, sond. vielfach auch zu Weidegründen für das Vieh bestimmt. Letzteres ist das eingehegte, umzäunte Land, in — Weiden eingezäunt.

24. Gegensatz zum Bloßabgegrenzten: die Umfriedung erfolgte wohl weniger zur genauen Bezeichnung der Grenze, als zum Schutze des Besitzes gegen die wilden Thiere, in demselben Sinne sind in späteren Urkunden häufig umzäunte oder umsteinte Besitzthümer ... dann nicht allabgewandtes Land (Vide mit ...) l.c. 257

24. Weiden gab es im Ueberfluß, Wiesen nur wenig, so weit sie zur Ueberwinterung des Viehes unbedingt nöthig waren. In Süddeutschland war der Wiesenbau aus keltischer u. römischer Zeit bekannt. *Weiden. Wiesen.*

26. Thal. In den älteren Urkunden noch äußerst selten, doch hat Förstemann schon 126 alte Namen. In Hessen wurde anfangs lieber au oder bach dafür gebraucht, was vorwaltend üblicher war. Häufiger ist es in der Gegend um Fulda u. den Maingau, wo die Weidegründe nach den früheren Eigenthümern mit thal zubenannt zu sein scheinen. l.c. 442. (Vergleiche: Zugebirge aus den Flurnamen (d. Ludw. Oberndorf) Thäler, Halte 3. Altenthal, Hirschthal, Lüttenthal, Michelthal, Achthal ?.) *Thal = Weidegründe*

26. Ebenso wie die Dorfschaften werden jetzt (2. Periode 5. bis 8. Jh.) auch Berge, Felder u. Wälder einfach nach dem Namen der Eigenthümer benannt. Ebenso häufig sind Personennamen für Feld- u. Waldorte mit hofen u.s.w., die aber erst der 3. Periode angehören. Auch Bäche sind häufig nach Personen benannt. — Die Namen erklären sich einfach aus dem Besitze: sie deuten auf eine Zeit, wo der Staat zu voller Ansässigkeit übergegangen war, u. die Örtlichkeiten ebenso wie die Niederlassungen nach dem Eigenthümer benannt werden konnten. Aber doch eine Ansässigkeit mit vorwiegender Viehzucht: es sind Weidegrundstücke, auf denen die Herden der Herren ihren Unterhalt fanden. ... Die Stellen sind es gerade, die einen einzigen Namen führen, was noch auch aus der Zeit ausgedehnter Weidewirthschaft schließen läßt. l.c. 292.293 *Weidegrundstücke*

27. Wurde bereits angebautes Land in Besitz genommen, wie in den röm. Provinzen, so erhielt natürlich jeder Genosse sein bestimmtes Maß (sors). Etwas ähnliches wird im innern Deutschland vorgekommen sein, wo die Kelten schon einigen Ackerbau getrieben hatten. Doch kann das bestellbare Land nur äußerst gering gewesen sein; jedenfalls sahen sich die Germanen bei ihrer Ankunft im Land zunächst auf die Viehzucht angewiesen. l.c. 269. *Viehzucht.*

28. Eigentliche Wiesen gab es damals (in der 1. Periode) ohne Zweifel in Hessen noch nicht, wohl aber an den längere Zeit von röm. Kultur gewesenen Gebieten. 201. *Wiesen.*

29. Im Hochland (Süden) das keine andere Benützung zuläßt, geht die Alpenwirthschaft in der Zeit schon in römische u. keltische Zeiten zurück. S. 268 *Alpenwirthschaft — röm. u. keltisch.*

30. 1621. 2. Juli In die Bühinger Alb geschlagen hab ich: einen 3 jähr. Braunschimmel, 1 zweijährigen braunes Hollen. Einen 2jährigen schwarzblassetten Falchen, 1 braun gesprengelten Rollfüchsling. 1 rothes Rinderle schwarzer Art, 2 jung schwarze Rinderle, 1 grau lobets Rinderle ... Weinbach, 2 rothe falbe Kälberle in schwarzer Art, ... ein schwarz lobetes Kälble, 1 falb lobetes Kälberle, das beste hat ... verlassen, weissen Kopf.
Durch Vogt. 12 Fuß von der Alb abgeholt: 4 Roß, jedes 40 kr, 8 Fasling, jedes 30 kr, thut 6 fl 40 kr. Tagebuch des ... Stetten. 48. *Kühe in den Alpen zur Sommerfrische. Schweizer Schlag.*

31. 1629. 11. Okt. Hirtenlohn. 6 Eyer 15 kr. 20 Fuß Vieh vom großen Hirten jedes 15 kr. 6 Roß, jedes 11 kr. 7½ Kalber, jedes 5 kr. 12 Schaf jedes 6 kr. Summa 8 fl 40 kr 2 H. l.c. (Stetten) *Hirtenlohn.*

32. 1687. Ebenhofen hier Nacht-Roßhirten, u. ein Tag-Roßhirten. Der letztere hat einen Hirt. 23. *Hirten.*

33. Graßgeld von einzelnen Grundstücken kommt öfters vor, z.B. Altdorf, Oberdorf / aus 6 Tagw. Wiesen 1 fl ano 1630. (S. 39.) Das Graßgeld scheint von Weiden entrichtet worden zu sein. Vide Stetten Oberdorf 1629 (S. 49) „6 Tagw. Weide zu Waltenried, davon ... 1 fl Grasgeld u. bei Veränderungen der 10te Pfennig", *Grasgeld.*

34. 1791. Rohrhauser hat 29 Tagw. Weiden an 4 Plätzen (darunter 10 Tagw. auf der großen Reinb. Reinenwald) der Weiler braucht, ohne Graß zu haben, verschiedene Arten guter Früchte, was daher kommt, weil er nur 40–50 Jh. Feld besitzt, somit solches gut halten kann. Die vielen ergiebigen Ehegarten u. Gärten befördern die Viehzucht, die Rohrhauser machen sich von Jahr zu Jahr mit Butter u. Schmalz verkauf ziemlich Profit. (W. Schreiben) Oberd. S. 47. *Viehzucht. Weiden. Ehegarten. Milchverwerthung.*

35. 1656. Hans Kuhn ... zu Oberndorf erhält seine leere Hofstatt u. Garten zu Kolbenden samt einem Roß- u. 20 Kuhstadeln oder Beschlagungen, samt 34 Stück (Tagw. Fällten) Kaufschilling um 80 fl. Käufer soll innerhalb 2 Jahren ein Haus bauen. S. 47 *Stallungen bei leerer Hofstätte*

36. (1791) Leutersschach. Vor Zeiten waren die Viehweiden voll vorher Obstbäumen. *Obstbäume auf Weiden.*
1603 W. Schreiben. S. 3. Wildberg. 1603. Revers: Ich soll mich mit der Gemeind Obst- u. Birkenbäume ... zu genießen nit annehmen" schon allein ein Büchlein aus Jahrgängen ... S. 30.

Oberdorf. Die Viehweiden waren nicht bloß mit Tannen, sond. auch mit Obstbäumen besetzt, Kirschen-, Apfel- u. Birnbäumen; Ordnung bezüglich der Abnahme der Früchte, Baumann S. 73. Die Früchte wurden vertheilt. W. Schreiben trägt schon keine solche Obstbäume mehr. 175. Es gibt im Allgäu nur wenig Obst. W. Schreiben.

37. 1803 vertheilte Oberdorf seine Viehweiden, u. brachte sie in Cultur. Mit Stallfütterung, die Brache kam mehr u. mehr ab, u. die noch junge Egartwirthschaft konnte Wurzeln fassen. Dadurch wurde der Viehstand erhöht u. der Boden verbessert. Beim alten betriebenen Landwirthschaft hatte Oberdorf nicht mehr als 350–400 Kühe, 100 Stück Jungvieh, 150 Pferde, 30 Schweine u. in früheren Zeiten auch 180–200 Schafe. Die Aufhebung der Brache u. Einführung der Stallfütterung vermehrte zugleich das Melkvieh; Jungvieh u. Pferde blieben fast in ders. Anzahl vorhanden, die Schweine wurden weniger, die Schafe aber verschwanden ganz, weil sie keine Weide mehr hatten, nur Heimlich, welchen durch die viel größere ... Stallvieh mehr abgesetzt wurde. Baumann S. 191. *Stallfütterung. Egartwirthschaft. Erhöhung des Viehstands. Schweine. Schafe.*

38. Oberdorf hatte über 500 Tagw. Viehweide. Darauf pflegten, so weit die Flach ... jährlich auf geschlagen zu werden: 160 Pferde, gegen 400 Kühe, 90 Kälber, 70 Stück Jungvieh, 20–30 Schweine, 100–200 Schafe. *Viehstand.*
Für jedes Roßweiden 15 kr, für jede Kuh 10 kr, Kalb 8 kr, Jungvieh 9 kr, Schwein 15 kr, Schaf 3 kr Hutgeld bezahlt. Eine stetige Vermehrung des Viehstandes ist hierbei nicht mehr zu nehmen. *Hutgeld.*

39. 1728 1728 schlug man 164 Pferde u. 443 Kühe aus. *Viehstand.*
1790 1790 150 " 325 "
1688 1688 155 " 357 " die Zahl des Jungviehs blieb sich ziemlich gleich
1688 gab es hier 88 Schafe, 43 Schweine.
1728 1728 203 " 12 "
1790 1790. — "
Diese Anzahl v. Vieh vertheilte sich 1680 unter 120 Besitzer. Baumann S. 72.

40. Gerisried. Die Weiden der Gemeinde waren früher größtentheils Viehweiden, welche nach der Vertheilung cultiviert wurden (daher Wollmerwiesen, Wollmertheile ?). Die Namen Schweinhof, altes Göhle, Rinderhof rühren von s.g. Stallhöfen her, wo das Vieh während der Sommerweide eingestellt u. „gehofet", d.i. gewirthschaftet (Käs, Butter, Schmalz bereitet wurde). Im Winter standen sie leer u. unbetreten. *Stallhöfe*

41. Bei Vertheilung einer größeren Fläche des Bergsteinerwaldes behufs der Entschädigung der forstberechtigten Gemeinden fielen an Gerisried c. 1000 Tagw. Wald, welche jetzt (1873) größtentheils cultiviert sind. Ehemals war dieses Areal auch der Gem. Bezirk ... Gerisried 4. Bergst. Wald. Auch dort ... Ackerhof u. ... sollen zwei solche Stallhöfe. S. 18 u. 19. *Bergsteinerwald. Stallhöfe.*

42. 1864. Oberdorf. An Markttagen ... liegen die Oberndorfer so viel ein, daß sie an 800 Kühe, 45 Zugochsen, 90 Stück Jungvieh u. 130–140 Pferde ernähren können. Diese 800 Kühe versorgen den Markt nicht bloß mit der nöthigen Milch, sond. ziehen noch bei 20,000 fl Pfunde *Viehstand.*

Geld herein. Auch so weit geben die Käser jährlich für die Milch, die sie zu Käse u. Butter verarbeiten, u. womit sie bis nach Sachsen, Preussen u. Holland einen lebhaften Handel treiben. Jetzt) — Käserei-

Das Hornvieh gehört durchgängig dem schön gefärbten u. nutzl. Allgäuer Schlag an; nur in einzelnen Ställen findet man auch ein u. das andere Stück aus dem Tiroler Lechgau (Jetzt 1882 nicht mehr.) — Allgäuer Schlag.

Von den Pferden werden wenige selbst gezüchtet, sond. die meisten durch den Handel herbei geführt. Baumann S. 235. — Pferde.

43. Ingenried. Bedeutender Flachs u. Futterbau; daher grosse Rinder- u. Pferdezucht. S. 1. — Pferdezucht.

44. 1860. Ebenhofen. Die Viehzucht macht einen bedeutenden Gewinn bei dem Betrieb d. Landwirthschaft aus, daher die vielen Roß- u. Viehmärkte, bes. im Frühling u. Herbst. — Viehzucht

Überhaupt rentirt sich Wiesencultur besser als Ackerbau in unseren Gegenden, die zudem den Hagelschlägen sehr ausgesetzt sind. Mayer S. 11. — Wiesenkultur.

45. 1655. Bidingen. N. verkaufte seine bei den [illegible] mit Behausung, 2 leeren Hofstätten 64½ Juch. Acker u. 30½ Tagw. Mahd an seinen Sohn nebst 2 Rossen, 2 Ochsen, 5 Kühen, 2 Jungrindern, u. 4 Schafen um 1600 fl. seinem Sohn. (Eine Kuh hatte er für sich behalten.) S. 10. — Gemeinger / Viehstand.

1821. der Viehstand zu Sulzschneid beträgt 289 Stück. (55 Gemeindeglieder). S. 16.

46. 1832 erhielt Oberdorf die Begünstigung, jeden Dienstag im Advent u. in der Fasten einen Viehmarkt halten zu dürfen. Die Märkte w. v. Käufern u. Verkäufern meistens sehr zahlreich besucht u. vermitteln einen bedeutenden Handelsverkehr. Baumann 193. (Auch mit den bei den Jahrmärkten sind Viehmärkte verbunden.) — Viehmärkte.

Auf den Vieh-(Jahr-)Märkten 1813 u. 1814 war der Mittlere Preis der Pferde 70 fl, Ochsen 55 fl, Kühe 30 fl, Jungvieh 13½ fl., Schweine 8 fl. Oberd. S. 3. — Viehpreise.

47. 1791. Viehseuchen waren 1791. zu Leutersschach (28) 1789. Seuchen unter dem — Viehseuchen.

1789. Hornvieh. S. 34 ~~Anno 1518~~) Bittgang von alter Zeit her von allen umliegenden Pfarreien am St. Afratag nach St. Langenwang angestellt zum St. Wolfgang um Abwendung einer grossen Viehsgepresten. (wie sich von Alter herstammenden Handschrift von c. 1580–1600 im Urbarium v. 1518. S. 32.

1732. Ostenried. 1732. (Vide Bergen)

1580. Thalhofen. Ein Bittgang nach Langenwang herkömmlich zu St. Wolfgang pro avertendo omni morbo a mutis animalibus, schon 154 Jahre (von 1734 zurück, also seit 1580.) S. 15.
Bertholdshofen (nach Dietelried. S. 75.

48 1798. Ebenhofen treibt jährlich über 500 Schafe auf die Weide; auch Schweine. — Schafe- Schweine.

49 1803. Oberdorf. Zugleich mit Vertheilung der Viehweidtheile (sic) u. Einführung der Stallfütterung ging man hier von der Dreifelderwirthschaft zum sog. Egartwirthschaftsbetrieb über. Baumann S. 151. — Stallfütterung. Viehweidevertheilung Egartwirthschaft.

50 1806. die 6 Gem. Glieder v. Geblatsried beschliessen ihre Rossweide zu vertheilen S. 21. — Rossweide.

1687. Ebenhofen. das Einsäen v. Lein u. Rübensamen in die Brache wird beschränkt, damit der Weidegenuss nicht gar zu stark geschmälert werde. S. 23 — Sorge für Erhaltung der Weide.

Grasböden, welche in dem Urbarium als Mäder stehen, sollen gar nicht gewendet sond. für Mäder gehalten werden (damit der Trieb nicht geschmälert werde.) l. c. (Gemeinde Brief.)

51. 1630. Oberdorf. Eine Kuh mit Sommer- u. Winterfutter, auch genugsamer Streuung zu unterhalten (Ausnahme bei einer Übergabe.) — Sommer u. Winterfutter.

52. 1760. Heu = Pferde u. Rindvieh. Riedratshofen. 15. 19. | Heu.

53. 1805. Görisried besitzt 700 Juch. Oedungen, welche als Weide benützt werden. Schon 1803 wurden solche Oedungen mit Erfolg cultiviert (42 Jch.) Verwendung 1808 S. 5. | Weideland.

54. 1796 besaß Wald 150 Tagw. Mösser u. Weideplätze. — Sind jetzt alle vertheilt. für Tagw.
1874. Moos kostet 150 – 200 fl, weil zum Lichtenstreu 1874. Engetsr. Guggemos. S. 4. | Weideplätze. Mösser (Streue)

55. 1338. Oberdorf. Das Michelsthal eine Weide. Streit gen. Oberdorf, Weibelshofen u. Ebenhofen 1558 entschieden. (3 Theile, jeder Partei einer zur Benützung zugewiesen. Baumann. 71. | Michelsthal. (Weide-Streit)

56. 1864. Auch der Handel mit Rossen, Butter u. Kälbern verdankt seinen Aufschwung vorzüglich der Eisenbahn. Oberdorf. 237. Baumann. Ueber die Rossweide siehe auch die Wiesen.
Rosse kamen bisweilen als Grunderbgebühr vor. z. B. Ebenhofen (1731) 31. | Kälberhandel. Rossweide. Rosse.

56. 1789. Oberdorf in die Brache auf einem von der Regierung zur Vertheilung gemachten Weidegrund soll Klee gebaut werden. Baumann. 167. | Kleebau.

57. Felben (= Weiden) 1508 stiessen die Felben u. Anger zu Untermaiselstein an die Güter derer v. Laubenberg.[+] Brauch gibt es. + Malkofen 6.
Felbenäcker. (TKlt. Engeratsried)
Felberwies. Riedler. Felberwiesen. Rohried. Felberwies. Baltratsried. O. Thingau.
Felberberg. Felbenberg. Hof Kolkunden. (= Weidenberg Dr. Buck.)
Felberberg. Oberdorf. Kolkunden.
Felberstr. U. Thingau. 1602.
Felbenäcker. Hattenhofen. 7. | Felben.

58. 1604. Kolkunden. 4 Tagwerk Anger mit Wässerungsrecht aus einem durch die Kolkunder Wiesen laufenden Wasser.
Oberdorf. Der Ettwieser Bach wurde v. den Oberdorfern ehedem fleissig zur Bewässerung ihrer Gärten u. Anger unter dem Markte benützt dieselbe war durch besondere Ordnung genau geregelt. (Jetzt wird nicht mehr dort bewässert, der Bach liegt zu tief.) Baumann S. 74
— „Von der Wässerung" heisst ein Kapitel in den Satzungen u. Ordnungen des gem. Markts. | Wiesenwässerung.

59. Oberdorf. Außerdem gab es auch einzelne Egerten u. s. g. Weidmähder oder unmähdige Wiesen (außer den Gemeindegründen, die noch unvertheilt waren u. dem Vieh zur Weide dienten.) Auch auf diese Mähder wurde u. nach der Ernte oder dem Abmähen die Viehherden getrieben. Die Zeit vor der Ernte war auf die ersten 8 oder 12 Tage des Monats Mai beschränkt; die Zeit nach der Ernte begann theils mit Jakobi, theils mit dem Laurenzitag. Bei der großen Ausdehnung, den damals Weideplätze hatten, u. der Ungenauigkeit der Grenzen konnte es nicht fehlen, daß die Hirten mit ihren Herden über die Grenzen trieben u. Streit gen. d. benachbarten Ortschaften entzündeten. Baumann 66. | Grasbau. Weidezeit. Weidestreite.

60. Futter wird von Sternbach ins Ausland verkauft. v. Schaden. | Futterausfuhr.

61. 1639. Bei 3 Fuder Heu. Grasboden Ebenhofen. 30. — Ein Moosanger gibt 3 Fuder Heu, um 3 fl verkauft. Ebenhofen. 30. | Fuder Heu als Feldmaß.

62. 1567. Verbotenes Holz. Sulzschneid. Reg.
63. 1476. Bann Wald Ronsried Reg. (oder Wald) ~~jetzt~~ Gemeindeholz v. Wald.
d. ist jetzt vertheilt Wald. 8. | Verbotenes Holz. Bann Wald.

64.
1756. Bertholdshofen. (Söldner @ Bauern). Alljährlich wurde aus gewissem Anger ein Grasgeld zur Gemeinde bezahlt, so jährlich 20 fl 19 kr beträgt. Jede Person, die in die Gemeinde hereinheirathet, hatte für Einzug 2 fl zu entrichten. All dies Geld wurde in das Hirtlohn gelegt. Grasgeld. Hirtlohn = Gem. Kasse.

Es gab einen jungen Böckerhirten, Kühhirten u. Rosshirten, die beiden Letzteren hatten (außer dem Lohn) bei den Viehbesitzern die Kost im Turnus (Umgang) „verrechnet". „Vor Zeiten" hatten auf 1 Stück Vieh 10–11 kr, wovon jeder Hirt wieder nur noch 4 kr zurück erhielt, nun aber (1756) 16½ kr, d. steige das Hirtlohn so beständig fort. (Entwurf: weil die Ausgaben aus der Gem. Kasse – sich auch vermehren, wie die jährlich verlassenen Rechnungen aufweisen. Diese Ausgaben waren die Besoldungen des Richters, Bürgermeisters, Feuer(Dorfwegmacher), Brunnenmacher, Weg und Steg. (Beschlossen wurde, daß jeder Gemeindsmann von den jährlichen Grasgeldern u. Hofstatt zinsen 4 kr erhalten, das Einzuggeld gleichheitlich vertheilt u. d. Übrige in d. Hirtlohn gelegt werden soll. Auf 10 Kühen soll ein Stier (Zuchtstier) zugetheilt, d. derj. so solchen zu unterhalten übernimmt, der gewöhnliche Grund (ein Grasboden, so 1 Fuder Heu gibt) aus dem Hirtlohn aber nichts mehr bezahlt werden. Hirten verschiedene. Hirtenatzung. Hirtlohn = Gem. Kasse. Zuchtstiere

Die Bauern soll auf Georgi vom Dung geräumt u. auf Jakobi abgemäht sein, damit das Vieh um solche Zeit die Weide darauf suchen könne. S. 55 u. 56. Weidezeit.

65.
@ 1740. Bertholdshofen. Ein Richter Joh. Michelbeck ist ausgemacht worden: es war der Gemeind (dem) Richter u. Bürgermeister 8 fl. dem Kühhirten beim Hirtenmahl 15 fl, dem Rosshirten 12 fl. S. 57. Hirtenmahl.

66.
1727. Baustein. Vergleich, wie viel jeder Ross u. Rindvieh ausschlagen soll. (1–16 Stück) zusammen 50 Stück – mit den Kälbern) Weideordnung.

67.
1594. Auf dem Kuhstallweiher müsse unter dem Namen Hirtlohn ein Lehengeld von 5 ß oder 8 kr 4 hl. Baumann. 173. Oberdorf. Hirtlohn

68
1555. Geisried. Die Gemeinde theilte Gärten aus, wofür jeder jährlich auf Martini 6 kr in Hirtlohn bezahlen soll. Regest.

69.
1657. Der Wirth v. Bertholdshofen besitzt einen Weiher, (in Selbensberg) Tränkweiher genannt, darin dürfen die Selbensberger ihr Vieh tränken u. waschen, der Wirth hat davon jährlich 2 fl in d. Hirtlohn zu zahlen als Weidegeld.

70.
1658. Ebele. Bei der Mühle sind Holzgehaue (nach Forstansicht) in dem Garten (von Bl. St. Mang?) Holz, genannt Baumholz. 25. Die Bauhölzer waren umzäunt. D. Buch. 278. Baumholz. Forstansicht

71.
1567. Sulzschneid vertheilte mehrere Gemeindewaldungen. Es wurde bestimmt, daß die übrigen noch vorhandenen Holzmarken u. Schachen, als der Stallschachen, der Bergschachen u. der Schachen im Baumgarten mit ihren Umzäunungen für ewiglich, wie bisher als die oben genannten Heuwald (d. i. die den Herren v. Hohenegg vorbehaltenen) gleichfalls gebannt u. verboten sein u. bleiben sollen, dergestalt, daß hinfüro Niemand weder derselben zu Sulzschneid, denn allein der Gemein anstatt der Obrigkeit, d. jeder Art verordnete Vierer etwas darin zu hauen zu thun oder zu schaffen haben, sond. sollen einer ganzen Gemeind zu Guten aufgehalten u. werden. Regest. Bauhölzer.

72.
1565. Humratsried. Vermög Briefs v. 8. Dez. 1565 ist d. Heiligenpflege zu Deutlingen des Kobels Grashof zu Humratsried angefallen worden; ferner 1577 nimmt auch Gläubiger 3 Grashöfe außer Humratsried, worunter Kobels jenen Hof begriffen. S. 12. Grashöfe.

73.
1721. Oberdorf. Nikolaus Hofman v. Ob. übergibt sein bischöfliches Erbstandgut (Lehen) 13 Jch. Ack. 12 Tgw. Mad, ferner den bischöfl. Grashof Erbstand Hof zu Waldisried (Waltsried) u. jene Theil der Waldberg genannt. Regest.
1733. Ein Erbstandsgrashof zu Waltisried, jene Thl Waldberg genannt, verpfändet. 49.

1816. Oberdorf. Martin Keller v. O. verkaufte seinen Antheil zu O. dazugehörigen Grashof zu Waldisried oder Waldberg genannt, als nämlich 10 3/4 Tgw. ein mäßige Mad u. 2 Tgw. Holzboden. S. 49. Grashöfe.

1702. Stetten. N. v. St. verkauft von seinem Erbstandbesitze in Erbrecht d. dem Bischofe zu gehörigen Zinswirthschafts-Grashof, die Leithen genannt, den halben Theil, als da ist von dem Fanghalter Acker den 4. Thl, item von den 37 Tgw. Holz u. Mad auch den 4. Thl, also 8 Tgw. u. 1/4 Mahd u. Holz, alles an u. bei einander gelegen zu den Leithen gelegen, darauf jährlich zum 4. Thl an Grasgeld 8 kr 1 hl, Vesen 7 Mtz. 2 Vtl., Haber 6 Mtz, Hundsschaber 1/2 Mtz. u. 1/2 Kloben gedör. Flachs. S. 7. Leithe. Grashof.

1719. Stetten. Die Erbrechtswittwe L. Lindner v. St. übergibt ihr Wirthsbehausung, Hofstatt u. Gärtle samt der Branntweinstattgerechtsame und halben Grashöfen, so eine Fürstl. Abtl. zugehörig, die Leithe genannt, darein gehört 3/4 Jch. Acker u. 8 1/4 Tgw. Mahd, (die Belastung: 8 kr 1 hl Grasgeld, 2 Mtz 2 Vtl. Vesen, 6 Mtz. Haber, 2 Vtl. Hundsschaber, 1/2 Kloben gedör. Flachs. S. 8. Grashöfe. Leithe.

73.
1397. Der Zehent „ob dem Hofen zu Ayttenberg und als den Arbeitern die von den Holzleuten in denselben gehenden gehören u. der zu Lehen geht von dem Stein Hagdaischen von Hagberg, schafft zu dem ersten gang ihren gnädigen Herren c. Kugstar-Wald. daran Holzmann? (wie in Tirol Riedmann) Inama Vide Hundertschaften Nro 8. Absatz 3.) Holzleute.

74.
(1829) Steinbach. Zu den besonderen Leistungen in dieser Gemeinde gehört das für Ausübung des Weiderechts alljährlich zu entrichtende Weidegeld. (O.) Weidegeld.

75.
1456. Ein Hof zu Schwenden verkauft mit Haus, Hof, Hofstatten, Wasser, Weg, Steg, Weiden, Holz c. Reg. v. Schwenden. Weg. (Weide)

1657. Wenn einer Rossader oder Vieh in die Gemeinde hereinkauft, soll er dasselbe eher und ausschlagt Richter u. Vierer beschauen lassen, wofern soll keiner solches weder kaufen, dann nach dem gewichtsam lassen. Rettenbach Reg. Viehbeschau.

76. 1606 Bidingen. 1606. 7 Tgw. Waldholz im Buchwäldle. 1659/7 2 Tgw. Waldholz bei einem Gute. 12.13 Waldholz.
1603 Hausen. 1603. 1 Tgw. Waldholz im Hornwald. 36.
1659. St. Ottilienberg. 1659. Philipp Julius v. Remmingen verkauft 5 3/4 Tgw. Waldholz, der Bühlach genannt, um 75 fl. Ein Thl davon ist Lehen nach Kempten. 35.
1635. Ebenhofen. @ 2 Tgw. Waldholz am Hauenwasen genannt, um 16 fl verkauft. 29.
1659. Rettenbach. 4 Pranker Jucherz Waldholz (ein hochstift. Waldholz, der Weichberg genannt) um 73 fl verkauft. 17.
1738. Oberdorf. 4 Tgw. Waldholz in der Höll von der Gemeinde verpfändet. 37.
1603. Bingschwendt. 3 Tgw. Hochholz für Waldrecht verkauft. 17. Waldrecht.
Wald holz = eigentlicher Wald im Gegensatz v. Schachen oder Holzwiesen.
Waldrecht = Wald mit Ausschluss von Weide darin. 5/11 77.

77.
1605. Ob. 5 Tgw. Mad auf'n Lüß samt gebührender Wässerung verkauft. 11 Wiesenwässerung.
1656. ~~Oberdorf~~ Thingau. 1 Jch. Acker im Stadtwöhr an der gemeinen Gasse unterm Apfelbaum, daran dem Käufer die Wässerung an jedem Samstag Abend 6 Uhr bis folgenden Montags zusteht, verkauft. 10.
Auch sonst kommen Wiesenwässerungen hie u. da vor. z. B. 1704 c.

78.
1657. Hofstatt (Stetten). Unbau Möser zu Frankenried verkauft 3 Tgw. Bergwasen samt dem Heuhütte zur Hofstatt im Wechsel genannt, Stetten Pfarr Zins u. Bruck. 27. Heuhütte.

79.
(1836) Wald. Das Weideschmalz ist als Naturalleistung einer uralten Abgabe. Die Bestimmung einer Weide, d. i. eines Zinses v. 100 fl an Grund u. Boden, hat jährlichen Monat Mai der Grundherrschaft 1 lb Schmalz im Bringtragewichte, über Abzug eines Gegenreichnisses v. 3 kr zu dienen, wirklich nach dem Normalpreise 7 kr 4 hl per lb zu bezahlen. Grund St. Kat. Weideschmalz.

80. „Siquis Buricas in sylva tamporcorum quam porcorum incenderit" heißt es in Leg. Alem. C.XCVI. Vor Kochsternfeld Beiträge I. 37. Siehe hierüber Aphorismen. (rothes Heft) No 37.

Waldweide mit Schweinen u. Rindern.

81. Da die Weide in älterer Zeit von großer Bedeutung u. die Stallfütterung noch nicht eingeführt war, so gab es in jeder Gemeinde mehrere Hirten. – Vgl. B. in Reutlingen einen Tag-Roßhirten (mit 15 fl Jahreslohn), einen Nachtroßhirten (mit 23 fl J.-Lohn), einen Ochsenhirten (mit 15 fl 30 kr) 2 Kuhhirten (mit 23 fl), einen Geißhirten mit 9 fl einen Schaf- u. Schweinehirten mit 32 fl und einen Kälberhirten (mit 9 fl) — (Also 7, resp. 8 Hirten mit 126 fl 30 kr Jahreslohn.) Diese Hirten wurden alljährlich am „weißen Sonntag" gedingt. Gayler. Zusätze N: 88.

1694

Verschiedene Hirten u. Löhnung ders.

Dingzeit.

82. Weil die Bergbewohner (Kelten) Mangel an Getreide u. and. Lebensmitteln litten, suchten sie Verbindungen mit den Bewohnern des Flachlandes, um von ihnen das Nöthige zu beziehen, wogegen sie ihren Überfluß von Wachs, Honig, Käse austauschten. Strabo (60 v. Chr.) – Schon damals erzeugten die Alpen gutes Molkwerk. Haggenmüller Gesch. v. Kempt. I. 54. nach Plinius.

60 v. Chr.

Viehzucht in den Alpen bei den Kelten.

83. Mai, der Wonne- (d.i. Weide-) Monat. Mit Walburgis, dem 1. Mai begann die Weidezeit, sie ward feierlich eröffnet, der Hirt(?) schmückte die Stiere mit Kranz, bunten Bändern im Schweif u. mit vergoldeten Hörnern ausgeschmückt. An diesem Maitag fand das Maifest mit dem Stecken des Maibaums u. dgl. statt. Die Weiden Mai-wiesen, -halden, -berge waren der Schauplatz der Volksfreude über die wieder gekommene Wonne (das Grün) dass auch im Mittelalter noch war das Vieh der Hauptreichthum des gemeinen Mannes wie in den Zeiten des Tacitus. Im Mai hatten die Hengste(?) ihre gute Zeit, sie durften sich 4 Wochen lang nach Belieben in der jungen Mast Weideplätzen(?) — wandeln(?). Da die Wasser dieses Monats für gesund galten, pflegten Bauern u. Bäuerinnen, das Maibad zu nehmen(?). Dr. Buck / Flurnamen. S. 170.

Wonne.

Weidezeit.

das Vieh der Hauptreichthum

Hengste.

Maibad.

84. Omad, Ohmad = d.i. uo-mad, Nach-mahd, zweite Mahd, das Heu des 2. Grasschnitts von ahd. uo (nach, post) Dr. Buck. 195.

Omad = Nachmahd.

85. Anger. 1. jedes eingefriedigte, gegen Viehtrieb geschlossene Grundstück, daher Grasplatz, Acker oder Gehölz beim [illegible] (B). 2. Grasland, das durch Graben [illegible] abgegrenzt ist. 3. [illegible] eines Ackers. 4. [illegible]. Hierzu auch Anger, Angel, Angeln. Dr. Buck. 9

Anger.

Mad, Mahd fem. plur. Maden. Düngwiese, die 2- u. mehrmal gemäht wird. 2. Mad Mahd. neutr. plur. Mäder, Mäder. Waldwiese, Heidewiese, Holz-, Ried-, Moor-Wiese, denn der [illegible] einmal gemäht w. kann, nicht gedüngt wird u. nach der ersten Mahd als Weide dient. Hinunter oder Staudenwiesen(?) l.c. 169

Mahd. (Düngwiese)

Holzwiesen.

Staudenwiesen(?).

Esar, Esch, f. Esche, von Eschen umhegten(?), [illegible], [illegible], anliegender Ort. l.c. 24

Esche.

86. Haat m. Hart. Wald u. Ort des [illegible] (Galantum?) eines fremden [illegible]. Egart(?), Ehrfeld(?), Weideland. Man liest häufig Waib u. Haat, Wann u. Waid beisammen [illegible]. Ursprünglich ist der Haat Ackerfeld (Egart) wechselnder Grund; der Waib (nicht verteilter, gemeiner Grund); Wann, die Weide im Wald; Waide im Gegensatz die auf der anstoßenden Mark, auf der Heide begrenzend. l.c. 281.

Haat.

Waib u. Haat.

Wann u. Waid.

Egart(?), f. Weideland, anliegendes Ackerfeld. l.c. 52. (die Ableitung dunkel u. unbestimmt.)

Egart.

87.
1876. Der Viehstand ist jetzt (1876 in Geisenried) 3 u. 4 mal so groß, wie früher (d. i. vor 40 u. 50 Jahren). Durch Cultivirung, Verbesserung der Grundstücke, Entwässerungen u. d. gl. wurde der Futterbau ungemein vermehrt. Fragenheft S. 78. Nro. 293. Siehe auch über den ärmlichen Zustand der Viehzucht in Immenhofen u. der ganzen Umgegend zu Anfang dieses Jhs. — Vermehrter Viehstand. / Vermehrter Futterbau
1803 und den Aufschwung derselben seit 1803 Fragen S. 61 N. 254. (von Edelmann)
1836. Dann über die Einführung der Käserei in Oberdorf (1836) S. 56. N. 231. u. in der Schwarzenmühle. S. 96. N. 361. — Käserei.

88. Allerlei Bräuche in Bezug auf das Vieh. Das Ausräuchern der Stallungen ~~das Ausräuchern des Stalles~~ früher alle Samstage (am Feierabend) u. jetzt noch an den Vorabenden gewisser Festtage. Fragen. S. 118 N. 412. — Allerlei Bräuche. / Ausräuchern d. Ställe
Die Hänge (Kräuterbüschel) l. c. u. S. 92 N. 344. — Hänge.
Die „Säuberung" der Kühe wird auch einem Obstbaumgarten(?) 99, 374. — Säuberung der Kühe

89. Viehseuchen waren: 1790 zu Bidingen. Fragen S. 36. Zu Leuterschach 70. u. Osterried 29. (Bei Viehseuchen wurde der Leodegar gefeiert(?). Gl. M. S. 486) — Viehseuchen.
Viehpatrone: die Heiligen Wolfgang (in Lengenwang) Fragen S. 70. Wendelin (Osterried 29. Oberdorf auf der Bühl) u. Leonhard, auch Georg (Votivtafeln auf dem Auerberg) Magnus. Stephan (Gebräuche 93, 348.) ~~Auch St. Georg.~~ (Auch St. Veit in Bayern Gl. M. 377.) — Viehpatrone.

90.
1629. Bertholdshofen. Eine leere Hofstatt, woraus jährlich 4½ kr Grasgeld auf d. Schloß zu entrichten. — Grasgeld.
1638. Kreken. 20 Tagw. Mad, davon zum Kloster Ottilienberg 2 fl 24 kr Grasgeld.
1639. Immenhofen. ¼ Gerechtigkeit(?) (dabei 10 Tagw. Mad; hievon 34 kr 4 fl Grasgeld
1640. Kreken. Ein bischöfl. Bestandgut. dabei 20 Tagw. Madt. 1 fl 36 kr Grasgeld.
" Ebenhofen. Lehenschaftsbauernhof(?) wobei 30 Tagw. Mad 2 fl Grasgeld.
1641. Heimenhofen. Ein Grasgeld aus einem verzehrten(?) Gut.
1654 Burk. Ein ¾ Hof, dabei 40½ Tagw. Weidmad. Grasgeld 30 kr 6 fl.
1643 Altdorf. bei einem eigenen Gütl 34 kr. 2 fl Grasgeld.

91. Die Grasboden sind st. z. Thl theils Anger — dreimädig; theils Egarten — zweimädig, wechselnd mit Getreidebau; theils Gärten — zweimädig gedüngt, ohne Wechsel; theils Wiesen — einmädig, ungedüngt. (Math. Lohbrunn) — Arten der Grasboden

92. Metz, ein Allgäuer Feldmaß, 100 Schritt lang, 10 Schritt breit. Eine Kuhwinterung (was man zum Unterhalt einer Kuh braucht, denn ein Gut von diesem Maß) besteht aus 5 Metz Land u. 5 Bunden Bergheu. Dr. Buck. Flurnamenbuch. S. 179. — Feldmaße (Kuhwinterung.)

93. Die erste Cultivirung d. Landes in Deutschland begann, als die herumziehenden Germanenvölker feste Wohnsitze wählten. Die erste Besitznahme d. Landes ging von der Geschlechts- u. Stammgenossenschaft aus, welche jedem Genossen von dem als Ackerland zu benutzenden Boden sein Loos zu gleichen Theilen verwies. Viehzucht u. die dazu gehörigen Weiden unter einem dorfschaftlichen war der gemeinschaftliche Mittelpunkt, um den sich alles drehte. Diese gemeinschaftliche Weide erstreckte sich nicht bloß auf die Gemeindeweiden u. die Waldungen, sond. auch auf die Felder nach der Erntezeit oder Brache, u. deshalb mußte der Wechsel der Äcker u. Ruhejahre gehalten, u. durch d. Dorfschaft getroffenen Anordnung, nämlich die Bewirthschaftung der Fluren nach Fluren oder Schlägen v. jedermann eingehalten werden. Daher kommt die drei-, vier- Felderwirthschaft. (Maurer) Vide Auszüge aus dem Glossar. Gemeinschaften. N. 7. — Viehzucht. Weide. / Brache. / Dreifelderwirthschaft

94. Immenhofen. Es wurden von einem Gute aufgeführt: — Flureintheilung

1638 1. die Äcker in den 3. Feldern. (Ca 29 Jauchert. (dabei 1 Egart.)
2. die Wiesen oder Heuarth. — Mäder.
3. die Waidmäder. Zusammen 30 Tagw. Mad u. Holz (das Holz wird selten eigens genannt u. ist unter den Waidmädern (den einmädigen Wiesen, Holz, inbegriffen.) darunter 1 Tagw. worauf ein Jungholz. Eichholz. — Waidmäder

95. 1639. Apfeltrang. 5/4 Acker, die Einzäunen genannt, ungeachtet solcher Boden mit einem Zaun oder theil ordentlich umfangen u. eingezäunt ist, grenzt an die Kaufbeurer Landstraß, hat Garten- oder Angerrecht, liegt einmal in der Brach auch von Georgi bis Galli, daß man mit dem Viehtrieb darein nichts zu schaffen hat, frei u. ledig, um 150 fl verkauft. (Auszug aus dem Briefprot. S. 23) — Einzäunen. — Waidrecht

1659 Wildberg. 5 Tagw. Mad u. Holz samt 4 Angerelitten so zu [illegible] u. 1 Ackerle alles in einer Einzäune, im Stock[illegible] genannt.

96. Bürgen – Binsen; wachsen noch besonders im Dorfgrunde bei Stetten, werden aber immer weniger. Endraß u. Stetter 1/9 76. — Bürgen.

1604. Buck. Bürgen (Burgen) auf der Halbwach.

97. „Trieb u. Tratt" oft vorkommende Formel in Urk. des 17. u. 18. Jhdt. In dieser Zusammenstellung u. zugleich in Verbindung mit einem Ortsnamen bedeutet es in dem Briefprot. d. Pflegamts Oberdorf so viel als Flur (= Bezirk) des Ortes (immer wenn auch noch so kleinen Ortsgemeinde) z. B. in Immenhofer Trieb u. Tratt. (Die landwirthschaftliche Eintheilung in Gegenden zugeschlossen (zu Gemeindebezirken.) II 77 — Trieb u. Tratt.

Trieb = der Weidgang, das Weiderecht. Schmeller 1, 641.
Tratt = die Brache, Brachfeld, das dem Viehtrieb offen bleibt. 1, 677.

98. Hard, v. ahd. hart, Trift, Wald, Bergweide, Waldweide. Es ist im [illegible] ein compascuum einer Gemeinweide für ein Dorf, meist für einen mehrere Dörfer (Gemeinden) umfassende Hirtengenossenschaft. — Hart.
Dr. Buck. Flurnamenbuch S. 102. (Gegen[illegible]) Koppelweide (Gemeindeweide) von Koppel gemeinsames Recht für 2 oder mehrere, nicht für die universitas rusticorum, die ganze Gemeinde der Mark. l. c. 291. sub voce Weide. — Koppelweide.

99. Ob. der Müller v. Ob verkauft seine mit erlangtem „käuflich an sich gebrachtes Triebgerechtsame auf des Käufers Mad in der Kesselmühle genannt, [illegible] u. [illegible], daß seine Gemeind alda nach Galli u. vor St. Jörgentag keine Triebgerechtigkeit nit mehr zu suchen haben solle, um 4 fl 30 kr. — Triebgrt. — (16. Okt. u. 24. April)

100. a. Von Schrader, Beschreibung. Mit Laubbäumen endet sich der wahre Fruchtbau, u. hinter im Allgäu fängt Grasbrauch u. Viehzucht an. Ich will damit nicht sagen, daß der Grasbrauch in der Gegend v. Oberdorf wirklich einer der schlechtesten wäre, allein vorzüglich gut ist er nicht, gerad, daß da u. dort mittel, meistentheils aber schlecht. (S. 4.) — Pflege Oberdorf. — Unbegrenzt Land. — Grasbrauch.

b. Ich hörte vernünftige erfahrne Leute sprechen, daß man wegen der vielen Möser in der Gegend, wegen den Brachen u. wegen der Gutweiden die besten Plätze lang nicht so benutzt, wie sie zu wirklichen [illegible] theile u. besserer Viehzucht könnten u. sollten benutzt w. Die haben Recht, der Landmann ist eigensinnig u. am hergebrachten Gebrauch gefesselt. 4 (Aber er ist sicherlich auch zu außerordentlich erschöpft.) — Nachtheil der Möser, Brachen u. Gutweiden.

c. Wenn in der Pfleg Oberdorf auf einmal die Frühlingshut abthun, d. i. wenn den Sommer die Wiesen den Schafen wollte, würde unser Bestand als Gutes weichen; die Erfahrung ist vorliegend, daß man den Landmann vorher auf die Frühlingsabhütung bemerkbar machen, ihm dadurch Zeit u. Gelegenheit verschaffen müßte, sich um das benöthigte Futter umsehen zu können, alsdann mag man stufenweis auf weiteren Verbesserungen, als Abtheilen, Einödmachen u. s. w. mit Vortheil denken. 4 — Frühlingsweide.

d. Herrschaft Mindelberg. Beobachtende Landwirthe sind weniger der Meinung, daß man Felder mehr zum Grasbrauch, u. minder zum Feldbau bestimmt werden sollte. 6. — Pflege Mindelberg. — Zu viel Feldbau.

e. Der Weidwachs wäre an sich selbst vortrefflich gut, wir haben den Ueberschwemmungen sehr ausgesetzt Strecken, diese das Jahr gewöhnlich dreimal ein. — Weidewachs. Ueberschwemmungen.

f. Damit ist auch die Pferd- u. Viehzucht v. mittlerer Gattung, wiewohl sich erstere nach eingestellter Brachhut bessern würde. — Pferd- u. Viehzucht. Brachhut.

g. Ortschaften jenseits der Wertach. Der Weidwachs ist auf 2 mädigen Boden sehr gut, auch auf Grasäckern. Die Wiesen (einmädigen) sind meistens sehr rauh, u. erfolgen oft die Ex[illegible] nicht. Die Güter, welche von Wertachlingen, sind insgemein Ueberschwemmungen ausgesetzt. Ueberdieß leiden die Güter durch die Ueberweidung [illegible] mit den s. g. Wiesenweiden überlaub u. sie bedürfen einer allgemeinen Verbesserung, das Ausstocken, Einebnen 7. — Ortschaften jenseits der Wertach. Grasäcker. Weidwachs. — Wiesenweidenschlecht.

h. Vieh- u. Pferdezucht ist in großen Ortschaften v. sehr geringem Schlage, in kleineren mittelmäßig, auf Einöden ungleich besser. — Vieh- u. Pferdezucht.

i. Nicht ist mehr in Erwägung zu ziehen, daß es in der Pfleg Oberdorf überhaupt viele Heiden, Möser u. unbrauchbaren Boden gibt, die eben hauptsächlich dem Landmann, Regen, Reife, Hagel u. überhaupt die widrige Witterung zu verursachen scheinen. — Viel schlechtes Land. (Möser)

k. Der Weiler Osterried, in 14 Gemeindern bestehend, hat neben andern einen Weide v. mehr denn 200 Tagw., so gar unfruchtbar, ganz überwachsen Steinen, Moosen u. übrigem [illegible] schädlichen Moosgewächs. Die cultivirte 10. Thl oder 20 Tagw. würde den Abgang v. 180 Schafen ersetzen 8) — „

l. Der Grasbau besonders auf dem Auerberg die Pferd- u. Viehzucht ungemein. 5.) — Pferd- u. Viehzucht.

1791 m. In den 9 Pfarreien des Pfleg Oberdorf sind 2973 Tagw. Möser u. Weiden. (v. Schrader. Tabelle.) Den Viehstand siehe gleichfalls in der besonderen Tabelle. — Oedungen u. Weiden. Viehstand.

101. Viel seltener u. jünger wird der Name auf Feld sind die zu ahd. wisa pratum gehörigen Namen, da der Wiesenbau erst einer vorgeschrittenen Stufe der Landwirthschaft angehört, werden gebaut in Ueberfluß 7 (siehe N. 24) Arnold. 337. — Wiesenbau.

102. Tag- u. Nachtweiden gab es in jeder Gemeinde. Seit Einführung der Stallfütterungswirthschaft sind sie vertheilt, u. wohl allenthalben cultivirt worden, wovon sehr viele cultivirte Flurabtheilungen, welche den Namen „Viehweide" u. „Viehweidtheile" führen, zeugen. Auch Waldtheile führen diese Namen. — Tag- u. Nachtweiden

103. 1879. Oberdorf (Ldg.) die Rindviehzucht ist von geringer Bedeutung, da die Landwirthe die Kälber größtentheils verkaufen, u. dafür in Sonthofen, Immenstadt u. Bruck Rinder ankaufen. Erst seit ungefähr 4 Jahren verlegen sich einige Oekonomen auf die Rindviehzucht. Schreiben d. [illegible] Bez. Comités für Schw. u. N. pro 1879. Ldw. Bl. 1880 Nro. 24. — Rindviehzucht. Kälberhandel. Viehmärkte.

104.

1840. In Dr. Notni's Atlas v. Bayern ist S. 82 zu lesen: die Viehzucht (im Ldg. Oberdorf) ist mittelmäßig. — Viehzucht mittelmäßig

1841 Und in Rauner's Handbuch v. Schw. u. N. (1841): die Leinweberei u. Holzarbeiten, vorzüglich aber die Viehzucht verschaffen den Einwohnern gute Nahrung. — u. gut.

~~Das Land der Vindelicier wird v. den alten Schriftstellern als rauh, walddicht u. sumpfig geschildert. Dem entsprechend verlegten sich die Vindelicier auf Viehzucht; sie müssen namentlich berühmte Almwirthschaft betrieben haben, denn schon rühmend gedacht ihr Käse. Dr Baumann. Allgäu. S. 20.~~ — Viehzucht der Vindeliker. Vide N. 10½

105. Die Wälder ziehen den Regen herab u. sammeln ihn schützend auf. [illegible] Westermann's Illustr. Deutsche Monatshefte Heft 79. S. 71. — Nutzen der Wälder.

106. Für besonders kräftig hielten die Alten das s.g. „Notfeuer", d.i. ein Feuer welches nicht von einem andern entlehnt ward, sond. durch die Reibung aus einem Stock oder einem neuen Rade neu erzeugt wurde. Dasselbe wurde besonders in Viehseuchen als Heilmittel angewandt. Dr. Baumann, Allgäu. S. 85 (Heft 2.) — Viehseuchen.

107.

1879. ~~Die Rindviehzucht im Landg. Oberdorf ist v. geringer Bedeutung, da die Leute meist die Kälber größtentheils verkaufen u. dafür in Sonthofen, Immenstadt u. Weiler Rinder einkaufen. Erst seit ungefähr 4 Jahren verlegen sich einige Oekonomen auf die Rindviehzucht. (Jahresbericht des Landw. Comité für Schw. u. Nbg pro 1879. Landw. Blätter für Schw. u. N. 1880 (10. Juni) S. 189.~~ — Rindviehzucht im Ldg. Oberdorf.

Auf dem Michaeli Markte zu Immenstadt (1879) wurden für einzelne Zucht-Exemplare von Rindern 500–600 M bezahlt, doch dies Ausnahmen. Schöne Rinder u. Kühe erzielten Preise v. 320–350 M, mittlere von 280–320. l.c. S. 187. — Viehpreise.

108. Grasland. 1. Cultivirtes 2. uncultivirtes. — Grasland.
ad 1. Wiesen. Mähder. Egarten.
ad 2. Weiden (Waldweiden). Ödungen. (Viehweiden). Moser [illegible]

109. Im J. 1882 wurden über die 3 Grenzzollstationen Weißhaus, Pfronten-Steinach u.
1882. Fallmühle 1 Stier, 42 Ochsen, 5151 Kühe, 1149 Jungviehstücke, 23 Kälber, 79 Schafe u. 311 Lämmer aus Tirol nach Bayern eingeführt. Von diesen Viehstücken kamen — Vieheinfuhr aus Tirol 1882.

in die Bezirke.	Stiere	Ochsen	Kühe	Jungviehstücke	Kälber	Schafe	Lämmer
Füssen.	1	37	1896	674	21	70	287
Oberdorf.	–	1	1017	120	1	–	–
Kempten.	–	3	1100	56	–	6	24
Sonthofen	–	1	403	105	–	–	–
Lindau	–	–	132	–	–	–	–
Memingen.	–	–	26	–	–	–	–
Kaufbeuren	–	–	125	19	–	3	–
Schongau.	–	–	418	118	–	–	–
Weilheim	–	–	29	49	–	–	–
Garmisch.	–	–	–	2	–	–	–
k. b. Gemeinde Jungholz	–	–	5	6	–	–	–
Suma	1	42	5151	1149	23	79	311

1881. Gegen das Jahr 1881 wurden 1 Stier, 1080 Kühe, 382 Jungviehstücke u. 279 Schafe

mehr, und 1 Kalb u. 6 Ziegen weniger eingeführt. Die Zollgebühren für die eingeführten Viehstücke betrugen 36,628 M. 50 (50) d. Von den eingeführten Thieren stammten weitaus die meisten aus dem k.k. Bezirk Reutte, dann aus Imst, Schwaz, Landeck u. Innsbruck, weniger aus Brixen, Meran u. nur einige aus dem Bezirk Kufstein. Dieselben gehörten dem einfärbigen Gebirgsvieh u. zwar hauptsächlich dem Oberinnthalerschlage an. Anzeigeblatt für Oberdorf &c. 1883. 21. März. N. 58.

110.
1783 wurde in der Gegend v. Mindelheim der bisher unbekannte Kleebau eingeführt. - Troll. Rain V. 91. — Kleebau.

" Bis hieher konnte man in diesen Gegenden u. weiter außer den s.g. Klee nur einsehen, als derselbe mit der allgemeinen Grasaussamung in den Gärten u. Wiesen aufwuchs; Abt Honorat (1767 – 1802) von Ottenbeuren, dem die hiesige Landeskultur vieles zu danken hat, war einer der ersten, welcher hierorts u. in seinem Gebiete diesem nützlichen Futterkraut besonders u. geräumige Gründe anwies, u. dessen ökonom. Artikel so sehr zum ungemein großen Vortheile der Landwirthschaft beförderte, daß man nicht nur in seinem Gebiete, sond. auch in der Umgebung [illegible]. Also von beiden Seiten [illegible] gegen die alten Vortheile der Anbauung desselben viele tausend [illegible] unterlegte. Feyerabend, Jahrbücher v. Ottenbeuren. IV, 176.

111.
Die Ausgrabungen auf der Limburg in der Pfalz.... Meister Virchow [illegible] die besser erhaltenen Knochenstücke. „[illegible]!" Das kurze Horn u. die merkwürdigen Schädelknochen, die breitmäuligen Kinnladen, die [illegible] u. an der Schmelzoberfläche abgeschliffenen Zähne, das sind Knochen vom Kurzhornrind, dem bos brachyceros, u. zwar finden wir diese in Masse. Es ist derselbe kurzgehörnte kleine braune Rinderschlag, der nach den Bemerkungen von Prof. O. Fraas – in einem Privatbriefe v. 22. Nov. 1878, worin dieser Gelehrte die Knochen analysirt, die ihm von der Limburg zugesandt wurden – heut z. Tg noch vorkommt in den östlichen Alpenthälern bei den Slovenen u. im äußersten Norden, in den Thälern u. an den Hängen der schwedischen Kjölen: das nordische Bergrind. Es ist dieselbe Race, die in der Schweiz aus den Pfahlbauten der Steinzeit hervorgezogen wird u. darnach Torfkuh benannt wird. Es ist dieselbe Race, welche auf den Höhen des schwäbischen Jura, dem Lochen u. dem Hohentwiel, der Osteologe O. Fraas mit ganz ähnlichen Scherben, Steinwerkzeugen u. Bronzen jüngst entdeckt hat. Und dieser Kurzhornschlag setzt sich fort nach Nordafrika, wo die Rinderrace der Berbern denselben Typus aufweist. Im Mittelalter kennt man also genau die ersten Spuren von dem Bestande dieser Rinderrace; u. scheint nicht schon Tacitus das unansehnliche Geschlecht der βοῦς ἐλίποδες im Auge zu haben, wenn er – Germania. C. 5 – von den Rindern der Germanen ausdrücklich schreibt: „ne armentis quidem suus honor aut gloria frontis; numero gaudent eaeque solae gratissimae opes sunt." Offenbar hat hier der Römer einen kurzgehörnten kleinen Rinderracen im Auge, die ihm im directen Gegensatze steht zu dem großen langhörnigen italischen Rind, dem edlen gehörnten Bewohner der Campagna, der ungarischen Puszta u. der russischen Steppe, die nach Prof. Hartmann als ein von den Phöniciern (u. den Karthagern) aus Afrika u. Ägypten überliefertes Züchtungsprodukt betrachtet werden..... Dieses kurzgehörnte Rind war das erste Züchtungsprodukt der Europäer, die Mitgift der Arier, welche sie mitbrachten aus dem fernen Osten, aus der Urheimath der Indogermanen. Und die Semiten, die Phönizier u. die Hamiten, die Ägyptiner, züchteten einen von massigem Stile herstammenden langgehörnten hellen, großen Rinderart, die sich allmählich an den Küsten des Mittelmeeres verbreitete, u. mit dem Kulturstrom in das ferne Europa mit einwanderte. Dieser afrikanischen Race entstammt der gescheckte Algäu. Zu solchen Prachtstämmen verhalten diese abgenagten Schenkelknochen vor uns! Kuseb. Conrad. St. u. L. D. 1879 N. 87 u. Dr. Mehlis.

Kurzgehörnte Rinderrace.

Langhörnige Race.

112. 1883. Von einigen Bezirks-Comités des Oberlandes wird berichtet, daß in neuerer Zeit mehr Kälber zur Nachzucht aufgestellt werden; von andern wird mitgetheilt, daß die Viehzucht durch die in den Vordergrund gestellte Milchwirthschaft immer noch bedeutend leide. So berichtet z. B. Oberdorf: „Die Rindviehzucht wird schon seit mehreren Jahren durch Einführung resp. Anschaffung von Original-Schweiz. Zuchtstieren zu heben gesucht, u. ist an denjenigen Orten, wo dieses geschieht ein sehr günstiger Erfolg bemerkbar. Leider wird aber die Aufzucht von Jahr zu Jahr weniger betrieben." Jahresbericht des landw. Kreis-Comité für Schwaben u. Neuburg pro 1883. Landw. Blätter für Schwaben u. Neuburg 1884. Jg. Nro 27.

113. 1869. Die Süddeutsche Pr. berichtet über das Ergebniß der russischen Hornviehausstellung, welche im vergangenen Monat (d. i. Oktober 1869) zu Petersburg stattgefunden hat, u. hebt vor Allem die großen Erfolge hervor, welche die Zucht Allgäuer Viehes in Rußland aufzuweisen hat. Die erste russische Hornviehausstellung hat keineswegs bloß ein lokales oder speziell russisches Interesse. Es wird wenig Ausstellungen geben, die eine solche Mannigfaltigkeit boten, als die abgehaltene, die verschiedenen russischen Viehracen (theils durch Kreuzung entstandenen) Von in Rußland gezüchteten ausl. Vieh sind zu nennen die Schweizer Allgäuer, Holländer, Ostfriesische, Angel'sche, Breitenfelder, Voigtländer (sic), Shorthorn-Aldernay-Devonshire, Suffolk'sche, Durhamvieh- u. die Ukrainer Cordon'sche Rindviehracen. Das Resultat der Verhandlungen welche bei dieser Gelegenheit über die Frage eröffnet worden waren, welche ausländ. Viehracen am Geeignetsten zur Veredelung der russischen Viehzucht sei, war, daß Cogerm den Preis davon getragen hat. Dem moment scheint sich mit Recht, daß für den mittleren Theil Rußlands das Allgäuer Vieh dasjenige sei, welches sich am besten sowohl zur Reinzucht, als zur Kreuzung mit russischem Vieh eigne. Es wurde auch der Beschluß gefaßt, in dem Kreisel. Ferner Allgäuer Zuchtvieh aufzustellen. Augsb. Abendz. 1869. N. 577 Feuilleton.

Allgäuer-Viehrace auf der Petersburger Viehausstellung

Angerrecht.

Angerrecht.

1. **Anger** — eingefriedetes Grundstück, das, in einer Flur liegend, ohne Rücksicht auf die außerhalb desselben stattfindende Rotation u. Viehtrieb, vom Besitzer nach Belieben als Grasplatz, sowohl zum Abmähen als zum Abweiden oder auch als Acker, als Gehölz z benützt werden kann. Schmeller. I. 106. — Änger.

2. 1578. Bedenkt die Osterwänger zu Oberdorf, welche gemeindisch erachtet werden, d(as) 3. Jahr in Brach liegen. (Vide Auszüge S. 4.

3. 1604. Settele. N zu S. verkauft an s. Bruder N. einen Anger im Steigmoos für gut Angerrecht, daß niemand mehr ihn weiden, wer nach seiner Engiet(?) zu treiben noch zu halten, Macht hat. ~~Auszüge aus der Grafschaft.~~ Stetten. S. 24. — Angerrecht.

4. 1606. Ob. Anger oder Garten. (am Grund?) S. 1. — Anger oder Garten

5. 1602. Möffen. N. macht an einem Acker die Gerechtigkeit, daß er immer in Brachlegen, auch für Anger- u. Krautgarten-Recht zu nützen. Soweit er sich selbst nit mähen wollte, soll er auch nit befugt sein, mit seinem Vieh ohne der Nachbarn Wissen zu fangen(?). ~~Settele~~ (Vertrag zwischen Gemeinen.) S. Stetten 20. — Anger- u. Krautgarten Recht.

Oft kommen Angern mit Hofstattrecht vor, z. B. in Steinbach (1605 S. 7.) Oberdorf — A. mit Hofstätten.
(Garten mit H.R. 1603 S. 5. 1601. S. 2. 1606. S. 8)
Hofstatt. 1630 S. 16. ~~Wald. Anger~~ Geblatsried 1629. S. 16.

6. 1722. den Osterwanger, welcher Gartenrecht hat. Oberdorf. S. 49. — Anger mit Gartenrecht

7. 1606. Stetten. Anger, Wiese u. Holz, so auch Angerrecht innehat, im Rottenwald genannt. 33. — Angerrecht.
8. " Settele. Wiese, so Angerrecht, im Guggenberg. 24. — "
9. 1629. Sulzschneid. Ein [illegible], so Angerrecht. S. 15. — "
10. " Wald. Acker u. Grasboden im hintern Lauschenwald(?), so beides Angerrecht. S. 29. — "
11. 1630. Settele. 3 Tagw. Moos, so Angerrecht hat u. einen Einzäunerecht, im Guggenberg. 24. — "
12. " Wald. Angerle mit Angerrecht. S. 16. Enckofen. 1732. Bgl. 53.
13. 1731. Stetten. Ein Moosängerle, so erst ausgereuthet worden. S. 52.
14. 1733. Sulzschneid. 1½ Tagw. Anger- oder Gartenrecht. ~~55~~. — Anger- oder Gartenrecht
15. 1639. Apfeltrang. 5/4 Acker, die Einzäunen (Begriff eines solchen) hat Garten- oder Angerrecht, liegt niemals in der Brach, auch von Georgi bis Galli ist man mit dem Viehtrieb darein nichts zu schaffen hat, frei u. gewöhnlichen — " "
16. 1629. Schwenden. Zeichenmünder(?)-Platz als frei u. gewöhnlichen, auf Garten- u. Angerrecht, also, daß Käufer selben Platz nach seinem Belieben nützen u. brauchen mag, verkauft. Reg. v. 3/10 1629 — Anger und Gartenrecht
17. 1716. 9 Tagw. Mahd, darunter 3 Jch. Acker, so alles Angerrecht hat, am [illegible] Cassel(?) bei [illegible], eigen Gut, um 520 fl verkauft. (Orig. Kaufbrief v. Lohbrunner(?),) Leuterschach — Angerrecht.
18. 1657. Sulzschneid. 1 Tagw. Angerboden, so Angerrecht hat, auf dem Krautgarten(?). 17
19. 1658. 1 Tagw. Anger, so Angerrecht hat, im Tannholz(?). 17.
20. 1733. 1½ Tagw. Anger oder Gartenrecht. Moosanger im Tannholz. 18. — Anger oder Gartenrecht
21. 1737. Ebenhofen. 1½ Tagw. so Anger- u. Gartenrecht hat. 27. — A.- und Gartenrecht
22. 1723. Bidingen. Ein [illegible] Boden, so von der Gemeinde (zu einem neu erbauten Häusle(?)) [illegible] Gartenrecht verkauft worden. 9. — Gartenrecht.
23. 1725. 1½ Tagw. Anger, so ein Zaunrecht hat. 9. — Zaunrecht
24. 1635. ½ Jch. Moosanger, so Angerrecht hat. 11.
25. 1657. 2 Tagw. Anger, so aber nur Zaunrecht hat, u. niemalen in der Brach liegt. 11. — Zaunrecht
26. 1776. Selbensberg. N. verkauft an die Gemeinde S. ¾ Mad außer Brandlach(?), wogegen ihm die Gem. das Angerrecht auf einem selben Tagw. Mad in der Schlunde(?), [illegible], eben [illegible] zugestanden. 35. — Angerrecht gegen Mad kauft
27. 1656. Oberdorf. ¼ Angerboden, so Angerrecht hat, liegt aber das 3. Jahr in Brach. 43. — Brache
28. 1728. Remmatsried. 3½ Tagw. Tagw. so Anger u. Gartenrecht hat. 4. — A.- und Gartenrecht
29. 1716. Dattenried. 9 Tagw. Mahd, darunter 3 Tagw. Acker, so alles Angerrecht hat, am [illegible] [illegible] eigen Gut. 36 — Acker mit Angerrecht
30. 1629. Geblatsried. Anger so Hofstattrecht hat (in der Langwaid.)
31. 1630 Hofstatt. Anger so Hofstattrecht hat.

32. 1629. Apfeltrang. $\frac{5}{4}$ Acker, die Zingäuer genannt, inmassen solcher Boden mit einer Höcken oder Zaun ordentlich umfangen u. eingezäunt ist, hat Garten= oder Au= gerechtigkeit, liegt niemal in der Brach, auch v. Georgi bis Galli: ist man mit dem Viehtrieb darein nichts zu schaffen hat, frei u. grundeigen, um 150 fl verkft. (Aufg. S. 23) — Garten= oder Augerecht.

33. 1642 Altdorf - die Gemeinde verkft ihre Gemachsame im Anger, samt dem Ochsen(?), so vor diesem Feldrecht gehabt, an den [illegible] Probst daselbst, weilen vormaltes Anger worhin sein, das Käufer u. aber allzeit das 3. Jahr in Brach gelegen, u. die Gemein den Viehtrieb u. Blumbesuch darin gehabt, also u. mit diesem Geding, daß die Gemein noch vom Herbst bis nach dem alten Bartholomäustag, u. im Frühling allzeit bis auf den alten St. Jörgen Tag wohl den Blumbesuch u. Viehtrieb haben, aber die übrige Zeit ihr Käufer dieser Gemachsame in Freiheit nit übertreiben noch mit dem Viehtrieb besuchen sollen, — um 65 fl. S. 31. — Feldrecht.

34. 1654. Oberthingau. $1\frac{1}{4}$ Tgw. Feindmad im Zangle, so Angerrecht. 10. — Feindmad mit Angerrecht.

35. 1655. Bertholdshofen. 2 Anger (1 Tgw.) die das 3. Jahr in der Brach liegen. 33 — Anger in der Brach.

36. 1656. Oberdorf. $\frac{1}{4}$ Angerboden, so Angerrecht hat, aber das 3. Jahr Brach liegt. — "

37. 1657. Bidingen. 2 Tgw. Anger, so aber nur Feindrecht hat u. niemalen in der Brach liegt. 11. — Feindrecht.

38. " Beruebach(?). 1 Tgw. Mad im hintern Angerwen(?), so aber mit Angerrecht u. [illegible] ein mal in Brach liegt. 8. — Brache.

39. " Weißen. 1 Tgw. Anger im Bannholz. — im Bannholz.

40. 1658. Oberdorf. 2 Tgw. Anger, so aber nur das 3. Jahr, wann Sommerfeld allda ist, (beim Steinhäusen) gebautet wird. 45.

41. " $\frac{1}{4}$ Angerboden, so Angerrecht ht.

42. 1658. Hemratsried - die gemeine Viehweid im Ochsengemeind, an der gemeinen Viehweid ob der Lobach dort eingezäunt ist für Anger= u. Gartenrecht gebrauchen, u. eingerartet. 13. — A.= und Gartenrecht.

43. 1603. Bingschwend(?). 3 Tgw. Gestholz(?) gen. dem Lauterschen Gemeindewald, u. das vor Wald auf gesteil[illegible] und Angern.

44. 1620 Bergers. der neue Anger. (Pfarrgut.)

45. 1638. Ebenhofen. Ein Moosanger, gilt 3 Fuder Heu, um [illegible] verkauft.

Siehe auch Angerlissen im Stockach immer Zingäuen (Wildberg) 1659 [illegible] N. 95. — Angerlissen

46. 1591. N. u. N. a. Riedhof verkaufen ihren eigenen Freischer(?), so Anger= u. [illegible] Recht hat, mit allen Rechten, [illegible] ü. Angerrechten Reg. 1591 $\frac{12}{3}$. — Freischer(?)

Feindrecht.

47. 1636. Weibletshofen. die Gemeinde vertauscht an Martin Precht daselbst 1 Stück Egarten bei dessen Haus an seinem Garten für Gartenrecht gegen ds Mad, der Mühlberg genannt, für Feindmadrecht. S. 18. — Gartenrecht.

48. 1780. Oberdorf. Acker im obern Feld auf dem Flodwang(?), ist auch etwas Egart daran, u. weil nicht in der Brach liegt, hat solche Grasmadrecht. 46.

Siehe auch oben unter Angerrecht.

Gartenrecht. (Garten = Einzäunung. Dr. Buck 78)

1. 1552 Peter Haibergfelter(?) (schon vor 1552) etliche Mad u. Acker auf St. Ottilienburg gelegen dem Einsassen zu Hammerhofen u. dem Spital zu Kaufb. abgekauft, u. die Gemeinde Hammerhofen demselben auf allen seinen Gütern auf dem Ottilienburg freies Gartenrecht zugestanden. Reg.

2. 1629. Schwenden. die Gemeinde verkft an N. einen Gemeindeplatz für frei u. eigen, auf Garten u. Angerrecht, also, daß er solchen Platz nach seinem Belieben nutzen u. brauchen mag. Reg. — Angerrecht

3. 1638. Riefenkofen(?). $\frac{1}{2}$ Tgw(?) Egart v. d. Gemeinde um 16 fl für Gartenrecht verkauft.

Siehe auch oben unter Angerrecht.

Gmoadrecht. (= Recht der Gemeinschaftlichkeit) 5/11 77.

?

1. 1639. Rudratshofen. 1 Tagw. Mad, die Mühlegart, so das 3. Jahr in Brach u. Gmoadrecht hat

2. 1659. Wildberg. 5 Tagw. Weidmad u. Holz samt 4 Angerlissen, so zu Gmoadthun, u. 1 Ackerle, alles in einer Zingäune, im Stockach genannt. 20.

3. 1630 Steinbach. Vergleich zwischen Pfarrer G. Tauler v. Stetten u. der Gemeinde Steinbach wegen Irrungen wegen „mähen, weiden, wiedmadern, trieb u. tratt." 3. Weil das Gmoadmadern belangt, soll der Pfarrer die nächst revertierten am Schwalmen in Wöllin eingezäunte @ 8 Tagw. Weidmadt zum Gmoadfang zu richten befugt sein c. (Auch über die Ausübung der Weide werden Normen bestimmt. S. 12. — Weidmad = unmähdige Weide.

4. 1733. Hofen (St.) ½ Tagw. Mad, so Gmoadrecht hat. 10.

5. 1711. Oberdorf. 1½ Teil(?) samt dem Anwand, so Gmoadrecht hat. 13.

6. 1724. Ein Plätzle, Mair-Egart, so Gmoadrecht hat, liegt aber das 3. Jahr Brach. 32.

M 7. 1726 Ein Äckerle und Egart ob dem Eldrach, wann er brach liegt, hat Gmoadrecht. 33

8. 1730. 1 Jch. Acker u. Egart auf dem Eldrach, wann es nit in Brach liegt, hat Gmoadrecht. 36.

9. 1658. Oberdorf. 2 Tagw. Anger, so aber nur d. 3. Jahr, wann Sommerfeld(?), gmoadrecht wird, den Oberdorfer Trieb u. Tratt beim Steinhäusle, erstreckt um 53 fl 30 kr

1701. Rettenbach. Dem N. wird gestattet, daß er v. seiner Mahd, der Zipfel genannt, ½ Tagw. „mit einem Zaun einfangen u. gmoaden möge."

Feldrecht. (= Egart? 5/11 77)

1. 1642. Altdorf. Siehe oben S. 2.

2. 1722. Bertholdshofen. ¼ Mad im Stadeln, so Feldrecht hat. — Mahd.

3. 1658. Wildberg. ¼ Egart, so Feldrecht hat. 16. — Egart.

4. 1654. Oberdorf. 1 Tagw. Egart auf dem Bühle, so Feldrecht hat. 1 Tagw. detto im Michelesthal, so Feldrecht hat, so aber dies Weidmahd in Brach liegt, ist nicht daraus zu entrichten. 41. — "

5. 1722. Rettenbach. 1⅛ Grasboden, so Feldrecht. 6. — Grasboden

6. 1732. Stetten. 1 Tagw. auf'm Buchersteig, so Feldrecht hat.

7. 1635. Ebenhofen. 1 Tagw. Weidmad, das Oberle genannt, an der Landstraß, so Feldrecht hat u. das 3. Jahr brach liegt. — Weidmad.

8. 1687. Ebenhofen. Weil im Feld hin u. wieder auch andern Feldern unterschiedliche Gemeinds=Mähder, Grasböden, welche zwar mit den Feldern in Comun, aber vermög des Urbari um Zinnend u. nicht Feldrecht angemerkt u. den Trieb hindurch nicht weniger geschmälert haben, also sollen hinfüran die Grasboden, welche in dem Urbari für Mähder stehen, gar nicht gewertet, sond. für Mähder gehalten werden, welche aber für Acker stehen, u. lange nicht gebaut worden, kann ein jeder wohl einfahren. (Gemeinderecht.) 23. — Grasböden, Mähder. Urbarium.

9. 1634. Rudratshofen. Eine Feldegart zwischen d. Herrn Berg, so Feldrecht, u. das 3. Jahr brachliegt. — Feldegart.

10. 1636. Einer Point, im Winkel genannt, so Feldrecht hat. — Point.

11. * Ein Garten, so 1 Füderle Heu trägt, u. Feldrecht hat, gegen einer Egart, so Feldrecht hat, vertauscht. — Garten. Egart.

12. 1635. Ebenhofen (?) 3 Tagw. Weidmad, so Feldrecht hat, u. das 3. Jahr brachliegt. — Weidmad.

13. 1636. Rudratshofen. Ein Gereut, so Feldrecht hat. — Gereut.

Brache.

1. 1689. Oberthingau. Zum Pfarrwiddum gehören 24 Tagw. 78 Ruthen „bräuchige" Weiden (zu 4, 5 u. 13 Tagw. an 1 Stuck), u. 5½ Tagw. „unbräuchige". Bei 2 bräuchigen Weiden (zu 4¾ Tagw. u. 13½ Tagw.) heißt es: „diese Weidmadt liegt jetzt und in der Wiesmahd, wegen Abschaffung der Brach, so unter Pf. Leonh. Schalkhin (1689 – 1707) geschehen, mit was für einem Consens der Obern, ist mir unbewußt." „wegen dem Brachweiden im Bühlenthal wird u. wird dem, 18 Tagw. 113 Ruthen, davon wird aber abgezogen das Lüßenthal weilen solche Brach= weiden — Brachweiden. Aufhebung der Brache.

weichen bei Abteilung der Brach in die Winterung gelegt worden, u. den H. Zehentknechten nicht mehr als 12 Viehtrieb vergönnt worden (Pf. Schwarz vermerkt 1711.16 Aufschlag.

2. 1535. Geresried. Siehe über die Aufhebung der Brach daselbst die Regeste v. 1533. — Aufhebung der Brache.

3. 1654. Oberdorf. 1 Tagw. Egarten im Michels Thal, so Feldmann hat, so aber die Zwiebrach in Brach liegt, ist nichts darauf zu entrichten, sonst dem Pfarrer 3 Kr (ist ledig...) 41. — Egart (mit Feld.)

4. 1658. 3 Tagw. Zwiebrach im Kreidach, so niemalen in Brach liegt. 45. — Zwiebrach

5. 1724. 1 Plätzl an Mairs Egart, so Gras wachsend, liegt aber d. 3. Jahr brach. 32. — Egart.

6. 1731. 1/2 Tagw. an der Schorn, so brachmässig. 36.

7. 1791. Koltunden. Der Bauer ist in ungleich besserer Lage als Hausratsried, sie bauen, ohne Brache zu haben, verschiedene Arten zu der Früchte (weil sie wenig Feld haben) u. sollen daher gut unterhalten können. (v. Schaden.) 47. — Koltunden ohne Brache.

8. 1747. Thalhofen. Die Gemeinde hat vor unordentl. Jahren die Brachäcker gebaut, insbesondere aber gelernt (mit Lein) 13. — Anbau der Brache.

9. 1658. Rettenbach. 7 Tagw. (Mad?) an der Hofstatt beim Birnbaum, wovon 2 Tagw. d. 3. Jahr in der Brache liegen, die anderen aber aber niemals darin liegen. 16.

10. 1630. das grosse Moos, so vor diesem mit Lambrecht Hirschbolden abgeteilt worden, 3 Tagw. d. Lackhmad genannt, u. d. 3. Jahr in Brach liegt. 17. — Mad.

11. 1722. 1 1/2 Tagw. brachmässiges Hofmannsmad. 6. — Mad.

12. 1602. Stetten resp. Mösten. Anderlin Möst zum Mösten hat verkauft dem Georg Schütz daselbst an einem Acker die Gerechtigkeit, so wann er in Brach liegt, auch für Rüben- u. Krautgarten denselben zu nutzen. Sofern er für sich selbsten nit mähen wollte, soll er auch nit befugt sein, mit seinem Vieh über des Nachbarn Wiese zu fahren. 20. — Acker.

13. 1733. Stetten. 3/4 Anger, 2 mähdig, so d. 3. Jahr brach liegt. 33. — Anger.

14. 1658. Ob die Gemeindsleute sollen in der Brach keinen Lein ansäen, u. in derselben von St. Georgen bis St. Michelstag nichts säen. 11. — Lein.

15. 1657. Selbensberg. Kein Gemeindsmann soll in der Brach keine Frucht ansäen bis an den alten St. Michelstag, u. im Herbst kein einigen (?) mit Pflügen bis nach Gallitag 23. — Anbau d. Br. 15. Juni. 19 Okt.

16. 1756. Bertholdshofen. Die Brachwiese angeblümt. 56. — Lein.

17. 1687. Ebenhofen. Das Einsäen v. Lein u. Rüben in die Brache wird beschränkt, damit der Viehtrieb nicht gar zu sehr gesperrt werde. 23. — Lein u. Rüben.

18. 1717. Engeratsried. Ein Mad, so mit N. in Vergleich u. das 3. Jahr brach liegt im Thal, sonst Dreib. 7. — Mad

19. 1689. Ulrich Oettle (Pfarrer in Leuterschach) von Wald aus dem Unterlande (bis 1691). Soll die Brache eingeführt haben. 28. — Einführung der Brache

20. (1764) Fechsen u. Ellenberg. So haben vor einigen Jahren die Gemeinden d. Weiler Fechsen u. der Ellenberger Bauern in ihren Feldern d. Brachfeld aufgehoben, u. kann nunmehr jeder Gutsbesitzer mit seinen Äckern nach Belieben schalten u. walten, wie es ihm dienlich u. nützlich sein mag, kann Getreid oder Lein ... Gut zu Gras liegen, darunter Heu u. Ohmad machen können, bis dgl. Grasäcker nach einigen Jahren wiederum umgeackert u. mit Getreid angesät werden. Der Pfarrer Truckenmiller schloss 1764 einen Vergleich, wonach die Gutsbesitzer in allen 3 Feldern von allen Äckern oder Egarten, so zu Gras liegen, für jedes Tagwerk 10 kr. Grasgeld zahlen sollen. (Dabei blieb es auch bei der neuen Vermessung 1826, als die Tagwerk kleiner wurden, verglich man sich auf 8 kr Grasgeld per Tagw.) 22. Eine Aufhebung der Brache erfolgte unter Pfarrer Jos. Engl. Mack. 1746–1759. — Aufhebung der Brache

21. 1635. Leichertshofen. 3 Tagw. Zwiebrach so Feldmann u. d. 3. Jahr brach liegt. — Zwiebrach (mit Feldm.)

22. 1639. Altdorf. 1/2 Tagw. Egarten im Hausen Feld, so d. 3. Jahr in Brach liegt. 1/4 Tagw. Egart, auch d. 3. Jahr in der Brach. — Egart.

23. 1641. Immenhofen. Ein Zwiebrach, die vorher Egart genannt, d. 3. Jahr in der Brach. — Zwiebrach?

24. 1642. Hiemenhofen. 2 Tagw. Mad, wovon derselben Teil im 3. Jahr in Brach liegt, darauf dann die Ebenhofer den Viehtrieb u. Blumbesuch haben, doch nur, als wann vermeldts halb Mahd brach liegt. — Mad.

25. " 1 Tagw. so d. 3. Jahr in Brach liegt

26. " Eine Egart so d. 3. Jahr in Brach liegt, u. sonsten Feld u. Grummetrecht hat. — Egart.

27. 1643. Kracken. Ein Mahd, liegt d. 3. Jahr brach. — Mad.

28. 1655. Leuterschach. 1 Tagw. Zwiebrach, so d. 3. Jahr in der Brach. — Zwiebrach

29. Bertholdshofen. 2 Angerl (1 Tagw.) so d. 3. Jahr in der Brach liegen — Anger

30. 1658. Bidingen. 1 Jch. u. $\frac{3}{4}$ Acker, sind vor Zeiten Leibmäder genannt, liegen je-doch niemalen in Brach. — Acker.

31. 1656. Oberdorf. 2 Tagw. Mahd auf dem alten Galgenbichel, liegt das 3. Jahr in Brach. — Mad.

32. " 3 Heilige Gärten zu Waldisried, davon die eine das 3. Jahr in Brach liegt. — Garten.

33. " $\frac{1}{4}$ Angerboden, so Angerrecht hat, liegt aber d. 3. Jahr in Brach. — Anger.

34. 1657. Bidingen. 2 Tagw. Anger, so aber nur Leibrecht ist, u. niemalen in der Brach liegt. — "

35. " Bernbach. 1 Tagw. Mad in hintern Angern, so aber nit Angerrecht, u. hingegen nie-malo in Brach liegt. — Mad.

36. 1658. Thalhofen. 1 Garten im [illegible]feld; wan diese in Brach liegen, hat Unterzeichner daher das Gras im Garten einzuheimsen. (Die Garten war bei der Gült übergeben vorbehalten) — Garten.

37. 1659. Buchen. 1½ Tagw. der Obermayer zu Stetten, so d. 3. Jahr Brach. — Anger.

38. 1657. Rettenbach. Kein Gemeindsmann soll brachen, als 3 Donnerstage vor dem alten St. Veits-tag, u. ehe dan alles fleißig abgeetzt ist, bei Strafe v. 1 fl. Bis an St. Georgentag im Frühling sollen die Gassen fleißig geräumt werden, damit dem Vieh kein Schade geschehe, od. soll man zu jedem Ross u. Kuh [illegible] für den gewöhnlichen gemei-nen Hirten treiben u. schlagen bei Stön 30 kr.; auch soll niemand Ross noch Vieh im Feld gehen lassen, dan mit dem gemeinen Hirten. etc. Refeste. 1657. 25/6. — Zeit des Brachens. Zeit d. Austriebs. Hirtengewang.

39. 1657. Rudratsried. Landesstand: kemptisch. Item d. Feld die Läulin genannt, betr. sollen die Rudratsrieder u. Geislatsrieder, wann es nit in der Brach liegt, ein-ander allweg mit einander nutzen; so aber solches Feld in der Brach liegt, haben die Rudratsrieder die Wochen nit mehr als den Montag solche Brache mit ihrem Viehstand zu besuchen, od. soll in diesem Feld der Läulin am Frühling ein jeder $\frac{1}{2}$ Jauchert zu brachen Macht haben, auch hernach am St. Veitstag jedweder ein viertel [illegible] auf diesem Feld hat, d. ist die Geislatsrieder u. Rudratsrieder jedesmal, wann die Läulin in der Brach nach dem alten St. Jürgentag mit ihrem Vieh abschlagen sollen, damit alsdann d. Vieh in den Zäunen auf dieser Brach ein Weide hab. Und sollen die von Rudratsriedern den Geislatsriedern auf- die ihre Läulin verstellenden Trieb zu besuchen haben. l. laut der Uralten [illegible] bis die Schlegelvorlage etc. Rettenbach S. 18. — Weidezeit.

Brach, Brache, von brechen, umbrechen, stürzen, ruhender, od. liegender Acker. — Brache (Begriff)
Dr. Buck 34. Esch (Oesch) = Zelge, Flur. Die alte Dreifelderwirtschaft hatte als Ackerland 3 Esche, den Sommeresch (für Gerste, Haber, Sommerroggen etc.) den Winteresch (für Korn, Roggen) u. den Bracheesch, in dem jetzt Kartoffeln, Rüben, Klee u. s. w. gebaut werden. Dr. Buck.
Die Brache, d.h. das Umbrechen des Bodens nach der Ernte. Brachen d.h. einen Acker nach der letzten Ernte das erste Mal wieder pflügen. Dieses Pflügen geschieht gewöhnlich um Johannis, das 2. Pflügen um Bar-tholomä, das Zwiebrachen oder Falgen, Zufalgen, um Mariä Geburt. Schmeller. B. Wb. Ch. I. 337.
Brach bedeutet so viel als unbebaut liegend. Westenrieder. Gloss.

Weide.

Das Hirtenhaus zu Ebenhofen. Sagen Nro 389 S. 105 u. Zusätze Nro. 88.

1. Weiden. 1602. 3. 4. 5. | 1732. 53. 1738. 58. Roggenweide 1604. 6. Kalbenweide. 1629. 11.
2 Weidgeld v. Weihern. 1659. 15. 50. [Felbensberg 1727. M. 25.
3 Hirtenmähder. 1657. 25. 26. Sulzschneid 37. [Wald 1659. 29. Ebenhofen 1687. 23. 26. Bauerstein 1726 Wald 10.
4 Hirtlohn. 1601. 3. 45. 51. Görisried 1550. Reg. Oberdorf 1594. 1629. Bauman S. 175. Stetten 1629. 48. Leutershausen 1651. 17.
5. Grasgeld: 1630. 15. 12. 20. 23. 24. u. 25. 34.
6 Grasböden. Grasböden, Gärten dorf. Lehen A. M. 40.

---

1. 1602. Die Obele Mühle wird verkauft um 840 fl., dabei ein Anger u. Garten u. weiter 1 Tagw. Anger. Der Käufer hat Macht 2 Küh=Tratten in der Gemeinde Steckelin aufzuschlagen, dagegen hat er jährlich 10 kr 2 hl in das Hirtlohn zu geben. Ferner hat er alle Gemeindegerechtigkeit im Wetzlins Grund 1 Roß u. Rindwaid daselbst. S. 3. — *Weide. Tratten! Hirtlohn.*

2. 1603. Dem N. zu Wildberg war vor 25 Jahren von der Gemeinde daselbst ein Hofstättlein zu bauen gestattet worden. Er darf sich aber keiner Gemeindegerechtigkeit anmaßen u. ihm allein ein Kühlein aufzuschlagen erlaubt". S. 4. — *Kuhtratte bei neuer Ansiedelung.*

3. 1604. zu Buchleite wird ¼ Gut verkauft (nämlich 3 Tagw. Acker u. 5 Tagw. Mad, u. 5 Tratten Roß u. Vieh um 445 fl. S. 5. — *Tratten.*

4. 1733 Die 3 Hemratsrieder vereinigen sich für ewige Zeiten – weil sie für ihre Roß u. Kleinvieh, bis die Felder in Bauern gelegt werden, sehr wenig Raum u. schlechte Weidung haben, daß sie in dem Feld der Grasgarten genannt, 2 Jh. 64 Tagw. Ackerfeld zu Weidboden dauernd liegen lassen wollen, so daß keiner von ihnen davon etwas aufbauen darf. S. 53. — *Ackerland zu Weiden gemacht.*

5. (1738) Es scheint überall bestimmt gewesen zu sein, wie viel ein Gemeindeglied Vieh auf die Gem.=Weide schlagen durfte. Es scheint aber so viel, als einer vom Eigenen überwintern konnte. S. 58

1555. Hirtlohn = Gemeindekasse. s. Görisried. Reg. 1555. 18/5. — *Hirtlohn.*

6. 1604. Roggenweiden bei verschiedenen Gemeinden kommen öfter vor. z. B. Oberdorf mit Kaltenweiden, Thalhofen r. S. 6.

Die Anger wurden am höchsten, die Felder aber wegen der Weidigen Weiderechts am niedrigsten taxiert. Meyer, Ebenhofen S. 8. 23. — *Anger am höchsten taxiert.*

7. 1659. Vom Weiher „Leuther" hat der Wirth v. Bertholdsh. an die Gemeinde jährlich 2 fl Weidgeld zu bezahlen. 50. 2

8. 1708. Vom Weiher ist jährl. 1 fl 8 kr 4 hl Weidgeld zur Gem. Bernbach zu entrichten. 15.

9. 1701. Biessenhofen – das untere Hirtenmahd. 25. desgl. — *Hirtenmähder.*
10. 1722. Sulzschneid ¼ A. vom Hirtenmahd. 37. — *Hirtmahd.*
11. 1709. Immenhofen. Hirtenmahdacker. 26. — *Hirtmahdacker*
12. 1529. Ebenhofen. Reg. z. Hofs. Vide Flurnamen p. 20. (Das Hirtenmahd — *Hirtenmahd*
13. 1706. Hofen (St.) Hirtenwaid. [der Gemeinde v. Ebenhofen], gen. Dietzen u. Ebenhofen. — *Hirtenwaid.*
14. 1555 wurde jedem Söldner zu Görisried v. der Gemeinde ein Garten ausgezeichnet (30' breit, 60' lang) für welchen jeder jährlich auf Martini 6 d. in Hirtlohn bezahlen soll. (Erbs Grundzins.) Regest. — *Hirtlohn =*

15. 1594 verkaufte Johann [illegible] Meichelbeck u. Kollunden an Abraham Unsin, Gemeind[illegible] Schuler in Oberd. den Rußstallweiher um 610 fl. Jos. Unsin gab ihn 1629 um 600 fl. an die Marktgemeinde. Es mußte auf ihn unter dem Namen Hirtlohn ein Lehenzins von 5 ß (= 8 kr 4 hl) Baumann S. 175. — Hirtlohn = Gem. Kasse. ? 660 fl ?

16. 1629. Hirtlohn des Hs. Tauler zu Stetten. 11. Okt. 6 [illegible] 15 kr. 20 [illegible] Vieh vom großen Hirtengeld 15 kr. 6 Roß, jedes 11 kr. 7½ Kälber, jedes 5 kr 12 Schaf jedes 6 kr. Summe [illegible] 8 fl 40 kr [illegible] Stetten. 48 — Hirtenlohn.

17. 1602. Oebele (Ausgaben 3) siehe oben Weide.

18. 1637. der Gemeindeschmied zu Leuterschach zahlt von einem Gemeindeplatz bei seiner Gemeindeschmiede im Dachthal 40 kr ins Hirtlohn. Leutersch. 17. (Ausgaben 45.) — Hirtlohn = Gem. Kasse.

19. 1659. Wald. dem [illegible] im dorf W. 15 kr ins Hirtlohn. Ausgaben 51. Wald 29. — "

20. 1687. Gem. [illegible] u. Ebenhofen. Wenn künftig ein Hofstattgemeinstück oder anderer Grund u. Boden verkauft wird, soll das erlöste Geld, wenn anders d. [illegible] lang sein sollte – nicht in das gemeine Hirtlohn (also Gem. Kasse!) gelegt, sond. an die Gem. Glieder gleichheitlich verteilt werden. Ebenh. S. 23. — "

der alles Einnehmende (Zinse, Weidgulden etc in das gemeine Hirtlohn gelegt werden, so sollen hiervon auch alle Gemeinde- u. anderer billiger Gebräuche u. Ausgaben, so die Gemeinde betreffen, entrichtet u. bezahlt werden. Ibidem S. 26. Von Stall- u. [illegible] der [illegible] hat 1 Haupt zu genießen. S. 23. — Hirten.

21. 1726. Barnstein. derjenige welcher das Rauchfutter zu halten beliebt, ist vom Hirtlohn u. von dem Hirten Verpflegung befreit. — Rauchfutter. Hirtenverpflegung.
Keiner soll fremdes Roß oder Vieh zum Ausschlagen einstellen. (Wald S. 10.) — Stallvieh.

22. 1727. Aus einigen (verkauften) Weiden zu Selbensberg gehen jährlich 2 fl in das Hirtlohn. Bertholdshofen. 23. — Weidegeld.

23. 1658. der Müller in Oebele hat 2 Tagwerk Weiden (Weiden) bei denen in Stetthal, die man ihm jährlich für Essen u. Hirtlohn denen in Stechele 6 [illegible] Gulden 10 kr geben soll. Wald. 25 — Atzung.

24. @1560. Oberdorf „Von der [illegible]". (d.i. Weideordnung.) Siehe auch oben Barnstein. 1726. — Weideordnungen.

25. 1629. die [illegible] Kälberweide. desgl. in der Ob. 11. Pracht 1636. Thalhofen. 1751. Sulzschneid 1811 & [illegible] S. 24. Kälberweiden. Bertholdshofen. R. Rat. — Kälberweide.

26. 1806. die 6 Gem. Gl. v. Geblatsried beschlossen, ihre Roßweide zu verteilen. Siehe auch [illegible]. Bid. 21. — Roßweide.

27. 1798. Ebenhofen treibt jährlich über 300 Schafe auf die Weide; auch Schweine. 28. — Schafe.
1543. Oberdorf Schafe Baum. 70. — 100–200. Sch. l.c. 72.
~~1728. 200 Schafe l.c. 72.~~
28 die Aufhebung der Brache u. Einführung der Stallfütterung verdoppelte die Milchwirtschaft; Schweine weniger, die Schafe verschwanden ganz. [illegible] S. 191.
29 1543 Schweine. Oberdorf 1543 Baum. 70. — 30–40 Schweine. l.c. 72. — Schweine.
1688 43 Schw. " l.c. 72.

30. Das Rindvieh ist das nützlichste aller Haustiere. — Rindvieh.
31 1657. Hirtenzwang Rettenbach Prot. 1657. 25/6. — Hirtenzwang.

17. Das Hirtenwesen zu Edenkoben.

(Sagen N. 389. S. 105. Zusätze N. 88.)

Obwohl die Viehzucht in unserer Gegend vor Zeiten weder qualitativ noch quantitativ auf so hoher Stufe stand, wie heut zu Tage, so bildete sie doch von jeher den hauptsächlichsten Zweig der Landwirthschaft; die Bewohner waren bei dem für den Getreidebau minder günstigen ~~rauhen~~ Klima (und der Beschaffenheit des Bodens) von der Natur selbst darauf hingewiesen. Da die Dreifelderwirthschaft allgemein üblich, und die Anordnung der Güter nicht eingeführt, daher auch die Stallfütterung während des Sommers nicht bekannt war, so wurde das Vieh jeder Gemeinde gemeinschaftlich auf die Weide getrieben. Hiezu waren die eigentlichen Gemeinde „Viehweiden“, und die „Brache“, d. i. die Felder, so lange sie nicht bebaut, ~~Die~~ die außerhalb derselben vorhandenen „Eigentum“, und die „Wälder“ „nach der Zeit“ ~~wenn sie nicht „in Banden lagen“ war u. Grenzen bis Hälfte der Waldwaren~~, bestimmt. Nur die Angern (Gemeinden) schlossen ~~aller~~ jeden fremden Eindringen aus.

Bei der Wichtigkeit der Weide für die Erhaltung des Viehstandes war dieselbe durch altes Herkommen und späteren Uebereinkommen u. Verträge aufs genaueste geregelt. Alles zielte hierbei darauf hin, die Weidebenutzung der Gesammtheit ~~wie des Einzelnen~~ unge-schmälert zu erhalten: ~~jedes~~ kein Gem.-Glied durfte mehr ~~Vieh~~ Stücke auf die Weide schlagen, als er von eigenem Gras überwintern konnte; keinem war es gestattet ~~einen Haufen~~ Pferd, eine Kuh u. eine Ziege oder in ~~in~~ Bettelband zusammenzuwandeln u. dgl. Für die fremden

besonderen ständigen Tummelplätzen bestimmt, wobei gilt für dieselben
ein Berg- u. ein Hochstrande

Urkunden. 1. Angerrecht.

Anger- oder Gartenrecht.

1600. Ob.
1733. Sulzschneid.
1639. Apfeltrang (eine Einzäune, einmal im Brach)

Anger- und Gartenrecht.

1629 Schwenden.
1737. Ebenhofen.
1728. Remnatsried.
1658. Remnatsried. (Einzäune)

Anger mit Gartenrecht.

1727 Oberdorf. (Osterwanger)

Anger mit Hofstattrecht.

1665 Steinbach. r.
1630 Hofstatt.
1629. Geblatsried.

Anger so ein Weiderecht hat.

1727. Bidingen.
1657 " (war aber nur Weide-R. hat, u. niemalen in Brach liegt.)
~~165~~

Weidemad mit Angerrecht.

1654. Obertlingau. (1¼ Tgw. Lehenmad, so Ang. R. hat. Diese unter Weide mit A. R.

Angerboden so Anger R. hat.

1656. Oberdorf (¼. aber des 3. Jahr brach liegt.
1630. Wald. Angerboden mit A. R.
1733. Ebenhofen. desgl.

(Anger) ~~Angerboden mit Angerrecht~~
1657 Sulzschneid, auf dem Krautbeunden im Baumholz.
1657 "
1655. Bidingen ¼ Moosanger

~~Weide so~~ Angerrecht hat.

1606. Stetten.
1656 Oberdorf, aber des 3. Jahr in Brach.
1658 " Angerboden so A. Recht hat.

Weide so Angerrecht hat.

1606. Stetten.
Vide oben Weidemad mit A. R.

Weiher, so Angerrecht hat.

1591. Riedhof.

Inn, so Angerrecht hat.

1629. Sulzschneid.

Holz mit Angerrecht.

1606. Stetten. 2 Tgw. Mad u. Holz, so auch A. R. hat, im Kollen wald

Acker mit Angerrecht.

1629. Wald. Acker u. Grasboden im hintern Weiherwald, beides mit A. R.
1716. Leuterschach. 9 Tgw. Mad, darunter 3 Tgw. Acker, so alles A. R. hat.
1602. Mösslen. Acker für Anger- u. Krautgarten R. zu nutzen.
1716. Dattenried. 9 Tgw. Md, darunter 3 Tg. Acker, so alles A. R. hat.

Moos mit Angerrecht.

1630. Settele. 3 Tgw. Moos, so A. R. hat, ist eine Einzäune
1638. Ebenhofen. Moosanger.
1664. Setterle, Anger im Bergmoos für gut Angerrecht
1731. Stetten. Moosangerle, so erst ausgereutet worden
1733. Sulzschneid. Moosanger mit A.- oder Garten R. im Baumholz.

Hinzugekommenes.

Angerbichel (Anger im) Hinterbruck, Sulzschneid.
Angerhof. Buchen. 1659.
Angerweiher (Moos) Bernbach.
Angerleite Burk 1606.*) Hausen 1630.
*) 4 Tgw. Weidemad als abgetriebener Wald, die A. L. genannt.
Angerlüssen. 1659. Wildberg. (in einer Einzäune Kotkopf genannt.

Viele Anger sind aus a/ Mooskulturen u. b/ Waldrodungen entstanden. Das sind die erst genannten Anger. (Siehe auch d. Gem. Nachteilungen) Ferner in oder in der Nähe von Ortschaften und Verbesserung der Mäder. Diese wurden eingezäunt. Häufig waren sie mit einer Hofstattgerechtigkeit verbunden. (Warum Hofstatt)

ad a. siehe oben Moos mit Angerrecht.
ad b. " " Holz mit Angerrecht dann:
1629. Wald. Acker u. Grasb. im hintern Weiherwald
1733. Sulzschneid. Moosanger im Baumholz
1657. Weissen. Anger im Baumholz
1659. Wildberg. Angerlüssen in der Einzäune Kotkopf

Ausgeteilte Anger. 1603. Wald.
Neue Anger. 1630. Bergers (Vogtgut)

Anger, die im 3. Jahr brachliegen.

1578. Oberdorf. die Osterwanger.
1655. Bertholdshofen. 1 Angerboden
1656. Oberdorf. desgl.
1658 " Anger, so aber nur des 3. Jahr gewechselt

Erbwerden ... die Gemeinde A. R.

1776. Sebensberg. Zum ½ Tgw. Mad.
1642. Altdorf. Für 1 Grundstück, das zuvor Feldrecht hat u. im 3. Jahr brach lag. (so nun keine Besuch dort mehr.

2. Gartenrecht.

(Gartum = Einzäunen)

Scheint gleichbedeutend mit Angerrecht zu sein, denn öfter heißt es: Anger- oder Gartenrecht. Dann auch Anger und, oder auch mit Gartenrecht. Dies scheint ein Pleonasmus zu sein. Einmal (Höfen. 1602) kommt Krautgarten Recht vor.

(Siehe Angerrecht)

3. Waidrecht.

Scheint kein eigentliches Recht, sondern ein negatives Recht, d.i. eine Beschränkung zu bedeuten, dass nämlich das Grundstück nur als Waide und (nie mähdig) benützt werden dürfe.

4. Gemeinderecht.

Auszüge aus den pfleggerichtlichen Briefprotokollen.

Landwirtschaft.

Feldarbeit. (Mahd mit S.) 38. 40. 52 (Stetten.) – | 1634.17. 1635.18. u. 1636.19. Schmeller 0

Weidwerk Ried. 44. des Weidwerk = ... Schm. 1567 Holzmahd. 1633.18 Hopfenbau 1638,20

Anger- und Gartenarbeit. 53. ~~49. Oberd.~~ Remtsod. 10. ~~R. (Ried) – Stadtstr.~~ 1638.20.

Gemeindearbeit. Oberd. 44.47. 5. 20. 50. Oberd. 52. u. (Gemeinden 5.) 53. Hofm. – Schmeller 1001.
Grabhöfe. 21. Stetten. Waldried. 34. 6. Schmeller 0

Ehegatten kommen ... 4.8.
keinen ... 10.

Ernte 41. Oberd. 44. u. 52. 53 ~~Altdorf~~ – | 1634.17. 1635.18. u. Schm. 337

Vergleichung. 9

Freie, eigene Güter u. Grundstücke oft verwüstet. 34. 14. u. 2.

Ackern, ... bauen. 16.

Flachsbau. Rösten. Wies. 5. 8. u. 13. 15. 16. Bergers. 30. Echt. 32. Abgabe. 46. 47. 50
51. 52.
Flachsmühlen. 1637.19. Rösten am Bächen u. in den ... Dörrhütten. Öfen (Badstuben) Ölmühle.
Spinnstuben des Pflegers. 3.
Öl- (Flachs-) Mühlen. 19. 25. 4.8. 4.8.

Obstbau. Seehof 1. Pracht. 8 u. 13. 29. Rud. 25. Rematsed. 49.

Hopfenbau. Berthold. 47. Oberdorf 1606. 3.8.

Viehzucht (Gemeindekasse) 5.
Laudo. 1732. Hunratsried. 63.
Viehweide. 25. 26. Sulzach. 37.
Weidgeld 15 (m. Vorspann)
Einzäunung. 10 (Oberth.)
Waldbau.
Wald feuern. 17.

Wildschaden. Oberd. 50. 51. 52.

Flurentheilung. 1638.20.

Grundherrschaftsverhältnisse.

a. Formen.

Erbrechtsgüter Reg. 1638. 27/10. Immenhofen 1639. 4/11 Imenk. 1640. Rudr. 1641. Hienach. (allgemein ...)
Lehen
3 Steuergüter. 25. (Altdorf)

Größe der Güter.

Höfe. Reg. 1641. 1637 Altd 1638. Imenk.
Halbe Höfe. Reg. 1633.
3/4 Höfe.

b. Feudallasten.

Grundabgaben. 1. 2. 3. 6. u u 10. (Gem) 13. 15. 18 u 26. u 27. 29. 32. 38 (Hausen)
43. (Thlk.) 46. Wildb. 46.

Frohnen. 27. 52. 51. (Fuhrgeld, Geltsod) 56. (Ebenhofen).

Hundeaß haben. ~~45. 46.~~ 1. 3 – 10.

Hundeaß Kostgeld 45. 46.

Von leeren Hofstatten. 3.

Leibeigenschaft. 1. 4. 27.

Leibsteuer. 2.

Hauptrecht. 25. 29. 46. 47.

Hofsfall. 46. 47. u 29.

Todfall. 14. 34. Oberd. 47.

Geburts- u. Freibriefe. 1.

Jäger u. Hühnergeld 1629. 10.

Lichtkühe (zu Kirchen) Wiedberg 4. Rettenbach 39. 4.

Fischergülten. 8. Reg. 1633 15/11.

Brunnhaber. Ingenried 39. Stetten.

Brennholzmachen.

Lautgarben. 44. Rettenbach

c. Grundherrschaften.

Hochstift Augsburg.

Stift Kempten. die Lehen ng Landschaft u. Rentamt.

Kemnat, Cung. ~~6. Hausen. 25. 26. Ebenh. Hiemenh. 27. Leuterschausen~~ Erbrecht.

Kloster St Mang. 26. Rud. Rieg. Rudr. 27. Oberdorf 42. Weiler.

Rottenstein. Lehen 1659. 51.

Kl. Steingaden. Ingenried. 33.

Kl. Stams. Stetten.

Kl. Irsee. 14. Dattenried 30 Rettenbach

Kl. St. Gertrud in Augsburg Rid. 44. 45. | 6.

Schwestern in Kaufbeuren. 27.

Schwestern in Lenzfried

Freiberg Eisenberg. 19. 43. Thlk. 46. | Stettens 1606.

Hohenschwangau. 52. Erbrecht nach dem Rentamt.

Vils. Sulzschned. 37. 47. 40. 1659. 51.

Jakobspfründ Füssen. Berth. 38.

Kirchenvogtei Aitrang (Gde) Oberd. 44.

Bayern. (Remnatsried) 30. 35. 45. 48. 50. 40.

Kaufbeuren Spital.

Schongau. Rd. 21.

Pfarrkirchen. Oberdorf 27.
Bidingen. 31.
Ruderatshofen 26.
Rettenbach 33. 38.
Apfeltrang 39. 50
} Heiligengüter

Bonnieder 1606. 8. Rieder.

Preise.

Eine Kuh kostete

@	1520	4½ ℔ hl.	
		5 ℔ hl.	
		4 ℔ hl. = 2 fl	
@	1536	4 ℔ hl 6 ß	
	1607	12 fl	– kr
	1609	12	–
	1633	18	–
	1636.	25	–
	1654	14	–
		24	–
	1638	8	–
	1701	13	30
	"	14	9
	1702	9	–
	1705	10	–
	1708	10	–
	1726	8	–
	"	10	–
	1737	11	30
Zum Aufziehen.	1806	20	–
Marktdurchschnittspr.	1813/14	30	–
320–350 M. Schöne Rinder u. Kühe auf dem Markte als Viehmarkt zu Neuenstadt Mittlere 280–320 M.	1879	186	–
		bis 204	
		163	20
		bis 186	–

Einen Kalben

5 jährige	1607	5	45
1 jährige	"	1	12
	1610.	7	15
	1813/14	15	30.

Ein Kalb

Saugkalb.	1609	1	45
	1701	2	30
	1726	1	–
	1731	4	–
Graskalb.	1705	5	–

Ein Rind.

	1610	10	15.
		12	–
Grasrinderkalb.	1609.	3	45
6 jähr. Rind.	1611.	34	45
	1612	6	–
zu 157½ ℔	1616	19	45
	~~1813/14~~	~~55~~	–

Ein Ochse.

	1713	19 fl	30 kr
Markt-Durchschnittspr.	1813/14	35	–

Ein Pferd.

5 jähriges	1607.	39	–
6 "		39	–
7 "		28	–
6 "		43	–
Zur Ausspann.	1605	20	–
"		25	–
	1620.	49	–
	1629.	33	–
		13	–
		19	–
	1642	20	–
Stuten.	1655	38	–
6 jähr. Hengst	1701	19	–
		16	30
	1702.	26	–
		25	–
	1724	16	–
	1726	3	–
5 jähr. Wallach	1733	37	–
	1739	45	–
Marktdurchschnittspr.	1813/14	70	–

Ein Schwein.

zum Schlachten	1608.	8	30
Mit 5 Schweinen	1600	7	–
zu 90 ℔, 7½ ℔ Schmalz	1614.	7	30
(Marktdurchschnittspreis)	1813/14	8	–

Ein ℔ Schmalz

	1614.	–	10.

Ein Rehbock	1790	3	–
Eine Wildente	"	–	24
Ein Hase	"	–	24
Einen Klafter Scheiter.	1790	1	10
Ein Zentner Heu	1801	1	4

Wald.

1601.	Osterried. d. ~~20~~ Tagw. Wald	35 fl.
"	Geisried 3 Tagw. Waldholz.	55 –
	Settele. ½ Tagw. Schachenholz.	20 –
1603.	Birngschwend. 3 Tagw. Hochholz samt Waldt.	170 –
16~~30~~	Altdorf. 1 Tagw. Wald im Hornach.	100 –
1732.	Königsried. 6 Tagw. Holz.	900 –
1740	275 Tagw. Holz, Windbruch (zugeben Rabgestand Zaunen) Oberdorf.	90 –

Viehstand 1790. (u. Schaden.)

	Häuser	Pferde	Fohlen	Ochsen	Kühe	Jungvieh	Schafe
1. Bernbach.	49	44	3	3	167	25	48
Ob.	28	24	5	—	84	12	—
Etzlensperg	5	3	1	—	8	2	—
Korbsee.	4.	3	1	—	8	2	—
2. Bertholdshofen	57	39	—	—	150	40	—
Burk.	11	28	4	—	60	30	—
Hausen	22	30	~~2~~	—	80	14	—
Selbensberg	12	11	2	—	34	8	—
Hagmos	3	9	—	—	17	3	—
Gehren.	2	8	—	—	16	8	—
3. Bidingen	78	50	3	27	200	24	—
Ebenried.	1	3	1	—	11	2	—
Geblatsried, Lengmoos u. Geldermühle	7	17	2	—	45	6	—
Königsried	5	9	3	—	30	9	—
Rudratsried	2	3	1	1	11	2	—
Weiler	8	10	2	—	33	4	—
4. Leuterschach	33	18	—	—	100	20	—
Tettwenden.	5	8	—	—	30	10	—
5. Oberdorf	146	150	2	13	325	106	150
[illegible]	7	6	—	—	20	7	—
[illegible]	3	3	—	—	12	7	—
[illegible]	8	10	1	—	34	7	—
Ostermoos	14	20	—	—	60	13	—
Rieder.	8	15	3	—	38	17	—
[illegible]	6	11	2	—	36	18	—
6 Rettenbach	50.	38	1	—	109	12	—
[illegible]	2	4	—	—	10	1	—
Frankau.	23	25	—	—	66	10	—
Oberlöchlen	5	11	4	—	30	6	—
Löchlermühle	2	5	1	—	9	1	—
[illegible]	1	4	—	—	10	3	—
7. Stötten	54.	43	—	—	138	19	—
Bachthal	6	5	2	—	20	3	—
Bichel	2	—	—	—	6	—	—
Buchen	6	14	2	—	36	13	—
Burgleiten.	7	14	2	—	36	8	—
Dattenried.	3	5	3	—	16	4	—
Echt	2	5	3	—	11	4	—
Geisenhofen	2	4	—	—	11	1	—
Heggen.	8	21	5	—	50	10	—
Hofen	16	19	1	—	50	7	—
Wolfstadt	3	6	3	—	19	2	—
Mösten.	5	11	2	—	24	12	—
[illegible]	1	3	—	—	8	3.	—

	Häuser	Pferde	Fohlen	Ochsen	Kühe	Jungvieh	Schafe
[illegible]	1	~~42~~	—	—	~~138~~ 5	~~14~~ 1	—
[illegible]	7	6	2	—	20	3	—
[illegible]	2	3	2	—	10	3	—
Riedhof	4	9	4	—	21	11	—
[illegible]	16	16	2	—	46	11	—
[illegible]	5	8	3	—	22	3	—
[illegible]	6	13	4	—	26	5	—
Schmalzgrub	1	3	1	—	7	1	—
8 [illegible]	19	35	5	—	86	23	—
[illegible]	1	2	—	—	7	1	—
[illegible]	5	8	3	—	28	8	—
[illegible]	1	3	1	—	9	3	—
[illegible]	1	4	2	—	8	4	—
9. Thalhofen	47.	40	3	1	130	34	—
10 Wald.	24	20	—	—	90	19	—
[illegible]	6	6	1	—	21	5	—
[illegible]	6	9	—	—	20	7	—
[illegible]	3	4	1	—	14	6	—
[illegible]	1	3	1	—	7	4	—
[illegible]	3	4	1	—	13	5	—
Hofen	5	6	—	—	17	11	—
[illegible] u. [illegible]	11.	10	—	—	35	14	—
[illegible]	2	1	—	—	6	1	—
[illegible]	1	2	—	—	5	2	—
[illegible]	3	5	2	—	14	7	—
[illegible]	4	6	—	—	11	3	—

Viehstand 1790. (u. Schaden.)

	Häuser	Pferde	Fohlen	Ochsen	Kühe	Jungvieh	Schafe
1. Bernbach.	49	44	3	3	167	25	48
Ob.	28	24	5	—	84	12	—
Etzlensperg	5	3	1	—	8	2	—
Korbsee.	4.	3	1	—	8	2	—
2. Bertholdshofen	57	39	—	—	150	40	—
Burk.	11	28	4	—	60	30	—
Hausen	22	30	2	—			
Selbensberg	12	11	2	—			
Hagmos	3	9	—	—			
Gehren.	2	8	—	—			
3. Bidingen	78	50	3	27			
Ebenried	1	3	1	—			
Geblatsried, Lengenwang u. Geldmühle	7	17	2	—			
Bonigsried	5	9	3	—			
Rudratsried	2	3	1				
Weiler	8	10	2	—			
4. Leuterschach	33	18	—	—			
Schwenden.	5	8	—	—			
5. Oberdorf.	146	150	2	V			
Geislomühle	7	6	—	—			
Hummelsried	3	3	—	—			
Rolfsunden	8	10	1	—			
Ostermannsried	14	20	—	—			
Binder.	8	15	3	—			
Leuchlobhofen	6	11	1	—			
6. Rettenbach	50.	38	1	—			
Einkamburg	2	4	—	—			
Frankau.	23	25	—	—			
Oberlöchen	5	11	4	—			
Löchlermühle	2	5	1	—			
Ammerberg	1	4	—	—			
7. Stötten	54.	43	—	—			
Bachthal	6	5	2	—			
Bichel	2	—	—	—			
Buchen	6	14	2	—	36	13	—
Burgleiten.	7	14	2	—	36	8	—
Dattenried.	3	5	3	—	16	4	—
Echt	2	5	3	—	11	4	—
Geisenhofen	2	4	—	—	11	1	—
Reggen.	8	21	5	—	50	10	—
Hofen	16	19	1	—	50	7	—
Wolfstadt	3	6	3	—	19	2	—
Mösten.	5	11	2	—	24	12	—
Oberathen	1	3	—	—	8	3	—

	Häuser	Pferde	Fohlen	Ochsen	Kühe	Jungvieh	Schafe
Untermatzheim	1	~~42~~	—	—	~~138~~ 5	~~14~~ 1	—
Schmarsch.	7	6	2	—	20	3	—
Kuinhofen	2	3	2	—	10	3	—
Bischof	4	9	4	—	21	11	—
Wolfsmünd	16	16	2	—	46	11	—
Parnhof.	5	8	3	—	22	3	—
		13	4	—	26	5	—
		3	1	—	7	1	—
		35	5	—	86	23	—
		2	—	—	7	1	—
		8	3	—	28	8	—
		3	1	—	9	3	—
		4	2	—	8	4	—
		40	3	1	130	34	—
		20	—	—	90	19	—
		6	1	—	21	5	—
		9	—	—	20	7	—
		4	1	—	14	6	—
		3	1	—	7	4	—
		4	1	—	13	5	—
		6	—	—	17	11	—
		10	—	—	35	14	—
		1	—	—	6	1	—
		2	—	—	5	2	—
		5	2	—	14	7	—
		6	—	—	11	3	—

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Fischer, Ludwig Wilhelm

Nachlass von Ludwig Wilhelm Fischer (1817-1890) – BSB Fischeriana

Bd.: 16

Oberdorf 1817-1890

Fischeriana 16
urn:nbn:de:bvb:12-bsb00108390-7
BSB-Hss Fischeriana - BSB-Hss Fischeriana 16